

I-AM Global Macro Convexity Fund

Fonds commun de placement

VERKAUFSPROSPEKT

Nebst Allgemeinem Verwaltungs- und Sonderreglement

WICHTIGE HINWEISE

Die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt behandelten Investmentfonds erfolgt auf Basis des Verkaufsprospektes, der Basisinformationsblätter und des Allgemeinen Verwaltungsreglements in Verbindung mit dem Sonderreglements in der jeweils geltenden Fassung. Das Allgemeine Verwaltungsreglement und das Sonderreglement sind im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt abgedruckt. Der Verkaufsprospekt bildet mit dem Allgemeinen Verwaltungsreglement und dem Sonderreglement eine sinngemäße Einheit; sie ergänzen sich deshalb. Der Verkaufsprospekt sowie das Allgemeine Verwaltungsreglement und das Sonderreglements bilden gemeinsam als zusammenhängende Bestandteile die Vertragsbedingungen des Fonds.

Der Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem Allgemeinen Verwaltungsreglement, dem Sonderreglement und dem letzten veröffentlichten Jahresbericht des Fonds. Liegt der Stichtag des letzten Jahresberichtes länger als acht Monate zurück, ist dem Erwerber zusätzlich der Halbjahresbericht zur Verfügung zu stellen. Beide Berichte sind Bestandteil der Verkaufsunterlagen. Durch die Zeichnung eines Anteils erkennt der Anteilinhaber den Verkaufsprospekt an.

Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter sowie die Halbjahres- und Jahresberichte sind kostenlos bei folgender Stelle erhältlich:

Luxemburg

- LRI Invest S.A., 9A, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach

Bei der Verwaltungsgesellschaft sind zusätzliche Informationen während der üblichen Geschäftszeiten jederzeit erhältlich.

Niemand ist ermächtigt, sich auf Angaben zu berufen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt oder in Unterlagen enthalten sind, auf welche der Verkaufsprospekt sich beruft und welche der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Die Verwaltungsgesellschaft LRI Invest S.A. haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuell gültigen Verkaufsprospekt oder den Basisinformationsblättern abweichen.

Die LRI Invest S.A. und die Anteile des Fonds sind und werden nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die Anteile des Fonds sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) registriert. Anteile des Fonds dürfen weder in den USA - einschließlich der dazugehörigen Gebiete - noch einer US-Person oder auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden. Antragsteller müssen gegebenenfalls darlegen, dass sie keine US-Person sind und Anteile weder im Auftrag von

US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern. US-Personen sind Personen, die Staatsangehörige der USA sind oder dort ihren Wohnsitz haben und/oder dort steuerpflichtig sind. US-Personen können auch Personen- oder Kapitalgesellschaften sein, die gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet werden.

Sollte die LRI Invest S.A. bzw. die Register- und Transferstelle Kenntnis davon erlangen, dass es sich bei einem Anteilinhaber um eine US-Person handelt oder die Anteile zugunsten einer US-Person gehalten werden, so steht den vorgenannten Gesellschaften das Recht zu, die unverzügliche Rücknahme dieser Anteile zum jeweils gültigen und letztverfügbaren Anteilwert zu verlangen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat jede gebotene Sorgfalt darauf verwandt zu gewährleisten, dass die hierin angegebenen Tatsachen in allen wesentlichen Punkten wahrheitsgemäß und genau sind und es keine anderen wesentlichen Tatsachen gibt, deren Auslassung eine im Verkaufsprospekt enthaltene Erklärung irreführend machen würde. Die Verwaltungsgesellschaft übernehmen die entsprechende Verantwortung. Aussagen in diesem Verkaufsprospekt beruhen vorbehaltlich etwaiger Änderungen dieses Rechts bzw. dieser Praxis auf dem Recht und der Praxis, wie sie gegenwärtig im Großherzogtum Luxemburg gelten, sofern dieses Verkaufsprospekt keine abweichende Regelung enthält. Sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Inhalt dieses Verkaufsprospekt unterliegen dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und sind gemäß luxemburgischem Recht auszulegen.

Bei Geldtransfers werden persönliche Daten verarbeitet. Dies geschieht teilweise auf Ebene der die Zahlung abwickelnden Bank, aber auch auf Ebene derjenigen spezialisierter Gesellschaften, wie SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication). Die Bearbeitung und Übermittlung von Daten kann auch durch Datenverarbeitungszentralen in anderen europäischen Ländern und in den USA erfolgen. Sie unterliegen dann dortigem, lokalem Recht. Daraus folgt, dass amerikanische Behörden zur Terrorismusbekämpfung Zugang zu in solchen Zentren gespeicherten Daten fordern können. Jeder Kunde, der seine Bank beauftragt, Zahlungsanweisungen oder andere Operationen auszuführen, stimmt implizit der Tatsache zu, dass alle zur vollständigen Abwicklung einer Transaktion notwendigen Datenelemente außerhalb Luxemburgs bekannt werden können.

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Zeichnungen, die auf elektronischem Wege zustande gekommen sind, können sich Anleger auch an die Online-Streitbeilegungsplattform der EU wenden (www.ec.europa.eu/consumers/odr). Als Kontaktadresse der Verwaltungsgesellschaft kann dabei folgende E-Mail verwendet werden: info@fundrock-lri.com. Die Plattform ist selbst keine Streitbeilegungsstelle, sondern vermittelt den Parteien lediglich den Kontakt zu einer zuständigen nationalen Schlichtungsstelle.

Die in diesem Verkaufsprospekt, und in den Basisinformationsblättern enthaltenen Informationen ersetzen nicht die persönliche Beratung, welche bei dem Anlegen von Geldern zu empfehlen ist.

Die deutsche Fassung dieses Verkaufsprospektes ist maßgeblich.

Stand: 15. Mai 2023

Inhaltsverzeichnis

VERKAUFSPROSPEKT	5
1. DEFINITIONEN.....	5
2. GENERELLE ANGABEN ZUM FONDS.....	11
2.1 DER FONDS	11
2.2 ANTEILKLASSEN.....	11
3. DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	11
4. DER INVESTMENTMANAGER.....	15
5. DIE VERWAHR- UND HAUPTZAHLSTELLE.....	16
6. DIE ZENRALVERWALTUNG UND REGISTER- UND TRANSFERSTELLE.....	18
7. DIE VERTRIEBSSTELLE.....	19
8. DER ABSCHLUSSPRÜFER.....	19
9. BERECHNUNG DES ANTEILWERTES	19
10. DER ERWERB VON ANTEILEN.....	20
11. DIE RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN.....	21
12. EINSTELLUNG DER BERECHNUNG DES ANTEILWERTES	22
13. VERHINDERUNG VON LATE TRADING UND MARKET TIMING	22
14. VERHINDERUNG DER GELDWÄSCHE	22
15. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK.....	23
15. DATENSCHUTZ	24
16. STEUERN.....	25
16.1 BESTEUERUNG DES FONDS	25
16.2 FATCA.....	26
16.3 CRS.....	28
17. RECHTSSTELLUNG DER ANTEILINHABER.....	29
18. DIE VERÖFFENTLICHUNGEN UND VERFÜGBARE DOKUMENTE	29
I-AM Global Macro Convexity Fund.....	31
1. ANLAGEZIELE DES FONDS I-AM GLOBAL MACRO CONVEXITY FUND.....	31
2. ANLAGEPOLITIK DES FONDS I-AM GLOBAL MACRO CONVEXITY FUND.....	31
3. DER FONDS I-AM GLOBAL MACRO CONVEXITY FUND IM ÜBERBLICK.....	34
4. RISIKOHINWEISE BETREFFEND DEN FONDS I-AM GLOBAL MACRO CONVEXITY FUND....	37
5. PROFIL DES ANLEGERKREISES DES FONDS I-AM GLOBAL MACRO CONVEXITY FUND....	45
6. RISIKOMANAGEMENT DES FONDS I-AM GLOBAL MACRO CONVEXITY FUND.....	46
MANAGEMENT UND VERWALTUNG.....	47
ALLGEMEINES VERWALTUNGSREGLEMENT.....	48
Artikel 1 Die Fonds	48
Artikel 2 Die Verwaltungsgesellschaft.....	48
Artikel 3 Die Verwahrstelle	49
Artikel 4 Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik.....	52
Artikel 5 Anteile an einem Fonds und Anteilklassen.....	63
Artikel 6 Ausgabe von Anteilen	64
Artikel 7 Anteilwertberechnung.....	65
Artikel 8 Einstellung der Berechnung des Anteilwertes	67
Artikel 9 Rücknahme von Anteilen.....	67

Artikel 10	Umtausch von Anteilen	68
Artikel 11	Rechnungsjahr und Abschlussprüfung.....	68
Artikel 12	Ausschüttungen	69
Artikel 13	Dauer und Auflösung eines Fonds.....	69
Artikel 14	Verschmelzung eines Fonds	70
Artikel 15	Allgemeine Kosten	70
Artikel 16	Verjährung und Vorlegungsfrist	71
Artikel 17	Änderungen	72
Artikel 18	Veröffentlichungen	72
Artikel 19	Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache	72
Artikel 20	Inkrafttreten.....	72
	SONDERREGLEMENT	73
Artikel 1	Anlageziele des Fonds I-AM Global Macro Convexity Fund	73
Artikel 2	Anlagepolitik des Fonds I-AM Global Macro Convexity Fund	73
Artikel 3	Anteile.....	75
Artikel 4	Währung, Bewertungstag, Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen.....	75
Artikel 5	Ausschüttungspolitik.....	76
Artikel 6	Verwahrstelle / Register- und Transferstelle	77
Artikel 7	Kosten	77
Artikel 8	Total Expense Ratio	79
Artikel 9	Portfolio Turnover Rate	79
Artikel 10	Rechnungsjahr.....	80
Artikel 11	Dauer des Fonds bzw. des Fonds	80
Artikel 12	Auflösung und Verschmelzung der Fonds.....	80
Artikel 13	Inkrafttreten.....	80

VERKAUFSPROSPEKT

Die im allgemeinen Teil dieses Verkaufsprospektes enthaltenen Bestimmungen sind auf den Fonds anwendbar, es sei denn, die im Sonderreglement des Verkaufsprospektes enthaltenen spezifischen Bestimmungen sehen abweichende und/oder zusätzliche Regelungen vor. In diesem Falle sind die jeweiligen spezifischen Regelungen anwendbar und haben Vorrang gegenüber den im allgemeinen Teil dieses Verkaufsprospektes enthaltenen Bestimmungen.

1. DEFINITIONEN

Die folgenden in diesem Verkaufsprospekt verwendeten Begriffe haben die nachstehende Bedeutung, sofern sich aus den Umständen nicht etwas anderes ergibt. Alle Bezugnahmen auf den Singular beinhalten eine Bezugnahme auf den Plural (und umgekehrt).

1933 Act	Der United States Securities Act von 1933, in der jeweils gültigen Fassung.
1940 Act	Der United States Investment Company Act von 1940, in der jeweils gültigen Fassung.
Abrechnungsperiode	Beginn ist jeweils am 1. Januar und endet zum 31. Dezember eines Kalenderjahres.
Allgemeine Verwaltungsreglement	Bezeichnet das den Fonds regelnde Allgemeine Verwaltungsreglement in seiner jeweils gültigen Fassung, welches für alle aufgelegten und verwalteten OGAW in der Form von Fonds Commun de Placement aufgelegten Anwendung findet.
Annahmeschluss	Für einen Zeichnungstag, einen Rücknahmetag oder einen Umtauschtag der Tag und die Uhrzeit, bis zu der ein Zeichnungs-, Rücknahme- bzw. Umtauschantrag grundsätzlich beim Fonds eingegangen sein muss, damit der Antrag, sofern er angenommen wird, unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert pro Anteil bearbeitet wird, der zu dem betreffenden Zeichnungstag, Rücknahmetag bzw. Umtauschtag berechnet wurde. Der Annahmeschluss ist für den Fonds im Sonderreglement angegeben.
Anteil	Jeder Anteil innerhalb jeder Anteilklasse des Fonds, die von Zeit zu Zeit ausgegeben wird und ausstehend ist.
Anteilinhaber	Ein Inhaber von Anteilen des Fonds.
Anteilklasse	Bezeichnet eine oder mehrere Anteilklassen von Anteilen, die von dem Fonds ausgegeben wurde.
Bankarbeitstag	Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg vollständig für Geschäfte in Luxemburg und/oder an einem anderen Ort oder an anderen Orten geöffnet sind, und jeder andere Tag oder an anderen Tagen, den/die die Verwaltungsgesellschaft bestimmen kann. Der 24. und 31. Dezember sind keine Tage, an dem die Banken in Luxemburg vollständig geöffnet sind,

Benchmark-Verordnung	Bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, in der Form wie abgeändert.
Benchmark	Ein Index oder die Rendite eines Zinssatzes oder eine Kombination von Indizes oder Zinssätzen für die Abrechnungsperiode an dem die Wertentwicklung der Anteilklasse zum Zweck der Berechnung der Performance Fee gemessen wird. Sie wird ausschließlich für die Berechnung der Performance Fee für die betreffende Anteilklasse verwendet. Ein Index bzw. der Zinssatz ist im Sonderreglement aufgeführt. Wenn der jeweilige Zinssatz unter Null liegt, wird der Hürdensatz für die betreffende Anteilklasse auf Null gesetzt. Die Berechnung der Benchmarkperformance startet in jeder Periode neu, eine Kumulation der Vorperioden ist nicht vorgesehen.
Bewertungstag	Jeder Tag für den der Nettoinventarwert pro Anteil jeder Anteilklasse berechnet wird, wie im Sonderreglement des Verkaufsprospektes aufgeführt.
CESR 10/788	Die Leitlinien des Ausschusses der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (CESR = Committee of European Securities Regulators) zur Risikomessung und Berechnung des globalen Exposure- und Gegenparteiisikos für OGAW.
CRS-Gesetz	Das luxemburgische Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den gemeinsamen Meldestandard (<i>loi relative à l'échange automatique de renseignements relatifs aux comptes financiers en matière fiscale</i>).
CSSF	<i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> , die für den Finanzsektor zuständige Luxemburger Aufsichtsbehörde.
DSGVO	Verordnung (EU) Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr.
Drittstaat	Ein Drittstaat bezeichnet jeden Staat der kein Mitglied der Europäischen Union ist.
EU	Die Europäische Union.
EUR	Bezeichnet die Währung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die einheitliche Währung gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957) in der Fassung des Vertrags über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992) eingeführt haben.
EURIBOR	Bezeichnet Euro Interbank Offered Rate und ist ein Referenzzinssatz für Termingelder in Euro, zu dem Geld im Interbankengeschäft innerhalb der EU bereitgestellt wird.

ESMA	Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ist eine unabhängige EU-Behörde, die zur Wahrung der Stabilität des Finanzsystems der Europäischen Union beiträgt, indem sie die Integrität, Transparenz, Effizienz und das ordnungsgemäße Funktionieren der Wertpapiermärkte gewährleistet und den Anlegerschutz verbessert.
ESMA/2014/937	Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderer OGAW – ab dem 1. August 2014 in luxemburgisches Recht umgesetzt durch das CSSF-Rundschreiben 13/592 vom 1. Oktober 2014.
FATCA	Die Bestimmungen zur Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten des im März 2010 in Kraft getretenen Gesetzes über Einstellungsanreize zur Wiederherstellung der Beschäftigung.
FATF	Financial Action Task Force (auch Groupe d'Action Financière Internationale oder "GAFI" genannt). Die GAFI ist eine zwischenstaatliche Einrichtung, deren Zweck die Entwicklung und Förderung nationaler und internationaler Politiken zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ist.
Fonds	Bezeichnet den I-AM Risk Premia and Opportunities Fund. Im Sinne des vorliegenden Verkaufsprospektes wird jeglicher Hinweis auf von dem Fonds vorgenommene Handlungen so ausgelegt, dass er sich auf eine Handlung der Verwaltungsgesellschaft, handelnd im eigenen Namen und für Rechnung des Fonds, bezieht.
Geldmarktinstrumente	Instrumente, die normalerweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert zu jeder Zeit genau bestimmt werden kann und die den Anforderungen des Artikels 3 der Richtlinie 2007/16/EG entsprechen.
Geregelter Markt	Ein Geregelter Markt im Sinne des Artikels 4 Nr. 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente.
Gesetz vom 17. Dezember 2010	Das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils gültigen Fassung.
High Watermark	Bedeutet in Bezug auf jede Anteilklasse die größere der beiden: (i) dem höchsten Nettoinventarwert dieser Anteilklasse an einem früheren Bewertungstag, an dem eine Performance Fee ausgezahlt wurde (nach Abzug solcher Performancegebühren); oder (ii) dem anfänglichen Nettoinventarwert dieser Anteilklasse. Wenn der Nettoinventarwert pro Anteil zu irgendeinem Zeitpunkt unter dem Niveau der High Water Mark liegt, wird keine Performance Fee erhoben, bis der Nettoinventarwert pro Anteilklasse das Niveau der High Water Mark wieder überschritten hat. Nach einem Zeitraum von 5 Geschäftsjahren des Fonds wird die High Water Mark auf den letzten Nettoinventarwert am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres zurückgesetzt.

IGA	Zwischenstaatliches Abkommen zwischen Luxemburg und den Vereinigten Staaten.
Institutioneller Anleger	Ein institutioneller Anleger im Sinne von Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien oder Empfehlungen, die von Zeit zu Zeit von den Gesetzgebungsorganen in Luxemburg und/oder der Regulierungsbehörde herausgegeben werden.
Investmentmanager	Der Investmentmanager, der in Bezug auf den Fonds ernannt wurde, wie in diesem Verkaufsprospekt angegeben.
ISIN	Internationale Wertpapierkennnummer.
Basisinformationsblätter	Basisinformationen für jede Anteilklasse.
Mitgliedsstaat	Die Mitgliedsstaaten der EU. Die Staaten, die Vertragsparteien des Abkommens zur Gründung des EWR sind, gelten als den Mitgliedsstaaten der EU gleichwertig.
OECD	Bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
OGA	Bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen.
OGAW	Bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.
OGAW-Richtlinie	Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in der jeweils gültigen Fassung.
Performance Fee	Bezeichnet eine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung.
Register- und Transferstelle	Die Register- und Transferstelle, die in Bezug auf den Fonds ernannt wurde, wie in diesem Verkaufsprospekt angegeben.
Referenzwährung	Die Denominationswährung des Fonds.
RESA	Das Luxemburger Handelsregister (Recueil Electronique des Sociétés et Associations).
Richtlinie 2004/39/EG	Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente in seiner jeweiligen Fassung. Die Verweise in dieser Richtlinie sind gegebenenfalls in Verbindung mit der Richtlinie 2009/65/EG zu lesen.
Richtlinie 2007/16/E	Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Umsetzung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen, die durch die Bestimmungen der Verordnung des Großherzogtums vom 8. Februar 2008 über

bestimmte Definitionen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Luxemburg in das Recht umgesetzt wurden. Die Verweise in dieser Richtlinie sind gegebenenfalls in Verbindung mit der Richtlinie 2009/65/EG zu lesen.

Richtlinie 2009/65/EG	Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend OGAW.
Rücknahmetag	Ein Bewertungstag, an dem Anteile vom Fonds zu einem Rücknahmepreis zurückgenommen werden können, der auf Grundlage des zum betreffenden Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts pro Anteil berechnet wird. Rücknahmetage sind für jede Anteilklasse im Sonderreglement angegeben.
Sonderreglement	Bezeichnet die für den Fonds ergänzenden bzw. abweichenden Bestimmungen zum Allgemeinen Verwaltungsreglements.
US-Person	<p>Der Begriff "US-Person" ist in der Verordnung S definiert, die nach dem U.S. Securities Act verabschiedet wurde, und umfasst eine natürliche Person, die in den USA ansässig ist; jede Partnerschaft oder Körperschaft, die in den USA organisiert oder eingetragen ist; jeden Nachlass, dessen Testamentsvollstrecker oder Administrator ein US-Bürger ist; jeder Trust, dessen Treuhänder eine US-Person ist; jede Agentur oder Zweigniederlassung einer in den USA ansässigen Nicht-US-Einheit; jedes nichtdiskretionäre Konto oder ähnliche Konten (mit Ausnahme von Immobilien oder Trusts), die von einem Händler oder einem anderen Treuhänder zugunsten oder für Rechnung einer US-Person gehalten werden. Person; ein Ermessenskonto oder ein ähnliches Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder Trusts), das von einem Händler oder einem anderen Treuhänder gehalten wird, der in den USA organisiert, gegründet oder (falls eine Person) ansässig ist; und jede Partnerschaft oder Körperschaft, wenn sie nach den Gesetzen einer nicht-amerikanischen Gerichtsbarkeit organisiert oder gegründet wurde, hauptsächlich Jurisdiktion und gebildet von einer U.S. Person, die hauptsächlich zum Zwecke der Investition in Wertpapiere, die nicht nach dem U.S. Securities Act registriert sind, es sei denn, sie wird von akkreditierten Anlegern (im Sinne des U.S. Securities Act) organisiert und besitzt, die keine natürlichen Personen, Vermögenswerte oder Trusts sind.</p> <p>Eine U.S. Person beinhaltet nicht: (i) ein Ermessenskonto oder ein ähnliches Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder Trusts), das zu Gunsten oder für Rechnung einer Nicht-US-Person von einem Händler oder einem anderen professionellen Treuhänder gehalten wird, der in den USA organisiert, eingetragen oder (falls eine Einzelperson) ansässig ist; (ii) Nachlässe, bei denen ein professioneller Treuhänder als Testamentsvollstrecker oder Verwalter tätig ist, eine US-Person ist, wenn (A) ein Testamentsvollstrecker oder Verwalter des Nachlasses, der keine US-Person ist, über ein alleiniges</p>

oder gemeinsames Investitionsvermögen in Bezug auf das Vermögen des Nachlasses verfügt und (B) das Nachlassobjekt dem Recht außerhalb der USA unterliegt; (iii) einen Treuhandfonds, dessen professioneller Treuhänder als Treuhänder tätig ist, eine US-Person ist, wenn ein Treuhänder, der kein US-Treuhänder ist über das alleinige oder gemeinsame Anlagevermögen in Bezug auf das Treuhandvermögen verfügt, und kein Begünstigter des Treuhandvermögens (und kein Treugeber, wenn der Treuhandvertrag wider-rufbar ist) eine US-Person ist; (iv) einen Vorsorge-plan, der in Übereinstimmung mit dem Recht eines anderen Landes als den USA und den üblichen Praktiken und Unterla-gen dieses Landes eingerichtet und verwaltet wird; (v) eine Agen-tur oder Zweigniederlassung in den USA. Person mit Sitz außerhalb der USA, wenn (A) die Agentur oder Zweignieder-las-sung aus triftigen geschäftlichen Gründen tätig ist, und (B) die Agentur oder Zweigniederlassung im Versicherungs- oder Bankgeschäft tätig ist und einer substanziellen Versi-cherungs- bzw. Bankenregulierung in der jeweiligen Ge-richtsbarkeit unterliegt; und (vi) bestimmte internationale Un-ternehmen gemäß Regulation S des U.S. Securities Act.

Umtauschtag

Ein Bewertungstag, an dem Anleger Anteile zu einem Um-tauschpreis tauschen können, der auf Grundlage des zum betreffenden Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts pro Anteil berechnet wird. Umtauschtage sind für jede Anteil-klasse im Sonderreglement angegeben.

Value at Risk (VaR)

Value at Risk (VaR) gibt ein Maß für den potenziellen Verlust an, der über einen bestimmten Zeitraum unter normalen Marktbedingungen und bei einem bestimmten Konfidenzniveau entstehen könnte.

Verkaufsprospekt

Das vorliegende Verkaufsprospekt in seiner jeweils geänder-ten bzw. nachgetragenen Form.

Verwahrstelle

Die Verwahrstelle, die in Bezug auf den Fonds ernannt wurde, wie in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt.

Vertriebsstelle

Die Vertriebsstelle, die in Bezug auf den Fonds ernannt wurde, wie in diesem Verkaufsprospekt angegeben.

Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft, die in Bezug auf den Fonds er-nannt wurde, wie in diesem Verkaufsprospekt angegeben.

WKN

Wertpapierkennnummer.

Zeichnungstag

Ein Bewertungstag, an dem Anleger Anteile zu einem Zeich-nungspreis zeichnen können, der auf Grundlage des zum be-treffenden Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts pro Anteil berechnet wird. Zeichnungstage sind für jede Anteil-klasse im Sonderreglement angegeben.

Zentralverwaltungsstelle

Die Zentralverwaltungsstelle, die in Bezug auf den Fonds er-nannt wurde, wie in diesem Verkaufsprospekt angegeben.

2. GENERELLE ANGABEN ZUM FONDS

2.1 DER FONDS

Der im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebene Investmentfonds **I-AM Global Macro Convexity Fund** ist ein nach luxemburgischem Recht in der Form eines "*fonds commun de placement*" errichtetes Sondervermögen aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten. Der Fonds unterliegt Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und erfüllt entsprechend die Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG. Der Fonds unterliegt darüber hinaus den Regelungen der Richtlinie 2014/91/EU.

Es handelt sich nicht um einen kapitalgarantierten Fonds, d.h. dem Anteilinhaber kann nicht die vollständige Rückzahlung seiner Einlage garantiert werden.

2.2 ANTEILKLASSEN

Für den Fonds können Anteilklassen im Sinne der Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsreglements und des Sonderreglements gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Pauschalvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Die bei Drucklegung dieses Verkaufsprospektes tatsächlich aufgelegten Anteilklassen sind im Abschnitt „Überblick“ des Fonds aufgeführt.

Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für den Fonds zulässig, er kann nicht für einzelne Anteilklassen oder Gruppen von Anteilklassen erfolgen. Eine Ausnahme bilden Währungskurssicherungsgeschäfte, deren Ergebnis bestimmten Anteilklassen zugeordnet wird, und die für die anderen Anteilklassen keine Auswirkungen auf die Anteilwertentwicklung haben.

3. DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die LRI Invest S.A. eine Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht mit Sitz in Munsbach, Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 13. Mai 1988 mit dem Namen LRI Fund Management Company S.A. gegründet und ihre Satzung wurde im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, dem Mémorial Teil C, Recueil Spécial des Sociétés et Associations („Mémorial“) bzw. RESA vom 27. Juni 1988 veröffentlicht. Änderungen der Satzung, die bis zum 29. Dezember 2003 erfolgten, wurden im Mémorial veröffentlicht. Änderungen, die seit dem 30. Dezember 2003 erfolgen, werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und sind dort erhältlich. Ein entsprechender Hinterlegungsvermerk wird jeweils im RESA veröffentlicht.

Die letzte Änderung der Satzung der Verwaltungsgesellschaft erfolgte mit Wirkung zum 30. Dezember 2019. Die koordinierte Satzung in der Fassung vom 30. Dezember 2019 wurde am 31. Januar 2020 im RESA veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxemburg B 28.101 eingetragen.

Das gezeichnete Kapital der Verwaltungsgesellschaft belief sich zum 31. Dezember 2022 auf EUR 10.000.000,-.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Zulassung als Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Artikel 101 des Kapitels 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Die Verwaltungsgesellschaft entspricht den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG.

Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft besteht (sinngemäß) in der Auflegung und Verwaltung von (i) Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) gemäß der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer jeweils geltenden Fassung und (ii) alternativen Investmentfonds („AIF“) gemäß der Richtlinie 2011/61/EU in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie in weiteren, im weitesten Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zulässigen Tätigkeiten. Hierzu zählen neben den administrativen Tätigkeiten insbesondere die Anlageverwaltung sowie der Vertrieb von OGA's/OGAW's.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds („Gesetz vom 13. Februar 2007“) sowie den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (das „Gesetz vom 12. Juli 2013“) den geltenden Verordnungen sowie den Rundschreiben und Verlautbarungen der CSSF in deren jeweils aktuell geltenden Fassungen.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt in eigenem Namen und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber. Sie handelt unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anteilhaber.

Die Verwaltungsgesellschaft hat im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen die Ausführung folgender Aufgaben (wie nachfolgend näher beschrieben) an Dritte übertragen:

- zur Zentralverwaltungsstelle und Register- und Transferstelle des Fonds wurde die Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A. bestellt;
- zum Investmentmanager wurde die IMPACT Asset Management GmbH bestellt ;
- zur Vertriebsstelle wurde die die IMPACT Asset Management GmbH bestellt.

Unbeschadet der vorstehend beschriebenen Übertragung diverser Aufgaben an Dritte bleibt die Verwaltungsgesellschaft für die Überwachung der betreffenden Aufgaben verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Teil der Verwaltungsvergütung sowie ganz oder teilweise etwaige Ausgabeaufschläge an ihre Vertriebspartner in Form von Provisionszahlungen für deren Vermittlungsleistungen weitergeben. Die Höhe der Provisionszahlungen wird je nach Vertriebsweg in Abhängigkeit vom Bestand oder vom durchschnittlichen Bestand des vermittelten Fondsvolumens bemessen. Dabei kann ein wesentlicher Teil der Verwaltungsvergütung in Form von Provisionszahlungen an die Vertriebspartner der Verwaltungsgesellschaft weitergegeben werden. Zudem können aus Zielfondsinvestments ganz oder teilweise Bestandsprovisionen an die Verwahrstelle, den Investmentmanager, die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Vertriebsstellen fließen. Zusätzlich kann aus Zielfondsinvestments ein Anteil der jährlichen Verwaltungsvergütung dieser Fonds ganz oder teilweise als Rückvergütung an die Verwahrstelle, den Investmentmanager, die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Vertriebsstellen fließen. Über die Verwaltungsvergütung hinaus können die Vertriebspartner von der Verwaltungsgesellschaft eine zusätzliche Vergütung erhalten, wenn sie aus dem Gesamtangebot der Verwaltungsgesellschaft Produkte in einem Umfang vertreiben, der einen vorab definierten Schwellenwert überschreitet. Daneben kann die Verwaltungsgesellschaft ihren Vertriebspartnern weitere Zuwendungen in Form von unterstützenden Sachleistungen (z.B. Mitarbeiterschulungen) und ggf. Erfolgsboni, die ebenfalls mit den Vermittlungsleistungen der Vertriebspartner im Zusammenhang stehen, gewähren, welche nicht dem Fondsvermögen gesondert in Rechnung gestellt werden. Die Zuwendungen stehen den Interessen der Anleger nicht entgegen, sondern sind darauf ausgelegt, die Qualität der Dienstleistungen seitens der Vertriebspartner aufrechtzuerhalten und weiter zu verbessern. Nähere Informationen zu den Zuwendungen können die Anleger von den Vertriebspartnern erfahren.

Informationen im Anlegerinteresse:

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet die Fonds unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Anteilhaber. In diesem Zusammenhang verfügt sie u.a. über eine Politik zum Umgang mit etwaigen Interessenkonflikten, eine Beschwerdepolitik, eine Politik zur bestmöglichen

Ausführung von Geschäften (Best-Execution-Policy) sowie eine Politik zum Umgang mit Stimmrechten.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik und -praxis festgelegt, welche den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den in Artikel 111 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 aufgeführten Grundsätzen entspricht und wendet diese an.

Die Vergütungspolitik und -praxis der Verwaltungsgesellschaft ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt zu keiner Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen, Vertragsbedingungen oder Satzungen der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW nicht vereinbar sind. Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und den Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW und der Anleger dieser OGAW und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, der der Haltedauer, die den Anlegern des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung des OGAW und seiner Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist. Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Grundsätze des Vergütungssystems festgelegt und überwacht deren Umsetzung. Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen sind auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.fundrock-iri.com abrufbar. Auf Anfrage wird eine kostenlose Papierversion zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich, Interessenkonflikte bestmöglich zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, auf ein Minimum zu beschränken. Die Verwaltungsgesellschaft agiert jederzeit unabhängig im Interessenkonfliktmanagement und hat die strukturellen und prozessbezogenen Voraussetzungen geschaffen, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Ein aktives Interessenkonfliktmanagement steuert Maßnahmen zur Vermeidung und Lösung von Interessenkonflikten.

Die Anleger werden über bestehende Situationen unterrichtet, in denen die organisatorischen oder administrativen Vorschriften, die die Verwaltungsgesellschaft zur Steuerung von Interessenkonflikten festgelegt hat, nicht ausreichend sind, um mit hinreichender Sicherheit zu gewährleisten, dass das Risiko in Bezug auf die Schädigung der Interessen des Fonds oder seiner Anleger vermieden werden kann. Bei Identifikation von nicht lösbaren Interessenkonflikten veranlasst die Verwaltungsgesellschaft eine entsprechende Anlegerinformation (z.B. Veröffentlichung in den üblichen Benachrichtigungsmedien, Aktualisierung des Verkaufsprospektes).

Die Geschäftspolitik der Verwaltungsgesellschaft und der verbundenen Personen besteht darin, Handlungen und Geschäfte zu identifizieren, zu steuern und gegebenenfalls zu verbieten, die einen Interessenkonflikt zwischen den einzelnen Geschäftstätigkeiten der verbundenen Person und des Fonds oder Anlegern oder zwischen einem und einem weiteren Teil der Anleger des Fonds darstellen könnten.

Die verbundene Person sowie die Verwaltungsgesellschaft streben danach, sämtliche Konflikte nach den anspruchsvollsten Grundsätzen der Integrität und Fairness zu behandeln. Zu diesem Zweck hat die Verwaltungsgesellschaft Verfahren eingerichtet, um sicherzustellen, dass sämtliche Geschäftsvorgänge, die einen für den Fonds oder seine Anleger potenziell nachteiligen Konflikt

beinhalten, mit angemessener Unabhängigkeit behandelt werden, und dass Konflikte fair gelöst werden.

Zu diesen Verfahren gehören unter anderem:

- Verfahren, um den Informationsaustausch zwischen Einheiten der verbundenen Person zu verhindern oder zu kontrollieren;
- Verfahren, um sicherzustellen, dass alle mit Vermögenswerten des Fonds verbundenen Stimmrechte ausschließlich im Interesse des Fonds und seinen Anleger ausgeübt werden;
- Verfahren, um sicherzustellen, dass jegliche Anlagetätigkeit im Namen des Fonds im Interesse des Fonds und seiner Anleger erfolgt;
- Verfahren zur Behandlung von Interessenkonflikten.

Trotz aller gebotenen Sorgfalt und besten Bemühungen lässt sich nicht ausschließen, dass die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen der Verwaltungsgesellschaft zur Behandlung von Interessenkonflikten nicht ausreichen, um in einem vertretbaren Maß zu gewährleisten, dass potenzielle Schädigungen der Interessen des Fonds oder seiner Anteilhaber verhindert werden. Ist dies der Fall, werden die betreffenden, nicht entschärften Interessenkonflikte den Anlegern auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft (www.fundrock-lri.com), im Verkaufsprospekt sowie im Halbjahres- bzw. Jahresbericht gemeldet.

Interessierte Anleger können weitere Informationen hierzu über das Kontaktformular auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft, per E-Mail oder per Fax oder per Telefon bei der Verwaltungsgesellschaft anfragen. Die entsprechenden Kontaktdaten sind ferner in diesem Verkaufsprospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung“ angegeben.

Auf diesem Weg können interessierte Anleger sich auch über etwaige aktuelle Klageverfahren und die Geltendmachung von Anleger- und Gläubigerrechten informieren.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet neben dem **I-AM Global Macro Convexity Fund** noch weitere nachfolgend genannte Fonds in der Form von „*fonds commun de placement*“ (FCP) oder „*société d'investissement à capital variable*“ (SICAV), welche nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 aufgelegt wurden:

FCP	SICAV
1A Global Value AKS Global AMF ASM Asset Special Management Fund Bankhaus Bauer Premium Select Baumann & Cie Partner Fonds (Lux) BSF – Global Balance BV Global Balance Fonds Challenger Global Fonds CHART HIGH VALUE/YIELD FUND Degussa Bank WorksitePartner Fonds DKO-Fonds EuroEquityFlex Favorit-Invest Finanzmatrix Fundsolution GAAM Morgenstern Balanced Fund GAAM – Premium Selection Balanced Fund Guliver Demografie Sicherheit Guliver Demografie Wachstum HWB Brands Global Invest HWB InvestWorld HWB Umbrella Fund	Aditum Investment Funds Anarosa Funds (Lux) Baumann and Partners – Premium Select BlueBalance UCITS Fidcum SICAV Maestro SICAV (Lux) Swiss Rock (Lux) Dachfonds Sicav Swiss Rock (Lux) Sicav WestOptimal

I-AM Global Macro Convexity Fund Investment Vario Pool K & C Aktienfonds KSAM Einkommen Aktiv KSK LB Exklusiv LBBW Alpha Dynamic LBBW Bond Select LBBW Equity Select LBBW Global Risk Parity Fund LBBW Opti Return M.M.Warburg Structured Equity Invest M & W Invest M & W Privat Multifaktor Aktien NESTOR-Fonds NORD/LB Lux Umbrella Fonds Nordlux Pro Fondsmanagement NW Global Strategy OptoFlex PPFII („PMG Partners Fund II“) Promont RIA Allocation I RP Global Market Selection Reimann Investors Vermögensmandat SK Invest Solvecon Swiss Strategie US EquityFlex Vermögen-Global VV-Strategie WARBURG VALUE FUND	
--	--

4. DER INVESTMENTMANAGER

Die Verwaltungsgesellschaft hat die IMPACT Asset Management GmbH, als Investmentmanager des Fonds gemäß den rechtlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und dem zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Investmentmanager abgeschlossenen Investmentmanagementvertrag bestellt.

Der Investmentmanager hat seinen Sitz in Schottenfeldgasse 20, AT – 1070 Wien Österreich. Die IMPACT Asset Management GmbH wurde am 17. Dezember 1991 gegründet und ist eine Wertpapierfirma gemäß österreichischem Wertpapieraufsichtsgesetz 2018. Der Investmentmanager untersteht der behördlichen Aufsicht der österreichischen Finanzmarktaufsicht und verfügt über eine entsprechende Konzession zur Erbringung nachfolgender Wertpapierdienstleistungen:

- Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente (§ 3 Abs. 2 Z 1 WAG)
- Portfolioverwaltung durch Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen einer Vollmacht des Kunden, sofern das Kundenportfolio ein oder mehrere Finanzinstrumente enthält (§ 3 Abs. 2 Z 2 WAG)
- Annahme und Übermittlung von Aufträgen, sofern diese Tätigkeiten ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben (§ 3 Abs. 2 Z 3 WAG)

Aufgabe des Investmentmanagers ist insbesondere die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik des Fondsvermögens und die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft, sowie andere damit verbundene Dienstleistungen.

Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des Fonds, wie sie in diesem Verkaufsprospekt beschrieben sind, sowie unter Beachtung der gesetzlichen Anlagebeschränkungen. Der Investmentmanager ist befugt, Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten des Fonds auszuwählen. Die Anlageentscheidung und die Ordererteilung obliegen dem Investmentmanager.

Der Investmentmanager ist zur Entgegennahme von Geldern sowie sonstiger Vermögenswerte von Anteilhabern nicht befugt.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Investmentmanager auf eigene Kosten Anlageberater hinzuziehen. Ferner kann der Investmentmanager einzelne oder die Gesamtheit seiner Funktionen mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an dritte natürliche oder juristische Personen unter Einhaltung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Erfordernisse im Einklang mit der CSSF übertragen. Eine solche Übertragung berührt die gesetzliche Haftung der Verwaltungsgesellschaft nicht. Der Investmentmanager haftet seinerseits für sämtliche Handlungen dritter Personen, welche er nach den Bestimmungen dieses Artikels in zulässiger Weise beauftragt hat. Eine solche Übertragung unterliegt der vorherigen Zustimmung der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.

Der Investmentmanager kann auf eigene Kosten, eigene Gefahr und eigene Haftung hin Anlage- und sonstige Beratung einholen, sofern er dies für angemessen hält.

Der Investmentmanager ist berechtigt, ohne vorherige Konsultation der Verwaltungsgesellschaft zu ergreifende Verwaltungsmaßnahmen mit Wertpapiergeschäften oder Verwaltungsaufgaben für seine übrigen Kunden zusammenzufassen. In diesem Rahmen ist er zur Zusammenfassung von Kundenaufträgen berechtigt, sofern dies im Einklang mit seinen vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten steht. Bei der Zuteilung auf die einzelnen Depots, soweit die Ausführung zu mehr als einem Kurs erfolgt ist, wird ein nach dem arithmetischen Mittel gebildeter Mischkurs zu Grunde gelegt. In Einzelfällen kann eine solche Zusammenlegung für den Fonds daher durch entsprechende Rundungen marginal nachteilig sein. Wenn der Auftrag nicht vollständig ausgeführt werden kann, führt der Investmentmanager die Kundenaufträge (einschließlich des Auftrags des Fonds) anteilig gemäß den ursprünglichen Anweisungen durch.

Die Verwaltungsgesellschaft und der Investmentmanager können diesen Vertrag jederzeit mit einer schriftlichen Kündigung von drei (3) Monaten, die von einer Partei an die andere gerichtet ist, kündigen oder unter anderen Umständen, die im Investmentmanagervertrag festgelegt sind.

5. DIE VERWAHR- UND HAUPTZAHLSTELLE

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse (Luxembourg) S.A. als Verwahr- und Hauptzahlstelle des Fonds gemäß den rechtlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und dem zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle abgeschlossenen Verwahr- und Hauptzahlstellenvertrag bestellt.

Die Credit Suisse (Luxembourg) S.A. ist eine Aktiengesellschaft (société anonyme) luxemburgischen Rechts, die auf unbegrenzte Dauer gegründet wurde. Der eingetragene Sitz und Verwaltungssitz befindet sich in 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg. Sie ist zugelassen, sämtliche Bankgeschäfte nach luxemburgischem Recht zu tätigen.

Die Verwahrstelle wurde für die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds in Form der Verwahrung von Finanzinstrumenten, dem Führen von Büchern und der Überprüfung des Eigentums an anderen Vermögenswerten des Fonds sowie für die wirksame und angemessene Überwachung der Geldflüsse des Fonds in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Verwahr- und Hauptzahlstellenvertrags ernannt.

Darüber hinaus hat die Verwahrstelle sicherzustellen, dass (i) Verkauf, Ausgabe, Rückkauf, Rücknahme und Löschung der Anteilen im Einklang mit den luxemburgischen Gesetzen und dem Verwaltungsreglement erfolgen; (ii) der Wert der Anteilen gemäß den luxemburgischen Gesetzen und dem Verwaltungsreglement berechnet wird; (iii) die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft ausgeführt werden, sofern sie den luxemburgischen Gesetzen und/oder dem Verwaltungsreglement nicht entgegenstehen; (iv) bei Transaktionen, die das Vermögen des Fonds betreffen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen des Fonds gutgeschrieben wird; (v) die Einkünfte des Fonds gemäß den luxemburgischen Gesetzen und dem Verwaltungsreglement verwendet werden.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verwahr- und Hauptzahlstellenvertrag und des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 kann die Verwahrstelle vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und um ihre Pflichten wirksam zu erfüllen, ihre Verwahrpflichten in Bezug auf Finanzinstrumente, die verwahrt werden können und der Verwahrstelle ordnungsgemäß zu Verwahrzwecken anvertraut werden, an eine oder mehrere Unterverwahrer und/oder mit Blick auf andere Vermögenswerte des Fonds ihre Pflichten in Bezug auf das Führen von Büchern und die Überprüfung des Eigentums an andere Delegierte übertragen, die von Zeit zu Zeit von der Verwahrstelle ernannt werden. Die Verwahrstelle geht bei der Auswahl und Ernennung eines Unterverwahrers und/oder eines anderen Delegierten, an die/den sie ihre Aufgaben teilweise übertragen will, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor und wird auch weiterhin bei der regelmäßigen Überprüfung und Überwachung jedes Unterverwahrers und/oder jedes sonstigen Delegierten, an die/den sie ihre Aufgaben teilweise übertragen hat, und der Maßnahmen des Unterverwahrers und/oder des sonstigen Delegierten in Bezug auf die ihr/ihm übertragenen Angelegenheiten mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgehen. Insbesondere können Verwahrpflichten nur übertragen werden, wenn der Unterverwahrer bei der Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben die Vermögenswerte des Fonds in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 stets getrennt von den eigenen Vermögenswerten der Verwahrstelle und von den Vermögenswerten des Unterverwahrers aufbewahrt.

Die Verwahrstelle gestattet ihren Unterverwahrern grundsätzlich nicht, für die Verwahrung von Finanzinstrumenten Delegierte einzusetzen, außer die Verwahrstelle hat der Weiterübertragung durch den Unterverwahrer zugestimmt. Sofern die Unterverwahrer entsprechend berechtigt sind, für das Halten von Finanzinstrumenten des Fonds, die möglicherweise verwahrt werden, weitere Delegierte einzusetzen, wird die Verwahrstelle von den Unterverwahrern verlangen, für den Zweck dieser Untervergabe die Anforderungen der geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten, z.B. insbesondere in Bezug auf die Trennung der Vermögenswerte.

Vor der Ernennung und/oder dem Einsatz eines Unterverwahrers für das Halten von Finanzinstrumenten des Fonds analysiert die Verwahrstelle – basierend auf den geltenden Gesetzen und Vorschriften und ihren Grundsätzen zu Interessenkonflikten – potenzielle Interessenkonflikte, die sich aus der Übertragung von Verwahrfunktionen ergeben können.

Vor der Ernennung und/oder dem Einsatz eines Unterverwahrers zum Zwecke der Verwahrung von Finanzinstrumenten prüft die Verwahrstelle – auf der Basis der anwendbaren Gesetze und Regulierungen und ihrer Weisung über Interessenkonflikte – potentielle Interessenkonflikte, die durch eine solche Übertragung der Verwahrungsfunktion entstehen könnten. Wird ein Interessenkonflikt zwischen den Unterverwahrern und einer der zuvor genannten Parteien identifiziert, wird die Verwahrstelle, abhängig von dem potenziellen Risiko, welches aus dem Interessenkonflikt erwächst, entweder entscheiden, diesen Unterverwahrer nicht zu bestellen oder sie nicht für den Zweck des Verwahrens von Finanzinstrumenten des Fonds zu nutzen, oder Änderungen verlangen, welche die potenziellen Risiken auf angemessene Art und Weise mindern und wird diese Interessenkonflikte den Anlegern des Fonds mitteilen. Eine solche Analyse wird anschließend bei allen relevanten Unterverwahrern regelmäßig im Rahmen der andauernden Überprüfung durchgeführt. Darüber hinaus überprüft die Verwahrstelle durch ein spezielles Komitee jede neue Fallgestaltung, in der möglicherweise Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle, der Verwaltungsgesellschaft und dem Investmentmanager durch die Übertragung der Verwahrungsaufgaben entstehen könnten. Die Verwahrstelle hat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Prospekts keine potenziellen Interessenkonflikte identifiziert, die sich aus der Erfüllung ihrer Pflichten und aus der Übertragung von Verwahrungsaufgaben an Unterverwahrer ergeben könnten.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Verkaufsprospekts setzt die Verwahrstelle keinen Unterverwahrer ein, der zur Credit Suisse Group gehört, und vermeidet hierdurch daraus potenziell resultierende Interessenkonflikte.

Eine aktuelle Liste dieser Unterverwahrer und ihrer Delegierten für die Verwahrung von Finanzinstrumenten des Fonds auf der Webseite unter dem Link [Liste der Unterverwahrer](#) veröffentlicht und wird Anlegern auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von der Übertragung an einen Unterverwahrer unberührt, sofern im Gesetz vom 17. Dezember 2010 und/oder im Verwahr- und Hauptzahlstellenvertrag nichts anderes bestimmt ist.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds oder ihren Anlegern für den Verlust von Finanzinstrumenten, die von ihr und/oder einem Unterverwahrer verwahrt werden. Im Falle des Verlusts eines solchen Finanzinstruments muss die Verwahrstelle dem Fonds unverzüglich ein identisches Finanzinstrument oder den entsprechenden Betrag zurückerstatten. Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 haftet die Verwahrstelle nicht für den Verlust eines Finanzinstruments, sofern der Verlust die Folge eines externen Ereignisses ist, auf das die Verwahrstelle keinen zumutbaren Einfluss hatte und dessen Konsequenzen trotz aller zumutbaren Bemühungen unvermeidbar gewesen waren.

Die Verwahrstelle haftet dem Fonds und den Anlegern gegenüber für sämtliche weiteren von ihnen erlittenen Verluste, falls diese aufgrund einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung einer Pflicht der Verwahrstelle gemäß anwendbarem Recht, insbesondere dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und/oder dem Verwahrstellenvertrag, eingetreten sind.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können den Verwahr- und Hauptzahlstellenvertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen schriftlich kündigen. Im Falle eines freiwilligen Rücktritts der Verwahrstelle oder einer Kündigung durch die Verwaltungsgesellschaft muss die Verwahrstelle spätestens innerhalb von zwei (2) Monaten nach Ablauf der oben genannten Kündigungsfrist durch eine andere Verwahrstelle ersetzt werden, an welche die Vermögenswerte des Fonds zu übergeben sind und welche die Funktionen und Zuständigkeiten der Verwahrstelle übernimmt. Wenn die Verwaltungsgesellschaft eine solche andere Verwahrstelle nicht rechtzeitig ernannt, kann die Verwahrstelle der CSSF die Situation melden. Die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds unternimmt die gegebenenfalls erforderlichen Schritte, um die Liquidation des Fonds zu veranlassen, wenn innerhalb von zwei (2) Monaten nach Ablauf der oben genannten Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen keine andere Verwahrstelle ernannt wurde.

6. DIE ZENRALVERWALTUNG UND REGISTER- UND TRANSFERSTELLE

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A. mit eingetragenem Sitz in 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg als Zentralverwaltung und Register- und Transferstelle des Fonds gemäß den rechtlichen Bestimmungen von Gesetz vom 17. Dezember 2010 und dem zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Zentralverwaltung abgeschlossenen Zentralverwaltungsvertrag bestellt.

In ihrer Funktion als Zentralverwaltung des Fonds ist die Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A. mit sämtlichen, in Verbindung mit der Verwaltung des Fonds stehenden verwaltungstechnischen Aufgaben betraut, einschließlich der Buchhaltung, Bewertung und Ermittlung des Nettoinventarwertes.

In Ihrer Funktion als Register- und Transferstelle des Fonds ist die Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A. für die Abwicklung der Zeichnung von Anteilen, die Bearbeitung von Anträgen auf Rücknahme und Umwandlung und die Annahme von Geldtransfers, für die Verwahrung des Registers des Fonds, die Lieferung der Anteilscheine, auf Wunsch für die Annahme von zur

Ersetzung, Rücknahme oder Umwandlung ausgegebenen Anteilscheinen und für die Bereitstellung und Überwachung der Versandberichte, Mitteilungen und sonstigen Dokumente an die Anteilinhaber, wie sie in der oben genannten Vereinbarung näher beschrieben sind, verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A. können diesen Vertrag jederzeit mit einer schriftlichen Kündigung von drei (3) Monaten, die von einer Partei an die andere gerichtet ist, kündigen oder unter anderen Umständen, die im Zentralverwaltungsvertrag festgelegt sind.

7. DIE VERTRIEBSSTELLE

Die Verwaltungsgesellschaft hat die IMPACT Asset Management GmbH, als globale Vertriebsstelle des Fonds gemäß den rechtlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und dem zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle abgeschlossenen Vertriebsstellenvertrag bestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Vertriebsstelle können diesen Vertrag jederzeit mit einer schriftlichen Kündigung von drei (3) Monaten, die von einer Partei an die andere gerichtet ist, kündigen oder unter anderen Umständen, die im Vertriebsstellenvertrag festgelegt sind.

8. DER INITIATOR

Der Fonds wurde auf Initiative der IMPACT Asset Management GmbH aufgelegt und fungiert mithin als Initiator des Fonds.

9. DER ABSCHLUSSPRÜFER

Für den Fonds wurde PricewaterhouseCoopers (PwC), Société Coopérative mit eingetragenem Sitz in 2, rue Gerhard Mercator L-2182 Luxemburg als Wirtschaftsprüfer bestellt. Der Wirtschaftsprüfer prüft den Jahresabschluss des Fonds darauf, dass dieser eine zutreffende Darstellung der finanziellen Lage des Fonds ist und dass der Geschäftsbericht im Einklang mit dem Jahresabschluss steht.

10. BERECHNUNG DES ANTEILWERTES

Die Berechnung des Anteilwertes des Fonds wird unter der Aufsicht der Verwahrstelle von der Zentralverwaltung oder einem von ihrem beauftragten Dritten an jedem Bewertungstag im Sinne der Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsreglements und sofern im Sonderreglement keine anderslautende Definition vorgegeben ist vorgenommen. Falls die Berechnung des Anteilwertes des Fonds durch einen von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Dritten vorgenommen werden soll, wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.

Die Berechnung des Anteilwertes des Fonds erfolgt durch Teilung des Wertes des Netto-Fondsvermögens (=Fondsvermögen abzüglich der bestehenden Verbindlichkeiten) durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds. Anteilbruchteile werden bei der Berechnung des Anteilwertes mit drei Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt. Dazu werden die im Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände gemäß den in Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements aufgeführten Bewertungsregeln bewertet.

Eine Beispielrechnung für die Berechnung des Anteilwertes stellt sich wie folgt dar:

Netto-Fondsvermögen:	10.000.000,00	Euro
Anzahl der sich am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile	<u>200.000</u>	
Anteilwert (= Rücknahmepreis)	50,00	Euro

Die Wertentwicklung wird nach der sog. „BVI-Methode“ ermittelt. Die Berechnung basiert auf den Rücknahmepreisen am Anfangs- und Endtermin.

Im Einzelnen regelt Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements die Bewertung, Artikel 8 des Allgemeinen Verwaltungsreglements die zeitweilige Einstellung der Anteilwertberechnung sowie Artikel 9 des Allgemeinen Verwaltungsreglements die Rücknahme von Anteilen.

11. DER ERWERB VON ANTEILEN

Zur Vermeidung der Geldwäsche muss sich jeder Zeichner von Anteilen bei Zeichnung gegenüber der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle und/oder den Vermittlern ausweisen. Die Vermittler haben ihren Sitz in einem FATF Staat und unterstehen einer Finanzaufsicht.

Anteile an dem Fonds können bei der Register- und Transferstelle sowie an der in diesem Verkaufsprospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung“ verzeichneten Stelle zum Ausgabepreis erworben werden. Die Verwaltungsgesellschaft und/ oder die Vermittler sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Der Ausgabepreis entspricht dem jeweiligen Anteilwert zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlages, dessen maximale Höhe sich aus dem Abschnitt „Übersicht“ des Fonds ergibt. Ein etwaiger Ausgabeaufschlag wird an die Vertriebspartner in Form von Provisionszahlungen für deren Vermittlungsleistung weitergegeben. Der Ausgabepreis ist an die Verwahrstelle zu entrichten, der von dieser abzüglich des eventuell erhobenen Ausgabeaufschlages unverzüglich auf den gesperrten Konten des Fonds verbucht wird.

Eine Beispielrechnung für die Berechnung des Ausgabepreises stellt sich wie folgt dar:

Netto-Fondsvermögen:	10.000.000,00	Euro
Anzahl der sich am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile	<u>200.000</u>	
Anteilwert (= Rücknahmepreis)	50,00	Euro
Zuzüglich des max. Ausgabeaufschlages von 5%		
Ausgabepreis je Fondsanteil in Euro	52,50	Euro

Vollständige Zeichnungsanträge, die bis zum Annahmeschluss an einem Zeichnungstag bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes dieses Zeichnungstages abgerechnet. Vollständige Zeichnungsanträge, die nach Annahmeschluss an dem Zeichnungstag bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des nächstfolgenden Zeichnungstages abgerechnet.

Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Zentralverwaltung von der Verwahrstelle zugeteilt. Anteile werden nur gegen volle Leistung des Ausgabepreises ausgegeben.

Die technische Abwicklung der Anteilausgabe wird von der Register- und Transferstelle übernommen.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Zeichnungsanträge zurückweisen und zu jeder Zeit Anteile zwangsweise zurückkaufen, sofern nach ihrer Einschätzung Zeichnungsanträge oder Anteilausgaben ungesetzlich sind, waren oder sein könnten. Dasselbe gilt, falls Zeichnungsanträge von Personen stammen, welche vom Erwerb und Besitz von Anteilen des Fonds ausgeschlossen sind oder sich die Zeichnungsanträge solcher Personen, nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft, schädigend auf das Ansehen des Fonds auswirken könnten.

12. DIE RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN

Die Rücknahme der Anteile des Fonds ist an jedem Rücknahmetag möglich.

Anteile an dem Fonds können bei der Register- und Transferstelle sowie an der in diesem Verkaufsprospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung“ verzeichneten Stelle zum Rücknahmepreis zurückgegeben werden. Die Verwaltungsgesellschaft und/ oder die Vermittler sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages, dessen maximale Höhe sich aus dem Abschnitt „Übersicht“ des Fonds ergibt.

Der Anteilinhaber ist berechtigt, jederzeit die Rücknahme seiner Anteile zu dem im Sonderreglement des Fonds festgelegten Rücknahmepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen zu verlangen.

Eine Beispielrechnung für die Berechnung des Rücknahmepreises stellt sich wie folgt dar:

Netto-Fondsvermögen:	10.000.000,00	Euro
Anzahl der sich am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile	200.000	
Anteilwert (= Rücknahmepreis)	50,00	Euro

Vollständige Rücknahme- bzw. Umtauschanträge, die bis zum Annahmeschluss an einem Rücknahmetag bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden zum Nettoinventarwert dieses Rücknahmetages abgerechnet. Vollständige Rücknahme- bzw. Umtauschanträge, die nach Annahmeschluss an dem Rücknahmetag bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden zum Nettoinventarwert des nächstfolgenden Rücknahmetages abgerechnet.

Die Zentralverwaltung stellt in jedem Falle sicher, dass die Rücknahme auf der Grundlage eines dem Anteilinhaber zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird.

Der Rücknahmepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen in Luxemburg in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar.

Die technische Abwicklung der Anteilrücknahme wird von der Register- und Transferstelle übernommen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nach Abstimmung mit der Verwahrstelle berechtigt, bei Rücknahmeanträgen für Anteile des Fonds, die an einem Bewertungstag auszuführen wären und die mehr als 10% der an diesem Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds ausmachen und die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, die Rücknahme auszusetzen. Die Entscheidung zur Aussetzung der Rücknahme wird den zuständigen Stellen unverzüglich angezeigt. Die Anteilinhaber werden in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unterrichtet.

Die Verwaltungsgesellschaft ist zudem nach Abstimmung mit der Verwahrstelle berechtigt, umfangreiche Rücknahmen (mehr als 10% des Netto-Fondsvermögens am entsprechenden Bewertungstag), die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden und zu dem Rücknahmepreis abzurechnen, in dem die zur Abrechnung der Rücknahmen notwendigen Verkäufe der Vermögenswerte des Fonds abgerechnet und verbucht wurden.

Sollte aufgrund von nachfolgendem Punkt 11 die Ermittlung des Nettoinventarwertes pro Anteil des Fonds ausgesetzt werden, so erfolgt keine Rücknahme der Anteile.

13. EINSTELLUNG DER BERECHNUNG DES ANTEILWERTES

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für den Fonds die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist.

Die Bedingungen für die Einstellung der Berechnung des Anteilwertes sind in Artikel 8 des Allgemeinen Verwaltungsreglements geregelt. In diesem Falle der Aussetzung der Rücknahme findet keine Ausgabe von Anteilen statt. Sobald die Einstellung der Berechnung des Anteilwertes aufgehoben wurde, beginnt die Ausgabe von Anteilen erst dann wieder, wenn alle offenen Rücknahmeanträge ausgeführt worden sind.

14. VERHINDERUNG VON LATE TRADING UND MARKET TIMING

Unter **Late Trading** versteht man die Annahme eines Zeichnungs- oder Rücknahmeantrags nach Ablauf der festgelegten Frist zur Annahme von Anträgen (Annahmeschlusszeit) am betreffenden Bewertungstag und die Ausführung eines solchen Antrags zu dem Preis, der auf dem an diesem Tag geltenden Nettoinventarwert basiert.

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Ansicht, dass die Praxis des Late Tradings nicht akzeptabel ist, da sie gegen die Bestimmungen des Verkaufsprospektes verstößt, die vorsehen, dass ein nach Ablauf der Annahmeschlusszeit eingehender Auftrag zu einem Preis behandelt wird, der auf dem nächstmöglichen Nettoinventarwert basiert. Infolgedessen werden Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen zu einem unbekanntem Nettoinventarwert abgewickelt.

Unter **Market Timing** versteht man eine Arbitragemethode, bei der ein Anleger systematisch innerhalb eines kurzen Zeitraums Anteile desselben Organismus für kollektive Kapitalanlagen zeichnet und zurückkauft oder konvertiert, indem er Zeitunterschiede und/oder Unvollkommenheiten oder Mängel in der Methode zur Bestimmung des Nettoinventarwerts des Organismus für kollektive Kapitalanlagen nutzt.

15. VERHINDERUNG DER GELDWÄSCHE

Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche wird darauf hingewiesen, dass sich der Zeichner von Anteilen identifizieren muss. Dies kann gegenüber der Verwaltungsgesellschaft selbst geschehen, der Register- und Transferstelle oder beim Vermittler, der die Zeichnungen entgegennimmt.

Die Register- und Transferstelle des Fonds ist dafür verantwortlich, geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche gemäß den einschlägigen Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg und unter Beachtung und Umsetzung der Rundschreiben der CSSF zu treffen.

Im Falle der Beauftragung Dritter ist die Register- und Transferstelle für die Durchführung von CDD-Maßnahmen aller Kunden dieser Dritten verantwortlich, die ihre Einheiten, Aktien oder Geschäftsanteile an den verschiedenen von den Dritten unter der alleinigen Verantwortung der Dritten vermarkteten OGAs registrieren lassen wollen. Daher muss die Register- und Transferstelle alle angemessenen notwendigen Unterlagen einholen, um die CDD ordnungsgemäß durchzuführen, um die Dritten bei der Prävention und Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu unterstützen.

Die CDD-Regelungen in Luxemburg basieren hauptsächlich auf den folgenden Gesetzen, Regelungen, Rundschreiben und Leitlinien:

- Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der jeweils gültigen Fassung (Gesetz von 2004);
- Gesetz vom 27. Oktober 2010 zur Verbesserung des Rechtsrahmens zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; Organisation der Kontrollen des physischen Transports von Bargeld, das in und durch das Großherzogtum Luxemburg gelangt; Umsetzung der Beschlüsse des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen sowie der von der Europäischen Union angenommenen Rechtsakte über Verbote und restriktive Maßnahmen in Finanzangelegenheiten gegen bestimmte Personen, Einrichtungen und Gruppen in Zusammenhang mit der Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung(das Gesetz von 2010);
- Großherzogliche Verordnung vom 1. Februar 2010; enthält Einzelheiten zu einigen Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 12. November 2004 zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (GrVO 2010);
- CSSF-Verordnung Nr. 12-02 vom 12. November 2004 zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Verordnung Nr. 12-02);
- CSSF-Rundschreiben 17/650 vom 17. Februar 2017 zur Anwendung des Gesetzes von 2004 und zur GrVO 2010 bezüglich der steuerrechtlichen Vortaten, die zu Geldwäsche führen (CSSF 17/650);
- CSSF-Rundschreiben 17/661 zur Annahme der Gemeinsamen Leitlinien gemäß Artikel 17 und 18 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 über eine vereinfachte und verstärkte Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden und die Faktoren, die Kredit- und Finanzinstitute bei der Bewertung des Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisikos im Zusammenhang mit einzelnen Geschäftsbeziehungen und gelegentlichen Transaktionen, die vom Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden (EBA/ESMA/EIOPA) veröffentlicht wurden, berücksichtigen sollten ("Die Risikofaktor-Leitlinien der ESA");
- CSSF-Rundschreiben 18/684 zur Vorstellung des Inkrafttretens des Gesetzes vom 13. Februar 2018;
- FIU-Leitlinien „Bericht über verdächtige Operationen“ vom 1. Januar 2017;
- FIU-Leitlinien „Einfrieden von verdächtigen Transaktionen“ ab dem 1. Januar 2017.

Wenn es Zweifel bezüglich der Identität eines Anlegers gibt oder der Register- und Transferstelle keine ausreichenden Einzelheiten zur Ermittlung seiner Identität zur Verfügung stehen, kann diese weitere Auskünfte beziehungsweise Unterlagen verlangen, damit die Identität des Anlegers zweifelsfrei ermittelt werden kann.

Alle erforderlichen Unterlagen müssen eingegangen sein und als konform gelten, bevor die Zeichnung zugelassen werden kann.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit, aus eigenem Ermessen und ohne Angabe von Gründen Zeichnungsanträge zurückweisen und zu jeder Zeit Anteile zwangsweise zurückkaufen, sofern nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft Zeichnungsanträge oder Anteilausgaben ungesetzlich sind, waren oder sein könnten. Dasselbe gilt, falls Zeichnungsanträge von Personen stammen, welche vom Erwerb und Besitz von Anteilen des Fonds ausgeschlossen sind oder sich die Zeichnungsanträge solcher Personen, nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft, schädigend auf das Ansehen des Fonds auswirken könnten.

16. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Für thesaurierende Anteile beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich Erträge des jeweiligen Geschäftsjahres zu thesaurieren, welche jährlich in dem der betreffenden Anteilklasse zuzurechnenden Anteil des Fondsvermögens erwirtschaftet werden. Die Verwaltungsgesellschaft

kann aber auch beschließen, die im Fonds erwirtschafteten Erträge gemäß Artikel 12 Nummer 2 des Allgemeinen Verwaltungsreglements auszuschütten. Die Verwaltungsgesellschaft beschließt die genaue Höhe und den genauen Zeitpunkt der Ausschüttung. Ebenso kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, keine Ausschüttung oder aber weitere Ausschüttungen zum Beispiel zum Quartals- oder Halbjahresende vorzunehmen.

Für ausschüttende Anteile beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, die Erträge auszuschütten, welche jährlich in dem der betreffenden Anteilklasse zuzurechnenden Anteil des Fondsvermögens erwirtschaftet werden. Solche Erträge bestehen grundsätzlich aus den ordentlichen Nettoerträgen sowie den realisierten Kursgewinnen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva ebenfalls ausgeschüttet werden, sofern das Nettofondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Nummer 1 des Allgemeinen Verwaltungsreglements sinkt.

Die Ertragsverwendung wird im Abschnitt „Überblick“ des Fonds aufgeführt.

15. DATENSCHUTZ

Gemäß geltendem luxemburgischem Datenschutzrecht und der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, die seit dem 25. Mai 2018 wirksam ist („Datenschutzrecht“), erfasst, speichert und bearbeitet die Verwaltungsgesellschaft, die als Datenverantwortlicher handelt, auf elektronischem oder anderem Wege die von den Anlegern zum Zeitpunkt ihrer Zeichnung bereitgestellten Daten, um die von den Anlegern gewünschten Dienstleistungen zu erbringen und ihren rechtlichen Pflichten zu erfüllen.

Die verarbeiteten Daten umfassen den Namen, die Anschrift und den investierten Betrag jedes Anlegers sowie Zugangsdaten (Passwort, PIN, etc.), die Identifizierung (Name, Benutzername, etc.), Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Postanschrift, Telefonnummer, etc.), Kontodaten (Kreditkartennummer, Kontodetails), Transaktionsdaten (Käufe, Verkäufe, Erträge, Steuern), Angaben zum beruflichen Werdegang (Stellenbezeichnung, Berufserfahrung, Ausbildung, Zeugnisse), Kommunikationsdaten (Aufzeichnungen von Telefongesprächen, Voicemail, E-Mail, SMS, etc.), die nationale Identifikationsnummer oder eine andere allgemein gültige Kennzeichnung; handelt es sich bei den Anlegern um juristische Personen, umfassen die verarbeiteten Daten auch personenbezogene Daten der Kontaktperson(en) und des/der wirtschaftlichen Eigentümer(s) der Anleger („personenbezogene Daten“).

Die Anleger können nach eigenem Ermessen die Übermittlung personenbezogener Daten an die Verwaltungsgesellschaft verweigern. In diesem Fall können die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Vertreter jedoch einen Zeichnungsantrag dieses Anlegers ablehnen.

Die personenbezogenen Daten der Anleger werden in Zusammenhang mit der Vereinbarung und der Durchführung der Zeichnung von Anteilen im rechtmäßigen Interesse des Fonds und zur Erfüllung der dem Fonds auferlegten gesetzlichen Verpflichtungen verarbeitet. Die personenbezogenen Daten der Anleger werden insbesondere für die folgenden Zwecke verarbeitet: (i) Führen des Verzeichnisses von Anlegerkonten; (ii) Verarbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch von Anteilen sowie Zahlungen von Dividenden oder Zinsen an von Anleger; (iii) Einhaltung der geltenden Anti-Geldwäsche-Vorschriften und sonstiger gesetzlicher Verpflichtungen, beispielsweise Durchführung von Kontrollen bezüglich Praktiken des Late Trading und Market Timing.

Die personenbezogenen Daten werden keinesfalls für Marketingzwecke verwendet.

Die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten mit Ausnahme der Abschlussprüfer und der Rechts-/Steuerberater, der Register- und Transferstelle, der Verwahrstelle und deren Beauftragten und Vertretern, an die die personenbezogenen Daten in Verbindung mit der Erbringung von Leistungen für den Fonds weitergegeben werden dürfen („Datenverarbeiter“ und/oder „Empfänger“), nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, sie sind dazu gesetzlich

verpflichtet oder der jeweilige Anleger hat der Weitergabe im Vorfeld schriftlich zugestimmt. Die Empfänger können die personenbezogenen Daten auf eigene Verantwortung gegenüber ihren Beauftragten und/oder Vertretern („Unterempfänger“) offenlegen, welche die personenbezogenen Daten für die alleinigen Zwecke der Unterstützung der Empfänger bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen für den Verantwortlichen und/oder der Erfüllung ihrer eigenen gesetzlichen Verpflichtungen verarbeiten. Die Empfänger und Unterempfänger können personenbezogene Daten je nach Einzelfall als Datenverarbeiter (d. h. Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß Anweisungen des Verantwortlichen) oder als selbstständiger Verantwortlicher (d. h. Verarbeitung der personenbezogenen Daten im eigenen Namen, also in Erfüllung der eigenen gesetzlichen Verpflichtungen) verarbeiten. Die personenbezogenen Daten können im Einklang mit geltenden Gesetzen und Vorschriften auch an Dritte wie Regierungs- und Aufsichtsbehörden, einschließlich Steuerbehörden, weitergegeben werden. Insbesondere können die personenbezogenen Daten den luxemburgischen Steuerbehörden offengelegt werden, die diese in ihrer Funktion als Verantwortliche wiederum an ausländische Steuerbehörden weitergeben können. Alle Empfänger und Unterempfänger sind im Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Land ansässig, für das ein Angemessenheitsbeschluss vorliegt, der einen ausreichenden Schutz in diesem Land anerkennt.

Vorbehaltlich der datenschutzrechtlichen Bedingungen haben die Anleger Recht:

- den Zugang zu ihren personenbezogenen Daten zu erlangen und darüber informiert zu werden, auf welche Weise die Daten tatsächlich verarbeitet werden;
- ihre personenbezogenen Daten zu berichtigen, wenn diese falsch oder unvollständig sind;
- der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, einschließlich Profiling, zu widersprechen;
- die Löschung von falschen, unvollständigen oder rechtswidrig verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- den Umfang der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einzuschränken; und
- die Übertragung ihrer personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an einen anderen Verantwortlichen und/oder an sie selbst zu verlangen.

Die Anleger können ihre oben genannten Rechte durch schriftliche Mitteilung an die Verwaltungsgesellschaft unter folgender Anschrift ausüben: 9A, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg.

Die personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der gesetzlichen Verjährungsfristen nicht länger aufbewahrt, als sie für die Verarbeitung erforderlich sind.

Die Anleger werden außerdem auf ihr Recht hingewiesen, eine Beschwerde bei der Nationalen Kommission für den Datenschutz („CNPD“) unter der folgenden Anschrift einreichen zu können: 1, Avenue du Rock'n'Roll, L-4361 Esch-sur-Alzette, Großherzogtum Luxemburg.

16. STEUERN

16.1 BESTEUERUNG DES FONDS

Die Einkünfte des Fonds werden im Großherzogtum Luxemburg grundsätzlich nicht mit Einkommen- oder Körperschaftsteuern belastet. Sie können jedoch etwaigen Quellen- oder anderen Steuern in Ländern unterliegen, in denen das Fondsvermögen investiert ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle werden Bescheinigungen über solche Steuern für einzelne oder alle Anteilinhaber einholen.

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer „taxe d'abonnement“ von derzeit 0,05% pro Jahr, zahlbar pro Quartal auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen. Diese Steuer entfällt für den Teil des Fondsvermögens, der in Anteilen solcher anderer Organismen für gemeinsame Anlagen angelegt ist, die bereits der taxe d'abonnement nach

den einschlägigen Bestimmungen des luxemburgischen Rechts unterworfen sind. Sofern einzelne Anteilklassen institutionellen Anlegern vorbehalten sind, unterliegt die entsprechende Anteilklasse einer „*taxe d'abonnement*“ von derzeit 0,01% pro Jahr auf das Nettovermögen der entsprechenden Anteilklasse.

Anteilinhaber, die nicht in Luxemburg ansässig sind, beziehungsweise dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Anteile oder Erträge aus Anteilen in Luxemburg weder luxemburgische Einkommen-, Erbschaft- noch Vermögensteuer entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die auf die Zeichnung, den Besitz und die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen Anwendung finden, informieren und sich gegebenenfalls beraten lassen.

16.2 FATCA

Durch die als wesentlicher Bestandteil des *Hiring Incentives to Restore Employment Act* ("HIRE") durch die US-Regierung verabschiedeten FATCA-Bestimmungen wird ein neues Berichtsregime in Bezug auf bestimmte Einkünfte aus US-Quellen eingeführt, welches in Ausnahmefällen zum Einbehalt von Strafsteuern führen kann. Erfasst werden insbesondere Zinsen, Dividenden und Erlöse aus der Veräußerung von US-Vermögen, durch das US-Zins- und Dividendeneinkünfte generiert werden können (sogenannte "*Withholdable Payments*"). Nach den neuen Regelungen müssen die US-Steuerbehörden (IRS) grundsätzlich über die direkten oder indirekten Inhaber von Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einheiten, informiert werden, um mögliche Beteiligungen bestimmter US-Anleger zu identifizieren. Eine Quellensteuer in Höhe von 30% muss einbehalten werden, wenn bestimmte Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden.

Vor diesem Hintergrund ist jeder Anteilinhaber verpflichtet, der Verwaltungsgesellschaft sämtliche Informationen, Erklärungen und Formulare, die die Verwaltungsgesellschaft in angemessener Weise anfordert, in der angeforderten Form (auch in Form elektronisch ausgestellter Bescheinigungen) zum jeweiligen Zeitpunkt zu übermitteln, um die Verwaltungsgesellschaft dabei zu unterstützen, ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen zu können. Sollte die Verwaltungsgesellschaft aufgrund mangelnder FATCA-Konformität eines Anteilinhabers zur Zahlung/zum Einbehalt von Quellensteuern verpflichtet werden oder sonstigen Schaden erleiden, behält sich die Verwaltungsgesellschaft vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadenersatzansprüche gegen den betreffenden Anteilinhaber geltend zu machen.

Sofern ein Anteilinhaber der Verwaltungsgesellschaft solche Informationen, Erklärungen oder Formulare nicht übermittelt, ist die Verwaltungsgesellschaft uneingeschränkt befugt, einzelne oder sämtliche der nachstehenden Maßnahmen zu ergreifen:

- Einbehalt von Steuern auf die an diesen Anteilinhaber ausschüttbaren Beträge, deren Einbehalt durch die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf diesen Anteilinhaber nach geltenden Vorschriften, Richtlinien oder Vereinbarungen erforderlich ist. Diese einbehaltenen Beträge werden so behandelt, als wären sie an den jeweiligen Anteilinhaber ausgeschüttet und von dem Anteilinhaber an die zuständige Steuerbehörde gezahlt worden. Wenn die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet ist, in Bezug auf Beträge, die gegenwärtig nicht an diesen Anteilinhaber ausgeschüttet werden, Steuern einzubehalten, ist der Anteilinhaber verpflichtet, an die Verwaltungsgesellschaft einen Betrag zu zahlen, der dem Betrag entspricht, den die Verwaltungsgesellschaft einzubehalten hat. Die Zahlung dieses Betrags gilt nicht als Kapitaleinzahlung auf die Zeichnungsverpflichtung des Anteilinhabers und es werden keine Anteile bezüglich dieser Einzahlung ausgegeben. Die Verwaltungsgesellschaft kann diesen Betrag auch bei späteren Ausschüttungen einbehalten. Satz 1 gilt in diesem Fall entsprechend; sowie
- Einbehalt von externen Kosten, welche der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen des Berichts- und Quellensteuerabzugsregimes entstehen (etwa Steuerberaterkosten), von den an diesen Anteilinhaber ausschüttbaren Beträgen. Diese einbehaltenen Beträge werden so behandelt, als wären sie an den jeweiligen Anteilinhaber ausgeschüttet worden. Soweit die an den Anteilinhaber

zum jeweiligen Zeitpunkt auszusüttenden Beträge nicht ausreichen, ist der Anteilinhaber verpflichtet, einen entsprechenden Betrag an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen. Die Zahlung dieses Betrags gilt nicht als Kapitaleinzahlung für Zwecke der Zeichnungsverpflichtung des Anteilinhabers und es werden keine Anteile bezüglich dieser Einzahlung ausgegeben. Können für mehrere Anteilinhaber anfallende externe Kosten dem jeweiligen Anteilinhaber nicht direkt zugeordnet werden, werden diese anteilig (*pro rata*) zu ihrem Anteil am Nettovermögen des Fonds aufgeteilt.

Auf Anforderung der Verwaltungsgesellschaft wird ein Anteilinhaber sämtliche Dokumente, Stellungnahmen, Urkunden oder Bescheinigungen unterzeichnen, welche die Verwaltungsgesellschaft in angemessener Weise anfordert oder die anderweitig erforderlich sind, um die oben bezeichneten Maßnahmen durchführen zu können.

Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, Informationen über sämtliche Anteilinhaber gegenüber jeder Steuerbehörde oder sonstigen Regierungsstelle offen zu legen, um zu gewährleisten, dass die Verwaltungsgesellschaft geltendes Recht sowie geltende Vorschriften und Vereinbarungen mit Verwaltungsbehörden erfüllt, und jeder Anteilinhaber verzichtet, soweit unbedingt zur Information an die Steuerbehörden oder Regierungsstellen für diese Zwecke erforderlich, auf sämtliche Rechte, die ihm aus geltenden Berufsgeheimnis- und Datenschutzbestimmungen sowie vergleichbaren Bestimmungen gegebenenfalls zustehen und eine solche Offenlegung verhindern würden.

Die Regierungen des Großherzogtums Luxemburg und der Vereinigten Staaten haben ein zwischenstaatliches Abkommen zu FATCA ("IGA") abgeschlossen, welches mit dem Luxemburger Gesetz vom 24. Juli 2015 in nationales Recht transformiert wurde. Unter der Voraussetzung, dass das IGA, welches durch das vorgenannte Gesetz umgesetzt wurde, für den Fonds anwendbar ist, unterliegt der Fonds weder der Quellensteuer noch ist er zur Einbehaltung von Zahlungen nach FATCA verpflichtet. Zudem ist es nicht erforderlich, dass die Verwaltungsgesellschaft eine Vereinbarung mit der IRS abschließt, stattdessen wäre die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, Informationen bezüglich der Anteilinhaber an die Luxemburger Steuerbehörden zu melden, welche diese wiederum an die Steuerbehörde der Vereinigten Staaten melden.

Die Anteilklassen des Fonds können entweder

- durch eine FATCA-konforme selbstständige Zwischenstelle (Nominee) von Anteilhabern gezeichnet werden oder
- direkt sowie indirekt durch eine Vertriebsstelle (welche nicht als Nominee agiert), von Anteilhabern gezeichnet werden, mit Ausnahme von:
 - I. Specified US-Persons wie in Artikel 1.1.(ff) des IGA Luxemburg – USA beschrieben.
 - II. Passive non-financial foreign entities (der passive NFFE), deren wesentliche Eigentumsanteile von einer US-Person gehalten werden. Unter dieser Anteilhabergruppe versteht man generell solche NFFE, (i) welche sich nicht als aktive NFFE qualifizieren, oder (ii) bei denen es sich nicht um eine einbehaltende ausländische Personengesellschaft oder einen einbehaltenden ausländischen Trust nach den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten (Treasury Regulations) handelt.
 - III. Non-participating Financial Institutions: Die Vereinigten Staaten von Amerika ermitteln diesen Status aufgrund der Nicht-Konformität eines Finanzinstitutes mit dem FATCA Regelwerk.

Die Anteilinhaber sind verpflichtet, unverzüglich die Verwaltungsgesellschaft über eine Änderung ihres FATCA-Status zu informieren und ggf. ihren gesamten Anteilbestand zu verkaufen bzw. an den Fonds zurückzugeben.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle Kenntnis davon erlangen, dass es sich bei einem Anteilinhaber um eine US-Person handelt oder die Anteile zugunsten einer US-Person gehalten werden, so steht den vorgenannten Gesellschaften das Recht zu, die unverzügliche Rücknahme dieser Anteile zum jeweils gültigen und letztverfügbaren Anteilwert zu verlangen.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle einen Anteilinhaber als US-Person identifizieren oder der Auffassung sein, dass sich der Anteilinhaber nicht ausreichend identifiziert hat und gewisse Indizien aufweist, die dazu führen könnten, dass es sich um eine US-Person handelt, so wird die Verwaltungsgesellschaft – basierend auf den Luxemburger Gesetzen und Verwaltungsanweisungen - eine entsprechende Meldung an die zuständige Luxemburger Steuerbehörde erstatten, welche diese Informationen dann an die US-amerikanische Steuerverwaltung weiterleiten wird. Der betroffene Anteilinhaber wird über die Notwendigkeit und Durchführung einer solchen Maßnahme von der Verwaltungsgesellschaft informiert.

Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, im Namen des Fonds Vereinbarungen mit zuständigen Steuerbehörden zu schließen (einschließlich Vereinbarungen auf der Grundlage des HIRE und entsprechender Nachfolgegesetze oder zwischenstaatlicher Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und anderen Ländern in Bezug auf die FATCA-Regelungen), sofern sie der Auffassung ist, dass solche Vereinbarungen im besten Interesse des Fonds oder der Anteilinhaber sind.

Den potentiellen Anteilinhaber wird empfohlen, sich bezüglich der Anforderungen und Auswirkungen von FATCA und ihrer eigenen Situation entsprechend beraten zu lassen.

16.3 CRS

Am 29. Oktober 2014 haben 51 Vertreter der „Early-Adopter“ (Erstanwender) Gruppe - zu der die meisten europäischen Länder und auch Luxemburg gehören - eine multilaterale Vereinbarung über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen unterzeichnet. Ziel des OECD-Regelwerkes, dem sog. „Common Reporting Standard“ („CRS“), ist es, einheitliche Regeln für den Austausch von Steuerinformationen zu entwickeln. Im Rahmen von CRS und der EU Richtlinie 2014/107/EU zum automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten werden danach erstmals im Jahr 2017 die Daten des Jahres 2016 zwischen den teilnehmenden Vertragsstaaten ausgetauscht. Innerhalb der EU ersetzt der CRS die EU-Zinsrichtlinie.

Um die meldepflichtigen Anteilinhaber zu ermitteln und diese im Rahmen des automatischen Austausches von Steuerinformationen jährlich an die zuständigen Finanzbehörden zu melden, werden Finanzinstitute im Rahmen von CRS verpflichtet, besondere Sorgfaltspflichten einzuhalten. Luxemburg hat sich verpflichtet, von den in seinem Gebiet ansässigen Finanzinstituten – zu der auch die Verwaltungsgesellschaft gehört – Informationen über in anderen Vertragsstaaten steuerpflichtige Personen zu erheben und diese den anderen Vertragsstaaten zur Verfügung zu stellen.

Es handelt sich hierbei insbesondere um die Mitteilung von:

- Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer, Ansässigkeitsstaaten sowie Geburtsdatum und Geburtsort jeder meldepflichtigen Person,
- Konto- bzw. Anteilregisternummer,
- Wert der Anteile,
- Gutgeschriebene Kapitalerträge, einschließlich Veräußerungserlösen.

Sofern der Anteilinhaber ein Registerkonto in Luxemburg unterhält ist dieser verpflichtet, der Verwaltungsgesellschaft jegliche Änderung der Begebenheiten, welche seine steuerliche Ansässigkeit beeinflussen, und/oder ändern, unverzüglich mitzuteilen, damit die Verwaltungsgesellschaft ihren gesetzlichen Meldeverpflichtungen vollumfänglich nachkommen kann.

Den potentiellen Anteilhabern wird empfohlen, sich bezüglich der Anforderungen und Auswirkungen von CRS und ihrer eigenen Situation entsprechend beraten zu lassen.

17. BENCHMARK

Der Fonds kann Nutzer von Benchmarks im Sinne der Benchmark-Verordnung sein.

Im Überblick des Fonds wird angegeben, ob der Fonds eine Benchmark verwendet, die in den Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung fällt. Sofern eine Benchmark verwendet wird, wird der Benchmark-Administrator genannt und es wird angegeben, ob der Administrator in dem von der ESMA eingerichteten und geführten Register der Administratoren aufgeführt ist.

Die Benchmark-Verordnung verpflichtet die Verwaltungsgesellschaft, schriftliche Pläne zu erstellen und aufrechtzuerhalten, in denen die Maßnahmen dargelegt werden, die sie ergreifen würde, wenn sich eine Benchmark wesentlich ändert oder nicht mehr zur Verfügung gestellt wird. Die Verwaltungsgesellschaft muss dieser Verpflichtung nachkommen. Weitere Informationen zu dem Plan sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

18. RECHTSSTELLUNG DER ANTEILHABER

Die Verwaltungsgesellschaft legt in dem Fonds angelegtes Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber nach dem Grundsatz der Risikostreuung in zulässigen Vermögenswerten an. Die angelegten Mittel und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das Fondsvermögen, welches gesondert vom eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Die Anteilhaber sind am Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt. Alle Anteile an dem Fonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt jeder Anteilhaber sämtliche Bedingungen des Verkaufsprospektes, das allgemeine Verwaltungsreglement und das Sonderreglement sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen des Fonds an. Das Allgemeine Verwaltungsreglement unterliegt luxemburgischem Recht. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sowie sonstigen Dienstleistern des Fonds unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg.

18. DIE VERÖFFENTLICHUNGEN UND VERFÜGBARE DOKUMENTE

Zahlungen im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme oder dem Umtausch von Anteilen am Fonds sowie Zahlungen von Ausschüttungen erfolgen über die Verwaltungsgesellschaft sowie gegebenenfalls über die im Verkaufsprospekt aufgeführten Zahlstellen. Informationen für die Anteilhaber sind dort kostenlos erhältlich. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise können börsentäglich am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle sowie bei allen Zahl- oder Informationsstellen erfragt werden.

Nachfolgende Dokumente stehen kostenlos zur Einsicht während der Geschäftszeiten an Bankarbeitstagen in Luxemburg am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung:

- i. der Verkaufsprospekt;
- ii. die Basisinformationsblätter;
- iii. die folgenden Verträge:

- der Verwahr- und Hauptzahlstellenvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle;
- der Investmentmanagervertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Investmentmanager;
- der Zentralverwaltungsvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Zentralverwaltung;
- der Vertriebsstellenvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle.

Die vorstehend genannten Verträge können im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Parteien geändert werden.

- iv. Der letztgültige Jahresbericht;
- v. Der letztgültige Halbjahresbericht.

Alle Mitteilungen an die Anteilinhaber werden für das Großherzogtum Luxemburg auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft, in gesetzlich vorgesehenen Fällen auch in einer Tageszeitung veröffentlicht, vorbehaltlich der Veröffentlichung von Mitteilungen wie hierin und im Allgemeinen Verwaltungsreglement beschrieben.

Anlegerbeschwerden können an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, die Register- und Transferstelle sowie an alle Zahl- oder Informationsstellen gerichtet werden. Sie werden dort ordnungsgemäß und innerhalb von 14 Tagen bearbeitet. Nähere Informationen zu diesen Verfahren können auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft abgerufen oder direkt von der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

I-AM Global Macro Convexity Fund

1. ANLAGEZIELE DES FONDS I-AM GLOBAL MACRO CONVEXITY FUND

Anlageziel des aktiv verwalteten Fonds ist es, über einen rollierenden Zeitraum von fünf Jahren einen hohen risikoadjustierten Ertrag mithilfe einer ausgeglichenen und diversifizierten Portfoliogestaltung zu erzielen. Das Investmentmanagement entscheidet frei über die Portfoliozusammensetzung, wobei es die für den Fonds festgelegten Anlageziele und die jeweilige Anlagepolitik einzuhalten hat. Der Fonds wird nicht anhand eines Indexes (Benchmark) als Bezugsgrundlage verwaltet.

2. ANLAGEPOLITIK DES FONDS I-AM GLOBAL MACRO CONVEXITY FUND

Um das Ziel zu erreichen, wird der Fonds einen diskretionären Ansatz durch Verwendung verschiedener Strategien verfolgen, wobei ein breites Universum von Assetklassen und Instrumenten zur Anwendung gelangt.

Eine der Hauptstrategien des Fonds besteht im Kauf von Optionen auf attraktiv erscheinende Risikofaktoren, beispielsweise auf Fremdwährungen. Der Kauf von Optionen ermöglicht dem Investmentmanager ein Exposure zu einem Risikofaktor (im konkreten Fall auf eine z.B. höherverzinsten Währung), ohne jedoch über den Kaufpreis der Option hinausgehende Verluste in Kauf nehmen zu müssen. Um die Risiken zu steuern und gegebenenfalls gemachte Gewinne abzusichern kommen in weiterer Folge auch lineare Instrumente wie z.B. Devisentermingeschäfte oder Futureskontrakte zum Einsatz. In jedem Fall ist hierbei jedoch das Risiko der Gesamtposition beschränkt und zu jedem Zeitpunkt bekannt. Solcherart zusammengesetzte Positionen weisen die gewünschte Konvexität auf, die sich typischerweise in einem asymmetrischen Auszahlungsprofil niederschlägt. Die ausgewiesene Hebelwirkung kann jedoch in dieser Konstellation relativ hoch sein, da die eingesetzten Instrumente für sich gesehen große Nominalbeträge (verglichen mit dem Maximalverlust) aufweisen.

Eine weitere Strategie sind sogenannte Options-Spreads. Dabei werden gleichzeitig Kauf- oder Verkaufsoptionen auf denselben Basiswert mit unterschiedlichen Ausübungspreisen ge- und verkauft, wobei sowohl der Gewinn als auch der Verlust von Beginn an beschränkt und zu jedem Zeitpunkt bekannt sind. Auch in diesem Fall werden verhältnismäßig große Nominalbeträge gehandelt, was zum Ausweis einer großen Hebelwirkung führt. Der Maximalverlust der Gesamtposition ist in diesem Fall ebenfalls deutlich niedriger als das gehandelte Nominale.

Auch der Einsatz von Volatilitäts- und Varianzswaps ist nur unter der Voraussetzung eines vorab definierten Maximalverlusts möglich. Beim Kauf eines Volatilitäts- oder Varianzswaps ist dieser Maximalverlust bei einer realisierten Volatilität von Null gegeben, beim Verkauf dieser Produkte muss durch den gleichzeitigen Erwerb von sogenannten „Caps“ sichergestellt werden, dass keine unbeschränkten Verluste möglich sind, wobei auch hier Portfolioeffekte durch gegenläufige Positionen berücksichtigt werden können.

Der Ansatz berücksichtigt makroökonomische, verhaltensbedingte und strukturelle Faktoren und besteht aus Investitionen in unterschiedliche Finanzinstrumente und Finanzderivate weltweit, um ein Exposure in verschiedene Anlageklassen einschließlich Aktien, Zinsen, Kredite, Währungen, Schuldverschreibungen und inflationsgebundene Wertpapiere zu generieren. Diese Liste an Anlageklassen und Strategien ist nicht erschöpfend, da der Fonds laufend alle zulässigen Anlagemöglichkeiten analysiert, um neue Opportunitäten zu finden und ein diversifiziertes Portfolio zu konstruieren.

Eine hohe Diversifikation wird damit erzielt, dass eine Investition ohne geographische und ökonomische Beschränkungen verfolgt wird.

Im Rahmen dessen wird das Fondsvermögen schwerpunktmäßig¹ in börsengehandelte und außerbörslich gehandelte Derivate wie beispielsweise Futures, Forwards, Optionen, Swaps und Indizes, welche die Anforderungen von Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und das Rundschreiben CSSF 14/592 erfüllen (z.B. S&P 500 und DJ Euro Stoxx 50), investiert. Dabei kommen beispielsweise Zinsswaps, Varianzswaps, Volatilitätsswaps oder Swaptions zum Einsatz. Bei den den Derivaten zugrundeliegenden Basiswerten handelt es sich primär um Aktien, Indizes, Währungen und Zinssätze. In geringerem Umfang können auch Credit Default Swaps eingesetzt werden.

Zusätzlich zu den vorgenannten Anlageinstrumenten kann der Fonds im Rahmen der Liquiditätssteuerung vollständig in die nachfolgenden Anlageklassen investieren:

- in festverzinsliche Wertpapiere inklusive Floating Rate Notes, vor- und nachrangige Unternehmensanleihen wie beispielsweise Schuldverschreibungen, Anleihen und/oder Geldmarktpapiere,, Geldmarktinstrumente, Brady-Anleihen und andere Schuldtitel, die von Regierungen oder damit verbundenen Einrichtungen begeben werden
- in andere Wertpapiere und Geldmarktinstrumente- oder andere in Finanzinstrumente eingebettete Derivate inklusive Wertpapiere wie Stammaktien, Vorzugsaktien, geschlossene Real Estate Investment Trust (REITS), European Depositary Receipts (EDRs) und Global Depositary Receipts (GDRs), die gemäß Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als Wertpapiere qualifiziert sind.

Daneben kann der Fonds im Rahmen der im Allgemeinen Verwaltungsreglement festgesetzten Anlagebeschränkungen in sonstige zulässige Vermögenswerte investieren.

Bis zu 10% des Fondsvermögens können in OGAW und/oder andere offene OGA, einschließlich offener ETFs, im Sinne von Artikel 4, Abschnitt 1, Buchstabe e) des Allgemeinen Verwaltungsreglements investiert werden.

Zu Absicherungszwecken als auch zu Investitionszwecken darf der Fonds Derivate gemäß Artikel 4 Nummer 5 des Allgemeinen Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4 Nummer 1 g) des Allgemeinen Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nummer 6 betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Für den Fonds werden keine Wertpapierleihegeschäfte oder Wertpapierpensionsgeschäfte oder Total Return Swaps im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abgeschlossen. Sofern der Fonds zukünftig beabsichtigt, diese Techniken und Instrumente einzusetzen, wird der Verkaufsprospekt entsprechend den Vorschriften der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments angepasst.

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Der Fonds wird aktiv verwaltet, ohne auf eine Benchmark Bezug zu nehmen oder durch sie eingeschränkt zu sein.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

¹ bezogen auf das Risikoexposure

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft trifft alle Entscheidungen für den Teilfonds unter Berücksichtigung der Risiken, die sich aus Nachhaltigkeits- und insbesondere ESG-Aspekten ergeben. ESG bezieht sich auf umwelt- (Environmental) und soziale Aspekte (Social) sowie die Unternehmensführung (Corporate Governance).

Im Rahmen der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken wird für den Teilfonds ein Minimalstandard an Risikoindikatoren berücksichtigt. Bei der Definition von entsprechenden Risiko-Limits je Teilfonds orientiert sich die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich an dem allgemeinen Risiko-Profil des Teilfonds, d.h. für eine Strategie, die per se größere Risiken (bspw. aufgrund der verfolgten Anlagestrategie oder der verwendeten Instrumente zur Umsetzung der Strategie) eingeht, werden auch höhere Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit toleriert. Die entsprechenden Risiko-Limite werden mit dem Portfoliomanager vereinbart und gemäß den Vorgaben und Prozessen des Risikomessungsverfahrens bearbeitet.

3. INVESTEMENTPROZESS DES FONDS I-AM GLOBAL MACRO CONVEXITY FUND

Der Fonds investiert in unterschiedliche Anlageklassen nach einem diskretionären Ansatz, der Flexibilität und schnelle Reaktionszeit innerhalb von genau definierten Risikomanagement-Grenzen ermöglicht. Im Vordergrund der Strategie steht ein opportunistisches Handeln. Bei der Portfoliokonstruktion wird auf Ausgewogenheit geachtet. Dies wird dadurch erreicht, dass sowohl Produkte, die typischerweise bei steigenden Märkten profitieren als auch Produkte, die bei fallenden Märkten profitieren, erworben werden.

Auch wenn das zugrundeliegende Anlageuniversum die traditionellen Anlageklassen wie Aktien, Zinsen und Währungen umfasst, wird eine geringe Korrelation zu ebendiesen Anlageklassen angestrebt. Dies wird dadurch erreicht, dass beispielsweise Derivate mit einem Absicherungscharakter erworben werden, die bei stark fallenden Kursen die Kursverluste von anderen Positionen im Portfolio auffangen sollen. Durch die Konvexität dieser Produkte sind auf Portfolioebene große und plötzliche Kursverluste daher unwahrscheinlich.

Der überwiegende Einsatz von gekauften Optionen und optionsähnlichen Produkten wie beispielsweise Varianzswaps führt üblicherweise dazu, dass der Wert des Portfolios von steigenden Volatilitätsniveaus positiv beeinflusst wird.

Nichtlineare und lineare Auszahlungsprofile werden über passende und teilweise maßgeschneiderte Derivate abgebildet. Dabei werden die Instrumentspezifika der außerbörslichen und börsengehandelten Derivate für eine effiziente Tradeumsetzung verwendet.

Da der Fonds in einem sehr breiten Universum mit einer Vielzahl an Möglichkeiten agiert, wird ein systematischer Auswahlprozess der potenziellen Opportunitäten durchgeführt. Eine laufende Marktbeobachtung wird durch einen ständigen Austausch mit potenziellen Kontrahenten (zum Teil bedingt durch die Natur des außerbörslichen Handels) ergänzt.

Bei der Auswahl der Investments werden üblicherweise folgende Punkte beachtet:

- makroökonomische Gesichtspunkte (z.B. historische Bewertung)
- Chancen-Risiko-Profil aufgrund von langfristigen Trends (z.B. Mean Reversion)
- Handelbarkeit (Liquidität von Underlying und Derivaten, Transaktionskosten, Verfügbarkeit von Handelspartnern – Fungibilität)
- Analyse der geeigneten Instrumentart
- Rücksprache mit Risikomanagement:
- Diskussion der Transaktionen
- Abbildbarkeit (Erwerbbarkeit)
- Zusätzliche Risikoanalyse (z.B. Marginal oder Incremental VaR, Sensitivitäten)

- Pre-Check der Limite
- Bestimmung der Tradegröße (Prämie oder Maximalverlust)
- die erwartete Volatilität des Produkts
- die gewünschte Wirkung (Absicherungsgeschäft oder gezielte Exponierung)

4. DER FONDS IM ÜBERBLICK

Fondsgründung	1. März 2022
Zeichnungsfrist	8. April –14. April 2022
Zahlung des Erstausgabepreises	22. April 2022
Fondswährung	EUR
Referenzwährung	EUR
Zusammenfassung der Anteilklassen	

	EB	I-EUR	I-USD	R-EUR
ISIN	LU2275280795	LU2275280878	LU2275280951	LU2275281090
WKN	A2QL6G	A2QL6H	A2QL6J	A2QL6K

Name der Anteilklasse	Investors	Mindestanlage summe²	Mindestfolgezeichnung	Erstausgabepreis (zuzüglich Ausgabeaufschlag)
EB	Seed/Early Stage Investors ³	EUR 50.000 000	keine	EUR 100,-
I-EUR	Institutionelle Investoren	EUR 125 000	keine	EUR 100,-
I-USD	Institutionelle Investoren	USD 125 000	keine	USD 100,-
R-EUR	Retail	EUR 20 000	keine	EUR 100,-

Ausgabeaufschlag

(in % des Anteilwertes, zahlbar zu Gunsten des Vertriebs)

bis zu 5%

Rücknahmeprovision

zurzeit nicht vorgesehen

Umtauschprovision

zurzeit nicht vorgesehen

Sparpläne

zurzeit nicht vorgesehen

Entnahmepläne

zurzeit nicht vorgesehen

Verwendung der Erträge

thesaurierend

² Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch jederzeit das Recht vor, einen geringeren Mindestanlagebetrag festzulegen.

³ Diese Anteilklasse steht nur solange zur Verfügung, bis das Nettogesamtvermögen des Fonds EUR 50.000.000 oder einen anderen Betrag, den die Verwaltungsgesellschaft festlegt (das „Seed Investment Limit“), erreicht oder übersteigt. Bei Erreichen des Seed Investment Limit können Anteile der Klasse EB nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft für neue Anleger geschlossen werden.

Verbriefung der Anteile

Inhaberanteile, Namensanteile.
Inhaberanteile werden durch Globalzertifikat oder durch CFF-Verfahren (Central Facility for Funds) bei Clearstream Luxembourg verbrieft. Namensanteile werden in das Anteilsregister eingetragen.

Vergütungskomponente* (in % des Netto-Fondsvermögens)	Name der Anteilklasse			
	EB	I-EUR	I-USD	R-EUR
Verwaltungs- vergütung	bis zu 0,07% p.a., mindestens EUR 40.000,- pro angefangenes Kalenderjahr			
Zentral- verwaltungs- vergütung	bis zu 0,05% p.a., mindestens EUR 50.000,- pro angefangenes Kalenderjahr			
Register- und Transferstellen- vergütung	EUR 3.000,- pro angefangenes Kalenderjahr je Anteilklasse	EUR 3.000,- pro angefangenes Kalenderjahr je Anteilklasse	EUR 3.000,- pro angefangenes Kalenderjahr je Anteilklasse	EUR 3.000,- pro angefangenes Kalenderjahr je Anteilklasse
Verwahrstellen- vergütung	bis zu 0,02% p.a., mindestens EUR 20.000,- pro angefangenes Kalenderjahr			
Fixe Investment- manager- vergütung	bis zu 1,25% p.a.	bis zu 1,25% p.a.	bis zu 1,25% p.a.	bis zu 1,75% p.a.
Performance Fee	keine	bis zu 10%	bis zu 10%	bis zu 10%

*Die genaue Berechnung der Vergütungskomponenten ist im Sonderreglement beschrieben

Bewertungstag

täglich, an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres.

Zeichnungstag

Jeder Bewertungstag.

Zahlungsfrist zur Zahlung des Zeichnungsbetrages

Vier Bankarbeitstage nach dem entsprechenden Bewertungstag.

Rücknahmetag

Jeder Bewertungstag.

Zahlungsfrist zur Zahlung des Rücknahmebetrages

Vier Bankarbeitstage nach dem entsprechenden Bewertungstag.

TER

Die Total Expense Ratio wird nach Abschluss des Geschäftsjahres des Fonds, auf Basis der historischen Werte des jeweils vergangenen Geschäftsjahres, exklusiv der Transaktionskosten, für den Fonds ermittelt und im jeweiligen Jahresbericht genannt.

Laufzeitbegrenzung

keine

Ende des Geschäftsjahres

31. Dezember

- ein erster geprüfter Jahresbericht
erschien zum:

31. Dezember 2022

Benchmark

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts
verwendet der Fonds

zur Berechnung der Performance Fee

3-Monats-Euribor

Die vorgenannte Benchmark wird von
European Money Markets Institute
administriert. Die European Money
Markets Institute ist bei der europäischen
Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA in
ein öffentliches Register von
Administratoren von Referenzwerten und
von Referenzwerten eingetragen.

**Letzte Veröffentlichung der Hinterlegung
im RESA**

Allgemeines Verwaltungsreglement
Sonderreglement

22. Mai 2023

22. Mai 2023

5. RISIKOHINWEISE BETREFFEND DEN FONDS I-AM GLOBAL MACRO CONVEXITY FUND

Der Fonds investiert nach dem Grundsatz der Risikostreuung in verschiedene Vermögenswerte.

Bei der Auswahl der Anlagewerte steht die erwartete Wertentwicklung der Vermögensgegenstände im Vordergrund. Dabei ist zu beachten, dass Vermögenswerte neben den Chancen aus Kursgewinnen und Erträgen auch Risiken enthalten, da die Kurse unter die Erwerbskurse fallen können.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Anleger müssen berücksichtigen, dass Vermögensanlagen neben den Chancen auf Erträge auch Risiken beinhalten. Anleger sollten beachten, dass das Risiko des Totalverlustes der Einlagen besteht.

Die Auflistung der Risikofaktoren in diesem Verkaufsprospekt stellt keine abschließende Aufzählung aller Risikofaktoren dar, welche mit einer Investition einhergehen können, sondern beinhaltet lediglich eine beispielhafte Aufzählung bestimmter Risiken in Bezug auf den Fonds.

Einflussfaktoren auf Kursveränderungen **festverzinslicher Wertpapiere** sind vor allem die Zinsentwicklung an den Kapitalmärkten, die wiederum von gesamtwirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden. Bei steigenden Kapitalmarktzinsen können festverzinsliche Wertpapiere Kursrückgänge erleiden, während sie bei sinkenden Kapitalmarktzinsen Kurssteigerungen verzeichnen können. Die Kursveränderungen sind auch abhängig von der Laufzeit bzw. Restlaufzeit der festverzinslichen Wertpapiere. In der Regel weisen festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken auf als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Dafür werden allerdings in der Regel geringere Renditen und aufgrund der häufigeren Fälligkeiten der Wertpapierbestände höhere Wiederanlagekosten in Kauf genommen.

Wandel- und Optionsanleihen sind festverzinsliche Teilschuldverschreibungen mit dem verbrieften Recht des Inhabers, innerhalb einer bestimmten Frist in einem festgelegten Umtauschverhältnis, ggf. unter Zuzahlung, die Obligation in Aktien umzutauschen. Damit bergen Wandel- und Optionsanleihen sowohl die typischen Risiken festverzinslicher Wertpapiere, als auch die typischen Risiken von Aktien.

Bei **Nullkupon-Anleihen** (verzinslichen Wertpapieren ohne regelmäßige Zinszahlungen) ist das Kursrisiko höher, als bei festverzinslichen Wertpapieren mit Zinskupons, da sich die Zinsen für die gesamte Laufzeit der Nullkupon-Anleihe abgezinst im Kurs niederschlagen. Wegen ihrer vergleichsweise längeren Laufzeit und der fehlenden laufenden Zinszahlungen erfordert die Bonitätsbeobachtung und Beurteilung der Aussteller von verzinslichen Wertpapieren ohne regelmäßige Zinszahlungen und Zero-Bonds gründliche Beachtung. In Zeiten steigender Kapitalmarktzinsen kann die Handelbarkeit solcher Schuldverschreibungen eingeschränkt sein. Hervorzuheben ist bei festverzinslichen Wertpapieren auch das Bonitätsrisiko, d.h. das Verlustrisiko durch Zahlungsunfähigkeit von Ausstellern (Ausstellerrisiko).

Die Märkte in **Optionen und Terminkontrakten** sind volatil und die Möglichkeit, Gewinne zu erwirtschaften, sowie das Risiko Verluste zu erleiden, sind höher als bei Anlagen in Wertpapieren. Diese Techniken und Instrumente werden nur eingesetzt, sofern sie mit der Anlagepolitik des Fonds vereinbar sind und deren Qualität nicht beeinträchtigen.

Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in Zielfonds (OGAW/OGA)

Die Risiken der Investmentanteile, die für den jeweiligen Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Zielfonds, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb des Fonds reduziert werden. Die Zielfondsmanager unterschiedlicher Zielfonds handeln voneinander unabhängig. Dies kann dazu führen, dass mehrere Zielfonds Chancen und Risiken übernehmen, die letztlich auf den gleichen oder verwandten Märkten oder Vermögensgegenständen beruhen, wodurch sich auf der einen Seite die Chancen und Risiken des

diese Zielfonds haltenden Fonds auf die gleichen oder verwandten Märkte oder Vermögensgegenstände konzentrieren. Auf der anderen Seite können sich die von verschiedenen Zielfonds übernommenen Chancen und Risiken aber auch hierdurch wirtschaftlich ausgleichen.

Aktien und Wertpapiere mit aktienähnlichem Charakter unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen. Deshalb bieten sie Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch entsprechende Risiken gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und politische Perspektiven, die die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen.

Zertifikate und Strukturierte Produkte sind zusammengesetzte Produkte. In Zertifikaten und strukturierten Produkten können auch Derivate und/oder Sonstige Techniken und Instrumente eingebettet sein. Somit sind, neben den Risikomerkmale von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und Sonstigen Techniken und Instrumente zu beachten. **Zertifikate** gehören zur Anlagegruppe der so genannten abgeleiteten Finanzprodukte (Derivate), welche das Recht auf Rückzahlung eines bestimmten Geldbetrages durch den Zertifikatemittenten beinhalten. Die Rückzahlung und Liquidität eines Zertifikates kann daher von der Bonität des Zertifikatemittenten abhängen. Einem Zertifikat liegt immer ein Basiswert oder einer Gruppe von Basiswerten (Basket) zugrunde. Aus der Entwicklung des Basiswertes leitet sich die Entwicklung des Zertifikatpreises ab. Zertifikate sind grundsätzlich zeitlich gebunden und haben eine fixe Endlaufzeit; es gibt aber auch Zertifikate ohne „Laufzeitbegrenzung“ („Open End“).

Derivate und Sonstige Techniken und Instrumente (wie zum Beispiel Optionen, Futures, Finanztermingeschäfte) sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit deutlichen Risiken verbunden. Aufgrund der Hebelwirkung dieser Produkte können mit einem relativ geringen Kapitaleinsatz hohe Verpflichtungen beziehungsweise Verluste für den Fonds entstehen. Die Höhe des Verlustrisikos ist oftmals im Vorhinein unbekannt und kann auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen. Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtungen aus diesen Geschäften auf andere Währungen als die Fondswährung lauten. Insbesondere falls der Fonds außerbörsliche OTC-Geschäfte („Over-the-Counter“) über Derivate oder sonstige Techniken und Instrumente im Rahmen der effizienten Portfolioverwaltung im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsreglements tätigen sollte, können Risiken in Bezug auf die Bonität der Kontrahenten und deren Fähigkeit, die Bestimmungen der jeweiligen Verträge zu erfüllen, nicht ausgeschlossen werden. Falls für den Fonds beispielsweise Options-, Termin- oder Swapgeschäfte oder andere derivative Techniken getätigt werden sollten, so kann der Fonds jeweils dem Risiko unterliegen, dass der Kontrahent seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kontrakt nicht erfüllen kann. Falls Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente der effizienten Portfolioverwaltung genutzt werden, so wird ihre Verwendung im besten Interesse des Fonds und seiner Anleger angestrebt.

Leveragerisiko

Der Einsatz von Leverage kann zwar die Rendite auf das investierte Kapital erhöhen, schafft aber auch ein größeres Verlustpotenzial. Es kann nicht gewährleistet werden, dass der jeweilige Teilfonds bei der Aufnahme von Fremdkapital in der Lage sein wird, seine Kreditverpflichtungen zu erfüllen.

Das Leverage-Risiko ist das Risiko, das mit der Aufnahme von Fremdkapital und anderen Anlagetechniken verbunden ist. Leverage ist eine spekulative Technik, die den jeweiligen Teilfonds einem größeren Risiko aussetzen und seine Kosten erhöhen kann. Zu- und Abnahmen des Portfoliowertes des Teilfonds werden vergrößert, wenn der Teilfonds Leverage einsetzt. So kann Leverage beispielsweise zu größeren Schwankungen des Nettoinventarwerts des Teilfonds führen oder dazu, dass der Teilfonds mehr verliert als er investiert hat. Es kann nicht garantiert werden, dass die Leverage-Strategie des Teilfonds erfolgreich sein wird. Wenn Leverage eingesetzt wird, werden der Nettoinventarwert und der Marktwert der Anteile volatiler sein, und die Rendite für die Anteilsinhaber wird tendenziell mit Änderungen der kurzfristigen Zinssätze für die Leverage schwanken. Die Teilfonds zahlen (und die Anteilsinhaber tragen) alle Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit Leverage.

Bestimmte Teilfonds können im Zusammenhang mit ihren Anlagen von der Kreditaufnahme durch Dritte Gebrauch machen, soweit dies im Rahmen ihrer Anlagestrategie zulässig ist. Obwohl der Einsatz von Fremdkapital die Rendite steigern und die Anzahl der möglichen Anlagen erhöhen kann, ist er mit einem hohen Risiko verbunden und schafft ein größeres Verlustpotenzial. Der Einsatz einer solchen Kreditaufnahme setzt einen Teilfonds den Risiken aus, die normalerweise mit einer Fremdfinanzierung verbunden sind, einschließlich des Risikos, dass der Cashflow des Teilfonds nicht ausreicht, um die erforderlichen Kapital- und Zinszahlungen zu leisten, des Risikos, dass die Verschuldung der Anlagen nicht refinanziert werden kann oder des Risikos, dass die Bedingungen einer solchen Refinanzierung nicht so günstig sind wie die Bedingungen der bestehenden Verschuldung. Darüber hinaus kann ein Teilfonds Schulden aufnehmen, die mit variablen Zinssätzen verzinst werden. Variabel verzinsliche Schulden führen zu einem höheren Schuldendienst, wenn die Marktzinsen steigen, was sich nachteilig auf den jeweiligen Teilfonds auswirken würde.

Anlagen in Depository Receipts

Anlagen in ein bestimmtes Land können mittels direkter Anlagen in den betreffenden Markt oder mittels Depository Receipts vorgenommen werden, die an anderen internationalen Börsen gehandelt werden, um von der erhöhten Liquidität bei einem bestimmten Wertpapier und von anderen Vorteilen zu profitieren. Ein zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse in einem zulässigen Staat zugelassenes oder an einem geregelten Markt gehandeltes Depository Receipt kann als zulässiges übertragbares Wertpapier angesehen werden, unabhängig von der Zulässigkeit des Marktes, an dem das Wertpapier, auf das es sich bezieht, in der Regel gehandelt wird.

Anlagen in REITs

REITs sind börsennotierte Gesellschaften, die keine Organismen für gemeinsame Anlagen des offenen Investmenttyps gemäß Luxemburger Gesetz sind und welche Immobilien zum Zwecke der langfristigen Anlage erwerben und/oder erschließen. Sie investieren den Großteil ihres Vermögens direkt in Immobilien und erzielen ihre Erträge hauptsächlich aus Mieten. Für die Anlage in öffentlich gehandelten Wertpapieren von Gesellschaften, die hauptsächlich in der Immobilienbranche tätig sind, gelten besondere Risikoüberlegungen. Zu diesen Risiken gehören: die zyklische Natur von Immobilienwerten, mit der allgemeinen und der örtlichen Wirtschaftslage verbundene Risiken, Flächenüberhang und verstärkter Wettbewerb, Steigerungen bei Grundsteuern und Betriebskosten, demografische Trends und Veränderungen bei Mieterträgen, Änderungen der baurechtlichen Vorschriften, Verluste aus Schäden und Enteignung, Umweltrisiken, Mietbegrenzungen durch Verwaltungsvorschriften, Änderungen im Wert von Wohngebieten, Risiken verbundener Parteien, Veränderungen der Attraktivität von Immobilien für Mieter, Zinssteigerungen und andere Einflüsse des Immobilienkapitalmarkts. Im Allgemeinen führen Zinssteigerungen zu höheren Finanzierungskosten, was direkt oder indirekt den Wert der Anlage des Fonds mindern könnte.

Finanzindizes

Soweit im Rahmen der Anlagepolitik in einen Finanzindex oder mehrere Finanzindizes z.B. über Derivate, die in einen Finanzindex als Basiswert haben, investiert wird, sind bei der Selektion des jeweiligen Index die Vorgaben der Leitlinien ESMA/2014/937 zu beachten. Finanzindizes im Sinne der Leitlinien ESMA/2014/937 können Indexanpassungen durch den jeweiligen Indexanbieter unterliegen, deren Häufigkeit (z.B. quartärllich, halbjährlich, jährlich etc.) je nach Indexanbieter und Finanzindex variieren kann. Die jeweils gültigen Informationen zur Anpassung der Indexzusammensetzung von Finanzindizes, in die der Fonds ggf. investiert, sind grundsätzlich beim jeweiligen Indexanbieter erhältlich bzw. können bei der Verwaltungsgesellschaft des Fonds sowie ggf. dem mandatierten Investmentmanager während der üblichen Geschäftszeiten erfragt werden. Eine Anpassung der Indexzusammensetzung durch einen Indexanbieter kann für den Fonds u.U. mit Kosten (z.B. zusätzliche Transaktionskosten) verbunden sein, soweit in diesem Zusammenhang erforderlich wird, dass auf dem jeweiligen Finanzindex basierende Derivatepositionen geschlossen und ggf. neu investiert werden müssen bzw. im Rahmen der Anlagepolitik ggf. eine Indexanpassung durch eine Anpassung der Investition in einzelne Indexkomponenten nachvollzogen wird.

Nachhaltigkeitsrisiken von Investments

Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche

negative Auswirkungen auf den Wert des Investments haben können. Dabei kann das Nachhaltigkeitsrisiko entweder ein eigenes Risiko darstellen oder auf andere Risiken einwirken und wesentlich zum Risiko beitragen, wie z.B. Kursänderungsrisiken, Liquiditätsrisiken, Kredit- und Kontrahentenrisiken oder operationelle Risiken.

Die wesentlichen Risiken eines Teilfonds, sowie weitere finanzielle Risiken, werden im Rahmen der traditionellen Investmentanalyse, die Teil des Investmentprozesses ist, vor der Anlageentscheidung geprüft sowie in der fortlaufenden Überwachung des Portfolios berücksichtigt. In der Investmentanalyse sind wesentliche nachhaltigkeitsbezogene Risiken integriert, mittels derer das Portfoliomanagement im Rahmen der Risiko-Ertrags-Bemessung grundsätzlich auch die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite einer Investition berücksichtigt. Ziel der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidung ist es, das Eintreten dieser Risiken möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf die Anlagen bzw. das Gesamtportfolio eines Teilfonds möglichst gering zu halten.

Marktrisiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit

Die Risiken aus Umwelt-, Sozial- oder Governance-Aspekten können sich auf den Marktwert der Investitionen auswirken. Vermögenswerte, die von Unternehmen ausgegeben werden, die ESG-Standards nicht einhalten oder sich nicht auf ESG-konforme Standards umstellen, können Auswirkungen auf das Nachhaltigkeitsrisiko haben. Solche Auswirkungen auf den Marktwert können sich aus Reputationsaspekten, Sanktionen oder physischen sowie Übergangsrisiken ergeben, welche z.B. durch den Klimawandel verursacht werden.

Operatives Risiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit

Der Fonds kann aufgrund von Umweltkatastrophen, dem Umgang mit sozialen Thematiken in der Unternehmensführung sowie aufgrund von Problemen im Rahmen der allgemeinen Unternehmensführung Verluste erleiden. Diese Ereignisse können durch mangelnde Beobachtung von Nachhaltigkeitsaspekten verursacht oder verschärft werden.

PAI (Principal Adverse Impact) Offenlegung

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt derzeit nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Die maßgeblichen Daten, die zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen notwendig sind, sind im Markt noch nicht in ausreichendem Umfang sowie in der erforderlichen Qualität vorhanden.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Datenlage regelmäßig überprüfen und auf dieser Grundlage ggf. erneut über die Möglichkeit der Berücksichtigung von wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen interner Strategien entscheiden.

Zinsänderungsrisiko

Soweit der Fonds direkt oder indirekt verzinsliche Vermögensgegenstände hält, ist er einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Wert der zum Fonds gehörenden verzinslichen Vermögensgegenstände erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Maße, soweit der Fonds auch verzinsliche Vermögensgegenstände mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

Risiko von negativen Habenzinsen

Die Gesellschaft legt liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Fonds an. Für diese Bankguthaben ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der bestimmten Referenzzinssätzen wie beispielsweise dem European Interbank Offered Rate (Euribor) oder dem Euro OverNight Index Average (Eonia) abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinkt der Referenzzinssatz unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen oder ein Verwahrtgelt in entsprechender Höhe anfallen.

Bonitätsrisiko

Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des Ausstellers eines vom Fonds gehaltenen Wertpapiers oder Geldmarktinstruments kann nachträglich sinken. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

Allgemeines Marktrisiko

Soweit der Fonds direkt oder indirekt in Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte investiert, ist er den auf vielfältige, teilweise auch auf irrationale Faktoren zurückgehenden generellen Trends und Tendenzen an den Märkten, insbesondere an den Wertpapiermärkten, ausgesetzt.

Diese können zu einem ggf. auch erheblichen und länger andauernden, den gesamten Markt betreffenden Kursrückgang führen. Dem allgemeinen Marktrisiko sind Wertpapiere von erstklassigen Ausstellern grundsätzlich in gleicher Weise ausgesetzt wie andere Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente.

Unternehmensspezifisches Risiko

Die Kursentwicklung der vom Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiere, Unternehmensanleihen und Geldmarktinstrumente ist auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Ausstellers. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Kurswert des jeweiligen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, auch ungeachtet einer ggf. sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

Länder- / Regionenrisiko

Soweit sich ein Fonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Länder oder Regionen fokussiert, reduziert dies ebenfalls die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Fonds in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder miteinander verflochtener Länder und Regionen bzw. der in diesen ansässigen und /oder tätigen Unternehmen abhängig.

Konzentrationsrisiko

Soweit sich der Fonds im Rahmen seiner Investitionstätigkeit auf bestimmte Märkte oder Anlagen fokussiert, kann aufgrund dieser Konzentration eine Aufteilung des Risikos auf verschiedene Märkte von vornherein nicht in demselben Umfang betrieben werden, wie sie ohne eine solche Konzentration möglich wäre. Infolgedessen ist der Fonds in besonderem Maße von der Entwicklung dieser Anlagen sowie der einzelnen oder miteinander verwandten Märkte bzw. in diese einbezogenen Unternehmen abhängig. Der Fonds ist anfälliger für ein erhöhtes Verlustrisiko einschließlich Verluste durch unerwünschte Ereignisse, die sich mehr auf die Investition des Fonds auswirken als der Markt als Ganzes. Damit verbunden ist eine Konzentration des Adressenausfallrisikos. So können verhältnismäßige größere Verluste für das Fondsvermögen entstehen als bei einer weiter gestreuten Anlagepolitik.

Liquiditätsrisiko

Insbesondere bei illiquiden (marktengen) Wertpapieren kann bereits eine nicht allzu große Order zu deutlichen Kursveränderungen sowohl bei Käufen als auch Verkäufen führen. Ist ein Vermögenswert nicht liquide, besteht die Gefahr, dass im Fall der Veräußerung des Vermögenswerts dies nicht oder nur unter Inkaufnahme eines deutlichen Abschlags auf den Verkaufspreis möglich ist. Im Fall des Kaufs kann die Illiquidität eines Vermögenswerts dazu führen, dass sich der Kaufpreis deutlich erhöht.

Währungsrisiko

Hält der Fonds direkt oder indirekt Vermögenswerte, die auf Fremdwährungen lauten, so ist er (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem Währungsrisiko ausgesetzt. Eine eventuelle Abwertung der Fremdwährung gegen über der Basiswährung des Fonds führt dazu, dass der Wert der auf Fremdwährung lautenden Vermögenswerte sinkt.

Währungssicherungsgeschäfte

Der Einsatz von Währungssicherungsgeschäften kann bei solchen Anteilklassen erfolgen, deren Referenzwährung nicht identisch mit der Basiswährung des Fonds ist. Ein entsprechender Hinweis

erfolgt in diesen Fällen im Sonderreglement des Fonds. Durch den Einsatz von Währungssicherungsgeschäften ist es möglich, das Währungsrisiko der Referenzwährung gegenüber der Basiswährung des Fonds abzusichern. Eine Garantie, dass eine vollständige Absicherung des Währungsrisikos erreicht werden kann, gibt es nicht. Alle Gebühren und Kosten (sowie alle Gewinne und Verluste), die mit der Währungsabsicherung verbunden sind, die für den spezifischen Zweck der entsprechend währungsabgesicherten Anteilkasse durchgeführt wird, werden von der betreffenden Anteilklasse getragen.

Adressenausfallrisiko

Der Aussteller eines von einem Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zu einem Fonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Fonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

Kontrahentenrisiko

Soweit Geschäfte nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden („OTC-Geschäfte“) oder Wertpapierleihgeschäfte abgeschlossen werden, besteht – über das allgemeine Adressenausfallrisiko hinaus – das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben. Um das Kontrahentenrisiko bei OTC-Derivaten und Wertpapierleihgeschäften zu reduzieren, kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten akzeptieren. Dies erfolgt in Übereinstimmung und unter Berücksichtigung der Anforderungen der ESMA Guideline 2014/937.

Emerging Markets-Risiken

Anlagen in Emerging Markets sind Anlagen in Ländern, die laut Klassifizierung der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fallen, d.h. nicht als „entwickelt“ klassifiziert werden. Anlagen in diesen Ländern unterliegen – neben den spezifischen Risiken der konkreten Anlageklasse – in besonderem Maße dem Liquiditätsrisiko sowie dem allgemeinen Marktrisiko. Zudem können bei der Transaktionsabwicklung in Werten aus diesen Ländern in verstärktem Umfang Risiken auftreten und zu Schäden für den Anleger führen, insbesondere weil dort im Allgemeinen eine Lieferung von Wertpapieren nicht Zug um Zug gegen Zahlung möglich oder üblich sein kann. In Emerging Markets können zudem das rechtliche sowie das regulatorische Umfeld und die Buchhaltungs-, Prüfungs- und Berichterstattungsstandards deutlich von dem Niveau und Standard zulasten eines Investors abweichen, die sonst international üblich sind. Auch kann in solchen Ländern ein erhöhtes Verwahrnisrisiko bestehen, was insbesondere auch aus unterschiedlichen Formen der Eigentumsverschaffung an erworbenen Vermögensgegenständen resultieren kann.

Spezifische Risiken bei Investition in so genannte High Yield-Anlagen

Unter High Yield-Anlagen werden im Zinsbereich Anlagen verstanden, die entweder kein Investment Grade-Rating einer anerkannten Rating-Agentur besitzen (Non Investment Grade-Rating) oder für die überhaupt kein Rating existiert, jedoch davon ausgegangen wird, dass sie im Falle eines Ratings einer Einstufung von Non Investment Grade entsprächen. Hinsichtlich solcher Anlagen bestehen die allgemeinen Risiken dieser Anlageklassen, allerdings in einem erhöhten Maße. Mit solchen Anlagen sind regelmäßig insbesondere ein erhöhtes Bonitätsrisiko, Zinsänderungsrisiko, allgemeines Marktrisiko, unternehmensspezifisches Risiko sowie Liquiditätsrisiko verbunden.

Sicherheitenstrategie

Im Falle von gestellten Sicherheiten werden Abschläge (sog. Haircuts) berechnet, um den Marktpreisrisiken, Wechselkursrisiken sowie Liquiditätsrisiken der zugrunde liegenden Sicherheiten Rechnung zu tragen. Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt eine Haircut-Strategie, in der abhängig von der Art der jeweiligen Sicherheit und den damit verbundenen Risiken unterschiedliche Haircuts zu berücksichtigen sind.

In Abhängigkeit von der Art der erhaltenen Sicherheiten, wie etwa die Bonität der Gegenpartei, der Fälligkeit, der Währung und der Preisvolatilität der Vermögenswerte, werden die in nachstehender Tabelle aufgeführten Bandbreiten von Bewertungsabschlägen angewandt.

Art der Sicherheit	Bewertungsabschläge
Barmittel in der Währung des Fonds	0%
Barmittel in einer anderen Währung als jener des Fonds jedoch ausschließlich EUR, CHF, USD	bis zu 10%
Anleihen und/oder andere Schuldtitel oder Forderungsrechte, mit festem oder variablem Zinssatz	bis zu 10%
In Ausnahmefällen können auch andere Vermögenswerte, die die Anforderungen an Sicherheiten erfüllen, akzeptiert werden	bis zu 30%

Es besteht die Möglichkeit, dass für den Fonds Geschäfte mit OTC-Derivaten akzeptiert werden ohne von der Gegenpartei Sicherheiten zu verlangen.

Potenzielle Interessenkonflikte der Verwaltungsgesellschaft

Zur Vermeidung bzw. Handhabung von potenziellen Interessenkonflikten, die auch bei einem Einsatz von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten der effizienten Portfolioverwaltung für den Fonds nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, hat die Verwaltungsgesellschaft eine Interessenkonfliktpolitik erstellt, deren aktuelle Details sowie mögliche Konstellationen eines potenziellen Interessenkonflikts jederzeit auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft eingesehen bzw. heruntergeladen werden können. Sofern durch das Auftreten eines Interessenkonflikts die Interessen der Anteilinhaber beeinträchtigt werden, wird die Verwaltungsgesellschaft die Art bzw. die Quellen des bestehenden Interessenkonflikts auf ihrer Webseite, im Verkaufsprospekt sowie im Halbjahres- bzw. Jahresbericht offenlegen. Bei der Auslagerung von Aufgaben an Dritte vergewissert sich die Verwaltungsgesellschaft, dass die Dritten die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und wird die Einhaltung dieser Anforderungen bei den Dritten überwachen.

Trotz aller gebotenen Sorgfalt und besten Bemühungen lässt sich nicht ausschließen, dass die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen der Verwaltungsgesellschaft zur Behandlung von Interessenkonflikten nicht ausreichen, um in einem vertretbaren Maß zu gewährleisten, dass potenzielle Schädigungen der Interessen des Fonds oder seiner Anteilinhaber verhindert werden. Ist dies der Fall, werden die betreffenden, nicht entschärften Interessenkonflikte den Anlegern auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft, im Verkaufsprospekt sowie im Halbjahres- bzw. Jahresbericht gemeldet.

Potenzielle Interessenkonflikte der Verwahrstelle

Potenzielle Interessenkonflikte können sich ergeben, wenn die Verwahrstelle einzelne Verwahraufgaben auf Dritte überträgt. In diesem Zusammenhang wird auf die Beschreibung in Punkt 5“ Die Verwahr- und Hauptzahlstelle“ verwiesen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospektes sind keine relevanten Interessenkonflikte mit Unterverwahrern bekannt. Sollten solche Interessenkonflikte auftreten, werden diese gemäß der bestehenden Richtlinien und Verfahren gelöst bzw. ggf. den Anlegern offengelegt.

Die oben genannten Informationen zu den Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Unterverwahrung hat die Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle mitgeteilt bekommen. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Informationen auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen Artikel 8 sowie Artikel 9 des Allgemeinen

Verwaltungsreglement). Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds, insbesondere im Ausland und in aufstrebenden Märkten, kann ein Verlustrisiko verbunden sein. Es besteht die grundsätzliche Möglichkeit, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle von Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers teilweise oder vollständig dem Zugriff des Fonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten.

Epidemien und COVID 19

Das Auftreten von Epidemien kann, je nach ihrem Ausmaß, den nationalen und lokalen Wirtschaftssystemen innerhalb des geographischen Schwerpunktes des Fonds unterschiedlich stark schaden. Die globalen wirtschaftlichen Bedingungen können durch weit verbreitete Ausbrüche von Infektions- oder Ansteckungskrankheiten gestört werden, und eine solche Störung kann sich nachteilig auf den Fonds und seine potenziellen Erträge auswirken. Der Fortschritt und das Ergebnis des aktuellen COVID-19-Ausbruchs bleiben ungewiss.

Schlüsselpersonenrisiko

Der Erfolg des Fonds hängt weitgehend von der Erfahrung, den Beziehungen und dem Fachwissen der Schlüsselpersonen - insbesondere der Verwaltungsgesellschaft und der Direktoren, Mitarbeiter und Beauftragten der Verwaltungsgesellschaft oder der Mitglieder des Fondsmanagers - ab, die über Erfahrungen im jeweiligen Anlagebereich verfügen. Die Wertentwicklung eines Teilfonds kann negativ verlaufen, wenn eine der Schlüsselpersonen aus irgendeinem Grund nicht mehr beteiligt wäre.

Schlüsselpersonen können auch an anderen Geschäften beteiligt sein, einschließlich ähnlicher Anlagen wie die, die für Rechnung des betreffenden Teilfonds getätigt werden, und nicht in der Lage sein, ihre gesamte Zeit diesem Teilfonds zu widmen.

Cyberkriminalität und Sicherheitsverletzungen

Mit der zunehmenden Nutzung des Internets und der Technologie in Verbindung mit den Geschäften des Teilfonds sind die Verwaltungsgesellschaft oder ein Dienstleister anfällig für größere Betriebs- und Informationssicherheitsrisiken durch Verstöße gegen die Cybersicherheit. Zu den Verstößen gegen die Cybersicherheit gehören unter anderem die Infektion mit Computerviren und der unbefugte Zugriff auf die Systeme durch "Hacking" oder andere Mittel mit dem Ziel, Vermögenswerte oder sensible Informationen zu veruntreuen, Daten zu beschädigen oder den Betrieb zu stören. Cybersicherheitsverletzungen können auch auf eine Art und Weise auftreten, die keinen unbefugten Zugriff erfordert, wie z. B. Denial-of-Service-Angriffe oder Situationen, in denen autorisierte Personen absichtlich oder unabsichtlich vertrauliche Informationen, die auf den Systemen gespeichert sind, freigeben. Eine Verletzung der Cybersicherheit kann zu Unterbrechungen führen und den Geschäftsbetrieb beeinträchtigen, was möglicherweise zu finanziellen Verlusten, der Unfähigkeit, den Nettoinventarwert des Teilfonds zu ermitteln, Verstößen gegen geltendes Recht, aufsichtsrechtlichen Strafen und/oder Bußgeldern, Compliance- und anderen Kosten führen kann. Dies könnte sich negativ auf den Teilfonds und seine Anleger auswirken. Da die Verwaltungsgesellschaft oder ein Dienstleister eng mit Drittanbietern zusammenarbeiten, können indirekte Cybersicherheitsverletzungen bei solchen Drittanbietern einen Teilfonds denselben Risiken aussetzen, die mit direkten Cybersicherheitsverletzungen verbunden sind.

OECD-Aktionsplan zu Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting, BEPS)

Bei einem Treffen in Paris am 29. Mai 2013 verabschiedete der OECD-Rat auf Ministerebene eine Erklärung zu Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung, in der der OECD-Ausschuss für Steuerfragen aufgefordert wurde, einen Aktionsplan zu entwickeln, um Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung umfassend anzugehen. Im Juli 2013 hat die OECD einen Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung veröffentlicht, in dem 15 konkrete Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels genannt werden.

Einer der Aktionspunkte (Aktion 6) ist die Verhinderung von Abkommensmissbrauch durch die Entwicklung von Mustervertragsbestimmungen, die die Gewährung von Abkommensvorteilen unter unangemessenen Umständen verhindern sollen. Am 14. März 2014 veröffentlichte der Steuerausschuss einen öffentlichen Diskussionsentwurf, in dem empfohlen wird, dass Steuerabkommen eine spezifische Anti-Missbrauchs-Regelung enthalten sollten, die auf den Bestimmungen zur "Begrenzung von Vorteilen" basiert, die in Abkommen bestimmter Länder wie den Vereinigten Staaten enthalten sind.

BEPS wurde von den Finanzministern und Zentralbankgouverneuren während des G20-Gipfels im November 2015 in der Türkei abgeschlossen. BEPS wurde durch die Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken, die sich unmittelbar auf das Funktionieren des Binnenmarkts auswirken (ATAD), und die Richtlinie (EU) 2017/952 des Rates vom 29. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/1164 in Bezug auf hybride Gestaltungen mit Drittstaaten (ATAD II) umgesetzt.

Die Umsetzung des Aktionsplans könnte dazu führen, dass einem Unternehmen oder einer anderen Einheit, die ganz oder teilweise im Besitz des Fonds oder eines Teilfonds ist, der Vorteil bestimmter Steuerabkommen verweigert wird und/oder sie anderen nachteiligen steuerlichen Konsequenzen unterliegt, was die Renditen für die Anleger verringern kann.

Im Zusammenhang mit der Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU im Hinblick auf den obligatorischen automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung in Bezug auf meldepflichtige grenzüberschreitende Vereinbarungen (DAC 6) können sich zusätzliche Melde- und Berichtspflichten ergeben.

Anleger, die in Rechtsordnungen ansässig sind, die nicht über ein weites Netz von Steuerabkommen verfügen, sollten sich bewusst sein, dass in bestimmten Fällen die Kosten für die Verweigerung der oben genannten Abkommensvorteile dem betreffenden Anleger zugerechnet werden könnte.

Hinweis zur Geltendmachung von Anlegerrechten

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des Fonds eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Investor über eine Zwischenstelle in den Fonds investiert hat, welche die Investition im Namen dieser Zwischenstelle aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den Fonds geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Bei den vorgenannten Risiken handelt es sich um die wesentlichen Risiken einer Anlage in den Fonds. Je nach Schwerpunkt der Anlagen können die einzelnen Risiken stärker oder schwächer vorhanden sein.

Potentielle Anteilinhaber sollten sich der Risiken bewusst sein, die eine Anlage in den Fonds mit sich bringen kann und sich von ihrem persönlichen Anlageberater beraten lassen. Insgesamt wird den Anteilhabern empfohlen, sich regelmäßig bei ihren Anlageberatern über die Entwicklung des Fonds zu informieren.

6. PROFIL DES ANLEGERKREISES DES FONDS I-AM GLOBAL MACRO CONVEXITY FUND

Der Betrag, den es sinnvoll ist, in diesen Teilfonds zu investieren, hängt von den persönlichen Umständen des Anlegers ab. Dieser Teilfonds kann für Anleger geeignet sein, die eine Portfoliodiversifizierung innerhalb ihrer Anlage durch Investitionen in aktive Handelsstrategien anstreben, die einen langfristigen Anlagehorizont haben und Kapitalzuwachs anstreben, die bereit sind, eine potenziell hohe Volatilität des Werts ihrer Anlage zu tolerieren und die eine hohe Risikotoleranz haben. Der Fonds kann auch für Anleger geeignet sein, die Erträge anstreben, die hauptsächlich durch Long- und Short-Anlagen erzielt werden. Bei der Entscheidung über die Höhe

der Anlage sollten Anleger ihr persönliches Vermögen, ihre aktuellen Bedürfnisse und den empfohlenen Anlagezeitraum sowie ihre Risikobereitschaft oder ihre Präferenz für vorsichtige Anlagen berücksichtigen. Der Fonds richtet sich an professionelle Anleger oder an erfahrene Anleger mit fundierten Kenntnissen über Anlagen in aktiven Handelsstrategien.

7. RISIKOMANAGEMENT DES FONDS I-AM GLOBAL MACRO CONVEXITY FUND

Für den Fonds wird zur Ermittlung des Marktpreisrisikos ein Value at Risk - Modell gemäß CESR/10-788 (Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS) verwendet. Die Limitierung des Marktpreisrisikos erfolgt für den Fonds absolut. Das absolute VaR-Limit beträgt 20%.

Gemäß CESR/10-788 (Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS) wird für den Fonds eine zu erwartende Hebelwirkung von bis zu 2000% angenommen, wobei darauf hingewiesen wird, dass auch die Möglichkeit einer niedrigeren (z.B. in Marktphasen mit sehr hoher Volatilität) oder höheren Hebelwirkung (z.B. in Marktphasen mit sehr niedriger Volatilität) besteht. Die erwartete Hebelwirkung resultiert aus der Summe aller eingesetzten Derivate. Es ist zu berücksichtigen, dass sich sowohl die Gewichtung der einzelnen Derivatepositionen als auch die Ausprägungen der Risikofaktoren für jedes derivative Instrument durch neue Marktgegebenheiten im Zeitverlauf ändern können. Der Anteilinhaber muss insofern damit rechnen, dass sich auch die erwartete Hebelwirkung ändern kann. Eine Erhöhung der Hebelwirkung ist nicht notwendigerweise mit einer Erhöhung des Portfoliorisikos gleichzusetzen. Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass derivative Finanzinstrumente auch teilweise oder vollständig zur Absicherung von Risiken, denen der Fonds sonst ausgesetzt wäre, eingesetzt werden können. Im Rahmen der Ermittlung der Hebelwirkung wird der Ansatz gemäß Punkt 3 der Box 24 der CESR- Empfehlung 10-788 herangezogen, in welchem die Summe der Nominalwerte der derivativen Positionen bzw. deren Basiswertäquivalente als Berechnungsgrundlage verwendet werden.

Allgemein wird die Hebelwirkung zu jedem Zeitpunkt auf mehrere Anlageklassen und geographische Regionen verteilt. Da der Investmentansatz auf dem Prinzip der Risikodiversifikation beruht, ist das Portfolio nicht in einzelnen geographischen Regionen oder Risikofaktoren konzentriert, sondern investiert in unterschiedliche, global verteilte Produkte. Viele Transaktionen basieren auf der relativen Wertentwicklung von unterschiedlichen Anlageinstrumenten, beispielsweise zwei Aktienindizes aus unterschiedlichen geographischen Regionen. Dabei treten zwar verhältnismäßig große Nominalbeträge auf beiden Seiten der Transaktion auf, das resultierende Marktrisiko ist jedoch deutlich kleiner und kann mit der geeigneten Wahl der Instrumente auch in seiner absoluten Höhe begrenzt werden.

Der Einsatz von Hebelwirkung verursacht spezielle Risiken. Produkte, die Hebelwirkung einsetzen, könnten volatiler sein als Produkte, die dies nicht tun, da der Einsatz der Hebelwirkung den Effekt der Wertänderung von Portfoliobestandteilen vergrößern kann. Investoren sollten daher den Punkt Leveragerisiko im Abschnitt 5 genau beachten.

Mit Hilfe des Risikomanagement-Verfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft das Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kredit- und Kontrahentenrisiko, Nachhaltigkeitsrisiko und alle sonstigen Risiken, einschließlich operationellen Risiken, die für den Fonds wesentlich sind.

Zur Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken werden Risiko-Indikatoren herangezogen. Die Risikoindikatoren können quantitativen oder qualitativen Faktoren entsprechen und orientieren sich an Umwelt-, Sozial- und Governance Aspekten und dienen der Risikomessung in Bezug auf die betrachteten Aspekte.

MANAGEMENT UND VERWALTUNG

Verwaltungsgesellschaft

LRI Invest S.A.
9A, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach
Telefon: 00352 - 261 500 4999
Telefax: 00352 - 261 500 2299
info@fundrock-lri.com
www.fundrock-lri.com

Managing Board der Verwaltungsgesellschaft

Frank Alexander de Boer
Mitglied des Managing Board
LRI Invest S.A., Munsbach/Luxemburg

Utz Schüller
Mitglied des Managing Board
LRI Invest S.A., Munsbach/Luxemburg

Marc- Oliver Scharwath
Mitglied des Managing Board
LRI Invest S.A., Munsbach/Luxemburg

Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft

David Rhydderch
Global Head Financial Solutions
Apex Fund Services

Thomas Rosenfeld
Generalbevollmächtigter
Fürstlich Castell'sche Bank

Dr. Dirk Franz
Mitglied der Geschäftsführung
LBBW Asset Management Investmentgesellschaft

Verwahrstelle

Credit Suisse (Luxembourg) S.A.
5, rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg

Zentralverwaltung / Register- und Transferstelle

Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A.
5, rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg

Investmentmanager

IMPACT Asset Management GmbH
Schottenfeldgasse 20
AT-1070 Wien.

Zahlstelle im Großherzogtum Luxemburg

Credit Suisse (Luxembourg) S.A.
5, rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg

Globale Vertriebsstelle

IMPACT Asset Management GmbH
Schottenfeldgasse 20
AT-1070 Wien.

Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers, Société coopérative,
Réviseur d'entreprises
2, rue Gerhard Mercator
L-2182 Luxemburg
www.pwc.com/lu

**Die vorstehenden Angaben werden
in den Jahres- und Halbjahresberichten
jeweils aktualisiert**

ALLGEMEINES VERWALTUNGSREGLEMENT

Das **Allgemeine Verwaltungsreglement** legt allgemeine Grundsätze für die von der LRI Invest S.A. („Verwaltungsgesellschaft“) gemäß **Teil I** des Gesetzes vom **17. Dezember 2010** über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) in der Form von *Fonds Commun de Placement* aufgelegten und verwalteten Fonds fest, soweit das Sonderreglement des jeweiligen Fonds dieses Allgemeine Verwaltungsreglement zum integralen Bestandteil erklärt. Die spezifischen Charakteristika der Fonds werden im Sonderreglement des jeweiligen Fonds beschrieben, in dem ergänzende und abweichende Regelungen zu einzelnen Bestimmungen dieses Allgemeinen Verwaltungsreglements getroffen werden können. Ergänzend hierzu erstellt die Verwaltungsgesellschaft eine Übersicht „Der Fonds im Überblick“, die aktuelle und spezielle Angaben enthält. Diese Übersicht ist integraler Bestandteil des Verkaufsprospektes. Außerdem wird ein Dokument mit Basisinformationen erstellt.

Die ursprüngliche Fassung des Allgemeinen Verwaltungsreglements sowie Änderungen wurden bzw. werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Ein Verweis auf die Hinterlegung erfolgt im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* („RESA“).

Artikel 1 Die Fonds

1. Jeder Fonds ist ein rechtlich unselbstständiges Sondervermögen („*Fonds Commun de Placement*“), bestehend aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten („Fondsvermögen“), das im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Inhaber von Anteilen („Anteilinhaber“) unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Das jeweilige Netto-Fondsvermögen (Fondsvermögen abzüglich der dem jeweiligen Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten) muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des entsprechenden Fonds mindestens den Gegenwert von 1.250.000,- Euro erreichen. Jeder Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Die im jeweiligen Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle verwahrt.

2. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anteilinhaber, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind in diesem Allgemeinen Verwaltungsreglement in Verbindung mit dem Sonderreglement des jeweiligen Fonds geregelt, die beide von der Verwaltungsgesellschaft in Abstimmung mit der Verwahrstelle erstellt werden.

Durch die Zeichnung eines Anteils erkennt jeder Anteilinhaber dieses Allgemeine Verwaltungsreglement in Verbindung mit dem Sonderreglement des jeweiligen Fonds sowie alle Änderungen derselben an.

3. Die Verwaltungsgesellschaft kann den Besitz von Anteilen durch jede Person, die in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) steuerpflichtig ist, einschränken oder verbieten. Da die Anteile des jeweiligen Fonds in den USA nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 registriert sind, können diese weder in den USA — einschließlich der dazugehörigen Gebiete — noch an Staatsangehörige der USA angeboten oder verkauft werden, es sei denn, ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf wird durch eine Befreiung von der Registrierung gemäß dem United States Securities Act von 1933 ermöglicht.

Artikel 2 Die Verwaltungsgesellschaft

1. Die Verwaltungsgesellschaft des jeweiligen Fonds ist die LRI Invest S.A.

2. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet die jeweiligen Fonds im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber. Die

Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des jeweiligen Fonds zusammenhängen.

3. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des jeweiligen Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest.

4. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle sowie auf Kosten des jeweiligen Fonds die Ausführung der täglichen Anlagepolitik (Investmentmanagement) an andere juristische Personen auslagern, soweit diese Personen für die Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragen sind und einer Aufsichtsbehörde unterliegen.

Die Investmentmanager können auf eigene Kosten, eigene Gefahr und eigene Haftung hin Anlage- und sonstige Beratung einholen, sofern sie dies für angemessen halten.

5. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten Anlageberater hinzuziehen, insbesondere sich durch einen Anlageausschuss, dessen Zusammensetzung von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt wird, beraten lassen. Werden Anlageberater und/oder Anlageausschuss aus dem Fondsvermögen bezahlt, wird dieses Entgelt im Sonderreglement des jeweiligen Fonds genannt. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können sich die Anlageberater mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft auf eigene Kosten und unter eigener Verantwortung dritter natürlicher oder juristischer Personen bedienen sowie Subanlageberater hinzuziehen.

6. Die Verwaltungsgesellschaft nimmt grundsätzlich sämtliche Aufgaben einer Zentralverwaltungsstelle wahr, behält sich jedoch das Recht vor, einzelne Aufgaben in diesem Zusammenhang an Dritte auszulagern.

7. Sofern Aufgaben an Dritte ausgelagert sind, findet dies Erwähnung im Sonderreglement und Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds. Ferner wird die Verwaltungsgesellschaft sich im Rahmen ihrer Auslagerungskontrollen vergewissern, dass die Dritten die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben.

Artikel 3 Die Verwahrstelle

1. Die Verwaltungsgesellschaft hat eine einzige Verwahrstelle für den jeweiligen Fonds bestellt. Die Verwahrstelle für den jeweiligen Fonds wird im jeweiligen Sonderreglement bestimmt.

2. Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds beauftragt. Die Bestellung der Verwahrstelle ist im Verwahrstellenvertrag schriftlich vereinbart. Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach den anwendbaren Gesetzen, Verordnungen und Rundschreiben, diesem Allgemeinen Verwaltungsreglement, dem jeweiligen Sonderreglement und dem jeweiligen Verwahrstellenvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung.

3. Die Verwahrstelle

a) stellt sicher, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme und die Aufhebung von Anteilen des jeweiligen Fonds gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie gemäß dem im Allgemeinen Verwaltungsreglement und Sonderreglement festgelegten Verfahren erfolgen;

b) stellt sicher, dass die Berechnung des Anteilwertes des jeweiligen Fonds gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie gemäß dem im Allgemeinen Verwaltungsreglement und Sonderreglement festgelegten Verfahren erfolgt;

c) leistet den Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge, es sei denn diese Anweisungen verstoßen gegen die geltenden gesetzlichen Vorschriften, das Allgemeine Verwaltungsreglement oder das Sonderreglement des jeweiligen Fonds;

d) stellt sicher, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des jeweiligen Fonds beziehen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;

e) stellt sicher, dass die Erträge des jeweiligen Fonds gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie dem Allgemeinen Verwaltungsreglement und Sonderreglement verwendet werden.

4. Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Cashflows des jeweiligen Fonds ordnungsgemäß überwacht werden und gewährleistet insbesondere, dass sämtliche bei der Zeichnung von Anteilen des Fonds von Anlegern oder für Rechnung von Anlegern geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass sämtliche Gelder des Fonds auf Geldkonten verbucht wurden, die:

a) auf den Namen des jeweiligen Fonds, auf den Namen der für den jeweiligen Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft oder auf den Namen der für den jeweiligen Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet werden;

b) bei einer in Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2006/73/EG vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie („Richtlinie 2006/73/EG“) genannten Stelle eröffnet werden und

c) gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen geführt werden.

Sofern Geldkonten auf den Namen der Verwahrstelle, die für Rechnung des jeweiligen Fonds handelt, eröffnet werden, sind keine Geldmittel der in 4b) genannten Stellen und keine Geldmittel der Verwahrstelle selbst auf solchen Konten zu verbuchen.

5. Das jeweilige Fondsvermögen wird der Verwahrstelle wie folgt zur Verwahrung anvertraut:

a) Für Finanzinstrumente, die in Verwahrung genommen werden können, gilt:

I. Die Verwahrstelle verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem bei der Verwahrstelle geführten Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können;

II. zu diesem Zweck stellt die Verwahrstelle sicher, dass alle Finanzinstrumente, die im Depot auf einem bei der Verwahrstelle geführten Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, nach den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten, die auf den Namen des jeweiligen Fonds oder der für ihn tätigen Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden, registriert werden, so dass die Finanzinstrumente jederzeit nach geltendem Recht eindeutig als zum Eigentum des jeweiligen Fonds gehörend identifiziert werden können;

b) Für andere Vermögenswerte gilt:

I. die Verwahrstelle prüft, ob der jeweilige Fonds Eigentümer der betreffenden Vermögenswerte ist, indem sie auf der Grundlage der vom Fonds oder der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft vorgelegten Informationen und/oder Unterlagen und, soweit verfügbar, anhand externer Nachweise die Eigentümerstellung des Fonds feststellt;

II. die Verwahrstelle führt Aufzeichnungen über die Vermögenswerte, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der jeweilige Fonds Eigentümer ist, und hält ihre Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand.

Die Verwahrstelle übermittelt der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig eine umfassende Aufstellung sämtlicher Vermögenswerte des jeweiligen Fonds.

6. Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle oder einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet. Als Wiederverwendung gilt jede Transaktion verwahrter Vermögenswerte, darunter Übertragung, Verpfändung, Verkauf und Leihe.

Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte dürfen nur wiederverwendet werden, sofern

- a) die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung des jeweiligen Fonds erfolgt;
- b) die Verwahrstelle den Weisungen der im Namen des jeweiligen Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft Folge leistet;
- c) die Wiederverwendung dem jeweiligen Fonds zugutekommt sowie im Interesse der Anteilhaber liegt und
- d) die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist, die der jeweilige Fonds gemäß einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat.

Der Verkehrswert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens so hoch sein wie der Verkehrswert der wiederverwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines Zuschlags.

7. Im Falle der Insolvenz der Verwahrstelle und/oder eines in der Europäischen Union ansässigen Dritten, dem die Verwahrung von Vermögenswerten des Fonds übertragen wurde, dürfen die verwahrten Vermögenswerte des jeweiligen Fonds nicht an Gläubiger der Verwahrstelle und/oder dieses Dritten ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden.

8. Die Verwahrstelle kann die Verwahraufgaben nach vorgenanntem Punkt 5 dieses Artikels auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedingungen auslagern. Die Unterverwahrer können die ihr übertragenen Verwahraufgaben unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedingungen ihrerseits auslagern. Die unter den Punkten 3 und 4 dieses Artikels beschriebenen Funktionen darf die Verwahrstelle nicht auf Dritte übertragen.

9. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des jeweiligen Fonds und seiner Anleger.

Die Verwahrstelle darf keine Aufgaben in Bezug auf den jeweiligen Fonds oder die für Rechnung des jeweiligen Fonds tätige Verwaltungsgesellschaft wahrnehmen, die Interessenkonflikte zwischen dem jeweiligen Fonds, den Anlegern des jeweiligen Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und ihr selbst schaffen könnten. Dies gilt nicht, wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben vorgenommen wurde und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des Fonds gegenüber offengelegt werden.

10. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem jeweiligen Fonds und dessen Anteilhabern für den Verlust durch die Verwahrstelle oder einen Dritten, dem die Verwahrung von verwahrten Finanzinstrumenten übertragen wurde.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments gibt die Verwahrstelle dem jeweiligen Fonds bzw. der im Namen des jeweiligen Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurück oder erstattet einen entsprechenden Betrag. Die Verwahrstelle haftet gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 sowie nach den geltenden Verordnungen nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen

nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und dessen Anteilhabern auch für sämtliche sonstige Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Schlechterfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen der Verwahrstelle erleiden.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmeregelungen von einer etwaigen Übertragung von Verwahrungsaufgaben an Dritte, einschließlich der ihrerseits übertragenen Verwahrungsaufgaben an weitere Dritte, unberührt.

Anteilhaber des jeweiligen Fonds können die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die Verwaltungsgesellschaft geltend machen, vorausgesetzt, dass dies weder zur Verdopplung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Anteilhaber führt.

11. Die Verwahrstelle ist berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen sowie dem jeweiligen Verwahrstellenvertrag zu kündigen. In diesem Falle ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, den betreffenden Fonds gemäß Artikel 13 dieses Allgemeinen Verwaltungsreglements aufzulösen, es sei denn, sie bestellt spätestens innerhalb von zwei Monaten nach dem Kündigungszeitpunkt mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Verwahrstelle; bis dahin wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Anteilhaber ihren Pflichten als Verwahrstelle vollumfänglich nachkommen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ebenfalls berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen sowie dem jeweiligen Verwahrstellenvertrag zu kündigen. Eine derartige Kündigung hat ebenfalls die Auflösung des betreffenden Fonds gemäß Artikel 13 des Allgemeinen Verwaltungsreglements zur Folge, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft bestellt spätestens innerhalb von zwei Monaten nach dem Kündigungszeitpunkt mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Verwahrstelle, welche die gesetzlichen Funktionen der vorherigen Verwahrstelle übernimmt.

Artikel 4 Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik

Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik eines Fonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Richtlinien und der ergänzenden respektive abweichenden Richtlinien im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegt.

Es gelten folgende Definitionen:

"Drittstaat": Als Drittstaat im Sinne dieses Allgemeinen Verwaltungsreglements gilt jeder Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist.

"ESMA": Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde.

"ESMA/2014/937":
Leitlinie zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange - Traded Funds, ETF) und anderen OGAW - Themen vom 1. August 2014 implementiert in luxemburgisches Recht durch Rundschreiben CSSF 13/592 vom 1. Oktober 2014.

"Geldmarktinstrumente":
Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die im Übrigen den Voraussetzungen von Artikel 3 der Richtlinie 2007/16/ EG entsprechen.

"Geregelter Markt":

Ein geregelter Markt gemäß Artikel 4, Ziffer 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Märkte für Finanzinstrumente.

"Mitgliedstaat":

Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union.
Den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgestellt sind Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum innerhalb der Grenzen dieses Abkommens sowie damit zusammenhängender Rechtsakte.

"OGA": Organismus für gemeinsame Anlagen.

"OGAW": Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegt.

"Richtlinie 2004/39/EG":

Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (in ihrer letztgültigen Fassung). Verweise in dieser Richtlinie sind ggf. im Zusammenhang mit der Richtlinie 2009/65/EG zu lesen.

"Richtlinie 2007/16/EG":

Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen, die durch die Vorschriften der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Luxemburger Recht umgesetzt wurde. Verweise in dieser Richtlinie sind ggf. im Zusammenhang mit der Richtlinie 2009/65/EG zu lesen.

"Richtlinie 2009/65/EG":

Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

"Rundschreiben CSSF 08/356":

Vorschriften für Organismen für gemeinsame Anlagen, wenn diese bestimmte Techniken und Instrumente verwenden, deren Gegenstand Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind, vom 4. Juni 2008.

"Wertpapiere":

Als Wertpapiere gelten:

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Wertpapiere („Aktien“)
- Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel („Schuldtitel“)
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere im Sinne der Richtlinie 2007/16/EG, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen. Ausgenommen sind die in Nummer 5 dieses Artikels genannten Techniken und Instrumente.

1. Anlagen eines Fonds können aus einem oder mehreren der folgenden Vermögenswerte bestehen:

Aufgrund der spezifischen Anlagepolitik eines Fonds ist es möglich, dass verschiedene der nachfolgend erwähnten Anlagemöglichkeiten auf bestimmte Fonds keine Anwendung finden. Dies wird ggf. im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegt.

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem Geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;
- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem anderen Geregelten Markt eines Mitgliedstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen Geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
- d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder zum Handel auf einem Geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter Nummer 1 Buchstabe a) bis c) dieses Artikels genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird;
- e) Anteile an nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz (2) Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, sofern
- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der für den Finanzsektor zuständigen Luxemburgischen Aufsichtsbehörde („CSSF“) derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinem Verwaltungsreglement oder seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Nettovermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter Nummer 1 Buchstabe a), b) und c) dieses Artikels bezeichneten Geregelten Märkte gehandelt werden, und /oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Nummer 1 Buchstabe a) bis h) dieses Artikels, um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und

- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des jeweiligen Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- h) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem Geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens einem Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den in Nummer 1 Buchstabe a), b) und c) dieses Artikels bezeichneten Geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Aufzählungspunktes gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

2. Jeder Fonds kann darüber hinaus:

- a) bis zu 10% seines Nettovermögens in anderen als den unter Nummer 1 dieses Artikels genannten Vermögensgegenständen anlegen;
- b) liquide Mittel halten, die sich auf jederzeit verfügbare Bareinlagen wie Kontokorrentkonten beschränken, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Besitz solcher zusätzlicher liquider Mittel ist auf 20 % des Netto-Fondsvermögens begrenzt. Diese 20%-Grenze darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist .
- c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10% seines Nettovermögens aufnehmen. Die Kreditaufnahme kann zur Abwicklung von Anteilscheinrücknahmeverpflichtungen erfolgen. Die Kreditaufnahme kann ferner auch vorübergehend für investive Zwecke erfolgen, vorausgesetzt die Kreditaufnahme ist nicht dauerhafter Bestandteil der Anlagepolitik, das heißt, sie erfolgt nicht auf revolvingender Basis und die Kreditverpflichtung wird unter Berücksichtigung der Bedingungen bei der Kreditaufnahme innerhalb einer angemessenen Zeitspanne zurückgeführt. Die Kreditaufnahme kann auch in Erwartung von Anteilscheinzeichnungen erfolgen, vorausgesetzt, der Zeichner ist mittels einer bindenden schriftlichen Zeichnungsvereinbarung

verpflichtet den Gegenwert der Zeichnung innerhalb von maximal drei Tagen einzuzahlen. Bei der Berechnung der maximalen 10%igen Grenze dürfen die Forderungen und Verbindlichkeiten in jeglicher Währung auf den laufenden Konten des betreffenden Fonds, die von derselben juristischen Gegenpartei stammen, in der Fondswährung saldiert werden, vorausgesetzt, die folgenden Bedingungen sind erfüllt: (i) diese laufenden Konten des Fonds sind frei von jeglichen rechtlichen Belastungen. Hierbei werden laufende Konten zu Sicherungszwecken (z.B. Margin-Konten) mit einer Gegenpartei nicht einbezogen, (ii) die vertraglichen Vereinbarungen in Bezug auf die laufenden Konten, die zwischen dem Fonds und der juristischen Gegenpartei abgeschlossen wurden, erlauben eine solche Saldierung und (iii) das Gesetz auf das sich diese vertraglichen Vereinbarungen beziehen, muss ebenfalls eine Saldierung zulassen. Die Saldierung von Forderungen und Verbindlichkeiten auf laufenden Konten des Fonds mit unterschiedlichen juristischen Gegenparteien ist nicht zulässig. Die Verwaltungsgesellschaft des betreffenden Fonds trägt die Verantwortung dafür, dass die Kreditaufnahme lediglich vorübergehend ist und dass der Ausgleich innerhalb eines vertretbaren Zeitraums erfolgt, wobei die Bedingungen, unter denen die Kreditaufnahme erfolgte, zu berücksichtigen sind. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung;

d) Devisen im Rahmen eines „Back-to-back“-Geschäftes erwerben.

3. Darüber hinaus wird ein Fonds bei der Anlage seines Vermögens folgende Anlagebeschränkungen beachten:

a) Ein Fonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Ein Fonds darf höchstens 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Fonds mit OTC-Derivaten darf 10% seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Nummer 1 Buchstabe f) dieses Artikels ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5% des Nettovermögens des jeweiligen Fonds.

b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen ein Fonds jeweils mehr als 5% seines Nettovermögens anlegt, darf 40% des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in Nummer 3 Buchstabe a) dieses Artikels genannten Obergrenzen darf ein Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettovermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- mit dieser Einrichtung getätigten Geschäften über OTC-Derivate investieren.

c) Die in Nummer 3 Buchstabe a) Satz 1 dieses Artikels genannte Anlagegrenze von 10% des Netto-Fondsvermögens beträgt höchstens 35% des Netto-Fondsvermögens, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden.

d) Die in Nummer 3 Buchstabe a) Satz 1 dieses Artikels genannte Anlagegrenze beträgt höchstens 25% des Netto-Fondsvermögens für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge

aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der laufenden Zinsen zur Verfügung stehen.

Legt ein Fonds mehr als 5% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten.

e) Die in Nummer 3 Buchstabe c) und d) dieses Artikels genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Nummer 3 Buchstabe b) dieses Artikels vorgesehenen Anlagegrenze von 40% des betreffenden Netto-Fondsvermögens nicht berücksichtigt.

Die in Nummer 3 Buchstabe a) bis d) dieses Artikels genannten Anlagegrenzen von 10%, 35% bzw. 25% des jeweiligen Netto-Fondsvermögens dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß Nummer 3 Buchstabe a) bis d) dieses Artikels getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35% des Nettovermögens des jeweiligen Fonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in Nummer 3 Buchstabe a) bis e) dieses Artikels vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Ein Fonds darf kumulativ bis zu 20% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

f) Unbeschadet der in Nummer 3 Buchstabe k) bis m) dieses Artikels festgelegten Anlagegrenzen betragen die in Nummer 3 Buchstabe a) bis e) dieses Artikels genannten Anlagegrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20% des Netto-Fondsvermögens, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Fonds ist, einen bestimmten, von der Luxemburgischen Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht und
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

g) Die in Nummer 3 Buchstabe f) dieses Artikels festgelegte Grenze beträgt 35% des jeweiligen Netto-Fondsvermögens, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf Geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

h) Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Nummer 3 Buchstabe a) bis e) dieses Artikels darf ein Fonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100% seines Netto-Fondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Mitgliedstaat der OECD oder von der Gruppe der 20 wichtigsten Industrie- und Schwellenländer (G20) oder Singapur und Hongkong oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der

Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30% des jeweiligen Nettovermögens des Fonds angelegt werden.

i) Ein Fonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Nummer 1 Buchstabe e) dieses Artikels erwerben, wenn er nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte findet Anwendung.

j) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens eines Fonds nicht übersteigen.

Wenn ein Fonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in Nummer 3 Buchstabe a) bis e) dieses Artikels genannten Anlagegrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt ein Fonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Fonds keine Gebühren berechnen (inkl. Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen).

Soweit ein Fonds jedoch in Anteile an Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/oder verwaltet werden, ist zu berücksichtigen, dass gegebenenfalls Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge für diese Zielfonds berechnet werden können. Die vom Fonds gezahlten Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge werden im jeweiligen Jahresbericht angegeben.

Soweit ein Fonds in Zielfonds anlegt, wird das Fondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Fonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

k) Die Verwaltungsgesellschaft darf weder für sich noch für die von ihr verwalteten Fonds die unter den Anwendungsbereich von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallen, stimmberechtigte Aktien in einem Umfang erwerben, der es insgesamt erlaubt, auf die Geschäftsführung eines Emittenten einen nennenswerten Einfluss auszuüben.

l) Ferner darf ein Fonds nicht mehr als:

- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25% der Anteile ein und desselben OGAW oder anderen OGA im Sinne von Artikel 2 Absatz (2) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010;
- 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten

erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Aufzählungspunkt vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

m) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß Nummer 3 Buchstabe k) und l) dieses Artikels sind nicht anwendbar im Hinblick auf:

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;

- Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Drittstaates errichtet wurden, der kein Mitgliedstaat der EU ist, sofern (i) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Drittstaat anlegt, (ii) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Fonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und (iii) diese Gesellschaft des Drittstaates im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß Nummer 3 Buchstabe a) bis e) und Nummer 3 Buchstabe i) bis l) dieses Artikels beachtet;

- Aktien, die am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in ihrem Niederlassungsstaat für den jeweiligen Fonds lediglich und ausschließlich Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten, im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilhaber, ausüben.

n) Ein Fonds darf als Feeder-Fonds („Feeder“) eines Master-Fonds agieren, sofern er mindestens 85% seines Nettofondsvermögens in Anteile eines anderen OGAW („Master“) investiert, der selbst kein Feeder ist und auch keine Anteile eines Feeders hält.

Der Feeder darf nicht mehr als 15% seines Nettofondsvermögens in einen oder mehrere der folgenden Vermögenswerte anlegen:

- Flüssige Mittel gemäß Nummer 2 Buchstabe b) dieses Artikels;

- Derivative Finanzinstrumente, die ausschließlich zu Absicherungszwecken gemäß Nummer 1 Buchstabe g) und Nummer 5 dieses Artikels verwendet werden.

Für den Fall, dass der Feeder in Anteile eines Masters anlegt, der von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlage des Feeders in Anteile des Masters erhoben.

Die maximale Gesamthöhe der Verwaltungsgebühr, die sowohl gegenüber dem Feeder selbst als auch gegenüber dem Master erhoben werden kann, ist im Sonderreglement des Feeders aufgeführt.

o) Kein Fonds darf Waren oder Edelmetalle oder Zertifikate über diese erwerben, mit Ausnahme von Zertifikaten, die als Wertpapiere zu qualifizieren sind.

p) Kein Fonds darf in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobiliengesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren und Zinsen hierauf zulässig sind.

q) Zu Lasten des Vermögens eines Fonds dürfen keine Kredite oder Garantien für Dritte ausgegeben werden, wobei diese Anlagebeschränkung keinen Fonds daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten im Sinne von Nummer 1 Buchstabe e), g) und h) dieses Artikels anzulegen.

r) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Nummer 1 Buchstabe e), g) und h) dieses Artikels genannten Finanzinstrumenten dürfen nicht getätigt werden.

4. Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen:

a) brauchen Fonds die in Nummer 1 bis 3 dieses Artikels vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die sie in ihrem Fondsvermögen halten, geknüpft sind, nicht notwendigerweise einzuhalten.

b) können neu zugelassene Fonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in Nummer 3 Buchstabe a) bis j) dieses Artikels festgelegten Bestimmungen abweichen, vorausgesetzt eine angemessene Risikosteuerung ist sichergestellt.

c) muss ein Fonds dann, wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die außerhalb der Macht des entsprechenden Fonds liegen, oder aufgrund von Bezugsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilhaber zu bereinigen.

Die Verwaltungsgesellschaft des jeweiligen Fonds ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile des Fonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

5. Techniken und Instrumente

a) Allgemeine Bestimmungen

Zur Verwaltung des Portfolios oder zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portfolios kann ein Fonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente, im Sinne von Artikel 11 der Richtlinie 2007/16/EG verwenden. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, darf das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von Nummer 3 Buchstabe a) bis e) dieses Artikels nicht überschreiten. Wenn der Fonds in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Grenzen von Nummer 3 Buchstabe a) bis e) dieses Artikels berücksichtigt werden.

Des Weiteren sind die Bestimmungen von Nummer 6 dieses Artikels betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu berücksichtigen. Unter keinen Umständen darf ein Fonds bei den mit Derivaten sowie sonstigen Techniken und Instrumenten verbundenen Transaktionen von den im Sonderreglement des jeweiligen Fonds genannten Anlagezielen abweichen und es darf auch zu keiner Übernahme zusätzlicher Risiken führen, die höher als das Risikoprofil sind, das in dem Verkaufsprospekt beschrieben ist.

Die sonstigen Techniken und Instrumente müssen für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung im Rahmen der Vorgaben durch das Rundschreiben CSSF 08/356 sowie der Leitlinie ESMA/2014/937 genutzt werden; dies setzt voraus, dass sie die folgenden Kriterien erfüllen:

a) Sie sind insofern ökonomisch angemessen, als sie kostenwirksam eingesetzt werden;

b) Sie werden mit einem oder mehreren der folgenden spezifischen Ziele eingesetzt:

i) Verminderung von Risiken;

ii) Verminderung von Kosten;

iii) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Zusatzerträgen für den jeweiligen Fonds, mit einem Risiko, das dem Risikoprofil des Fonds und den auf ihn anwendbaren Regeln zur Risikostreuung vereinbar ist;

c) Die mit den sonstigen Techniken und Instrumenten verbundenen Risiken werden durch das Risikomanagement des jeweiligen Fonds in angemessener Form erfasst.

b) Kontrahentenrisiko und Sicherheitsleistung bei Geschäften mit OTC-Derivaten und/oder Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

1) Kontrahentenrisiko

Die Risikopositionen, die sich für eine Gegenpartei aus Geschäften mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, sind bei der Berechnung der Grenzen für das Kontrahentenrisiko gemäß Artikel 52 der Richtlinie 2009/65/EG zu kombinieren. Ein Fonds darf eine Sicherheit in Übereinstimmung mit den Anforderungen von Nummer 5 Buchstabe b) Absatz (2) dieses Artikels mit einbeziehen, um das Kontrahentenrisiko bei Geschäften mit Rückkaufsrecht und/oder Pensionsgeschäften und/oder OTC-Derivaten zu berücksichtigen.

2) Erhalt einer angemessenen Sicherheit

In Fällen, in denen ein Fonds Geschäfte mit OTC-Derivaten tätigt oder Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung anwendet, müssen alle Sicherheiten, die auf das Kontrahentenrisiko anrechenbar sind, die Vorgaben der Leitlinie ESMA/2014/937 erfüllen, insbesondere müssen alle Sicherheiten stets sämtliche nachstehenden Kriterien erfüllen:

a) Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hoch-liquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten außerdem die Bestimmungen von Artikel 56 der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen.

b) Entgegengenommene Sicherheiten sollten mindestens börsentäglich bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.

c) Der Emittent der Sicherheiten, die entgegengenommen werden, sollte eine hohe Bonität aufweisen.

d) Die von einem Fonds entgegengenommenen Sicherheiten sollten von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist. Sicherheiten, die von der Gegenpartei einer OTC-Derivatetransaktion oder einer Technik des effizienten Portfoliomanagements oder durch eine Tochtergesellschaft oder durch eine Muttergesellschaft oder mehr generell, durch eine Einrichtung, die zur Gruppe desselben Emittenten gehört, herausgegeben oder garantiert werden, gelten als nicht geeignet im Sinne des vorstehenden Satzes.

e) Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn der OGAW von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des Nettoinventarwerts entspricht. Wenn ein Fonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20%-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen.

- f) Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, z.B. operationelle und rechtliche Risiken, sind durch das Risikomanagement zu ermitteln, zu steuern und zu mindern.
- g) In Fällen von Rechtsübertragungen sollten die entgegengenommenen Sicherheiten von der Verwahrstelle des jeweiligen Fonds verwahrt werden. Eine Verwahrung der Sicherheit bei einer Unterverwahrstelle der Verwahrstelle ist in diesem Fall ebenfalls zulässig, sofern die Verwahrstelle weiterhin die Haftung für einen etwaigen Verlust der Sicherheit bei der Unterverwahrstelle übernimmt. Für andere Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.
- h) Ein Fonds sollte die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.
- i) Entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-cash Collateral) sollten nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.
- j) Entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) sollten nur
- als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50 Buchstabe f der Richtlinie 2009/65/EG angelegt werden;
 - in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
 - für Reverse-Repo-Geschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, es handelt sich um Geschäfte mit Kreditinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und der OGAW kann den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern;
 - in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR's Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds angelegt werden.

Neu angelegte Barsicherheiten sollten entsprechend den Diversifizierungsvoraussetzungen für unbare Sicherheiten diversifiziert werden, d.h. es gelten die Anforderungen unter anderen von Artikel 50 Buchstabe (f) der Richtlinie 2009/65/EG entsprechend. Unbare Sicherheiten und reinvestierte Barsicherheiten, die der betreffende Fonds erhalten hat, sollen bei der Erfüllung der Diversifikationsanforderungen hinsichtlich der vom betreffenden Fonds erhaltenen Sicherheiten aggregiert betrachtet werden.

Ergänzend zu den Anforderungen an die Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung gemäß Leitlinie ESMA/2014/937 gelten die Vorgaben des Rundschreibens CSSF 08/356 sowie des Rundschreibens CSSF 11/512.

Nimmt ein Fonds Sicherheiten für mindestens 30 % seiner Vermögenswerte entgegen, kommt eine angemessene Stressteststrategie im Einklang mit Leitlinie ESMA/2014/937 zur Anwendung, um sicherzustellen, dass sowohl unter normalen als auch unter außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen regelmäßig Stresstests durchgeführt werden, damit der Fonds das mit der Sicherheit verbundene Liquiditätsrisiko bewerten kann. Die Strategie für Liquiditätsstresstests beinhaltet Vorgaben zu folgenden Aspekten:

- Konzept für die Stresstest-Szenarioanalyse, einschließlich Kalibrierungs-, Zertifizierungs- und Sensitivitätsanalyse;
- Empirischer Ansatz für die Folgenabschätzung, einschließlich Backtesting von Liquiditätsrisikoeinschätzungen;
- Berichtshäufigkeit und Meldegrenzen/Verlusttoleranzschwelle(n);

- Maßnahmen zur Eindämmung von Verlusten, einschließlich Haircut-Strategie und Gap-Risiko-Schutz.

Ergänzende Angaben zur Sicherheitenstrategie des betreffenden Fonds, insbesondere zu den zulässigen Arten von Sicherheiten, zum erforderlichen Umfang der Besicherung und etwaigen Bewertungsabschlägen (Haircuts) sowie, im Fall von Barsicherheiten, zur Strategie für das erneute Anlegen (einschließlich etwaiger damit verbundener Risiken) finden sich gegebenenfalls im Verkaufsprospekt des betreffenden Fonds.

Die in bar geleistete Sicherheit kann für den betreffenden Fonds ein Kreditrisiko gegenüber dem Verwahrer dieser Sicherheit bedeuten. Besteht ein solches Risiko, muss der Fonds diesem Risiko im Hinblick auf die Einlagebegrenzungen im Sinne von Artikel 43 Absatz (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Rechnung tragen. Diese Sicherheit darf grundsätzlich nicht von der Gegenpartei verwahrt werden, es sei denn, sie wird vor den Folgen des Ausfalls der Gegenpartei rechtlich geschützt. Die Sicherheit, die nicht in bar geleistet wird, darf nicht bei der Gegenpartei verwahrt werden, es sei denn, sie wird in angemessener Form von den Vermögenswerten der Gegenpartei getrennt. Der betreffende Fonds muss dafür Sorge tragen, dass er seine Rechte an der Sicherheit geltend machen kann, wenn ein Ereignis eintritt, dass die Ausübung der Sicherheit verlangt. Daraus folgt, dass die Sicherheit jederzeit entweder direkt oder über ein erstklassiges Finanzinstitut oder eine hundertprozentige Tochtergesellschaft verfügbar sein muss, so dass sich der Fonds die als Sicherheit geleisteten Vermögenswerte unverzüglich aneignen oder veräußern kann, wenn die Gegenpartei die Rückgabeverpflichtung nicht erfüllen kann.

Darüber hinaus muss der betreffende Fonds darauf achten, dass ihm das vertragliche Recht in Bezug auf besagte Geschäfte erlaubt, sich im Falle der Liquidation, von Sanierungsmaßnahmen oder jeder anderen Wettbewerbssituation von seiner Verpflichtung zur Rückübertragung der als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerte oder Guthaben zu befreien, wenn und in dem Umfang, in dem die Rückübertragung nicht mehr unter den vereinbarten Bedingungen erfolgen kann. Während der Vertragslaufzeit kann die unbare Sicherheit nicht verkauft oder verpfändet oder als Sicherheit gegeben werden.

6. Risikomanagement-Verfahren

Im Rahmen der Fonds wird ein Risikomanagementverfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen des jeweiligen Fonds verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios zu überwachen und zu messen.

Im Hinblick auf OTC-Derivate wird ein Verfahren eingesetzt, welches eine präzise und unabhängige Bewertung des OTC-Derivats ermöglicht.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt der CSSF regelmäßig die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivategeschäften verbundenen Risiken bezüglich jedem verwalteten Fonds, mit.

Artikel 5 Anteile an einem Fonds und Anteilklassen

1. Anteile an einem Fonds werden grundsätzlich durch CFF begeben. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, für einen Fonds Inhaberanteile auszugeben. Dies findet gegebenenfalls Erwähnung im jeweiligen Sonderreglement des Fonds.
2. Alle Anteile eines Fonds haben grundsätzlich gleiche Rechte.

Das jeweilige Sonderreglement eines Fonds kann jedoch für den entsprechenden Fonds unterschiedliche Anteilklassen vorsehen, die sich hinsichtlich bestimmter Ausgestaltungsmerkmale wie folgt unterscheiden können:

- a) hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf den jeweiligen Ausgabeaufschlag, die jeweilige Rücknahmegebühr bzw. Vertriebsprovision;
- b) hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf das Entgelt für die Verwaltungsgesellschaft;
- c) hinsichtlich der Regelungen über den Vertrieb und des Mindestzeichnungsbetrags oder der Mindesteinlage;
- d) hinsichtlich der Ausschüttungspolitik;
- e) hinsichtlich der Währung;
- f) hinsichtlich jeder Kombination aus den o.g. Kriterien;
- g) hinsichtlich jedweder anderer Kriterien, die von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt werden.

Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse berechtigt.

3. Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Vornahme von Zahlungen auf Anteile bzw. Ertragsscheine erfolgen bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie über jede Zahlstelle.

4. Falls für den Fonds mehrere Anteilklassen eingerichtet werden, erfolgt die Anteilwertberechnung (Artikel 7) für jede Anteilklasse durch Teilung des Wertes des Fondsvermögens, der einer Klasse zuzurechnen ist, durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieser Klasse.

Artikel 6 Ausgabe von Anteilen

1. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt zu dem im Verkaufsprospekt des Fonds festgelegten Ausgabepreis und zu den im Sonderreglement genannten Bedingungen. Die Zeichnung von Anteilen erfolgt nur an einem Zeichnungstag. Sollte ein Ausgabeaufschlag erhoben werden so ist dessen maximale Höhe für den Fonds im Verkaufsprospekt anzugeben.

2. Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Fonds jederzeit nach eigenem Ermessen ohne Angaben von Gründen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber, im öffentlichen Interesse, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des jeweiligen Fonds, im Interesse der Anlagepolitik oder im Fall der Gefährdung der spezifischen Anlageziele eines Fonds erforderlich erscheint.

4. Die Verwaltungsgesellschaft hat sämtliche organisatorischen Maßnahmen getroffen, die etwaige Praktiken des Market Timing und Late Trading verhindern sollen und behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen, die von einem Anleger stammen, von denen die Verwaltungsgesellschaft des Fonds annimmt, dass dieser derartige Praktiken anwendet. Die Verwaltungsgesellschaft des jeweiligen Fonds behält sich vor, bei Bedarf Maßnahmen zum Schutz der anderen Anleger des Fonds zu ergreifen.

5. Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle zugeteilt. Der Ausgabepreis ist innerhalb von vier Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Zeichnungstag zahlbar.
6. Die Verwahrstelle wird auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zurückzahlen.
7. Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Fonds Sparpläne anbieten. Werden Sparpläne angeboten, wird dies im Sonderreglement bzw. Verkaufsprospekt des Fonds erwähnt.

Artikel 7 Anteilwertberechnung

1. Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf die im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegte Währung („Fondswährung“). Er wird unter Aufsicht der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem im jeweiligen Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegten Tag („Bewertungstag“) berechnet. Sofern im jeweiligen Sonderreglement nicht anders geregelt, gilt als Bewertungstag jeder Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres.

Die Berechnung des Anteilwertes des jeweiligen Fonds erfolgt durch Teilung des jeweiligen Netto-Fondsvermögens durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieses Fonds. Anteilbruchteile werden bei der Berechnung des Anteilwertes mit drei Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt.

2. Die in jedem Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden nach folgenden Grundsätzen bewertet:

a) Die in einem Fonds enthaltenen offenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet.

b) Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, sonstigen ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen Nennbetrag, es sei denn, dass dieser wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden kann, in welchem Falle der Wert unter Einschluss eines angemessenen Abschlages ermittelt wird, um den tatsächlichen Wert zu erhalten.

c) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses an der Börse, welche normalerweise der Hauptmarkt dieses Wertpapiers ist, ermittelt. Wenn ein Wertpapier oder sonstiger Vermögenswert an mehreren Börsen notiert ist, ist grundsätzlich der letzte gehandelte Kurs an jener Börse bzw. an jenem Geregelten Markt maßgebend, welcher der Hauptmarkt für diesen Vermögenswert ist.

d) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einem anderen Geregelten Markt (entsprechend der Definition in Artikel 4 dieses Allgemeinen Verwaltungsreglements) gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Preises ermittelt.

e) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen Geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den vorgenannten Regelungen dieses Artikels den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, wird der Wert solcher Vermögenswerte auf der Grundlage des vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufspreises nach einer vorsichtigen Einschätzung oder im Falle eines Fonds auf der Grundlage des Wertes, der bei dessen Rücknahme oder Veräußerung wahrscheinlich erzielt werden würde, ermittelt. Die

Verwaltungsgesellschaft wendet in diesem Fall angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.

- f) Der Liquidationswert von Futures oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures oder Optionen von dem jeweiligen Fonds gehandelt werden, berechnet. Sollte ein Abwicklungspreis nicht vorliegen, kann die Bewertung anhand des Geld- oder Midkurses erfolgen. Der Liquidationswert von Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien der Verwaltungsgesellschaft auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird. Sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettovermögenswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag von der Verwaltungsgesellschaft in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt.
- g) Der Wert von Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer Börse notiert oder auf einem anderen Geregelten Markt gehandelt werden, wird modelltheoretisch (DCF- bzw. Barwertverfahren) ermittelt.
- h) Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben und entsprechend dem der Verwaltungsgesellschaft aufzustellenden Verfahren zu bestimmen ist.

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung eines Fonds ausgedrückt sind, wird in diese Währung zu den zuletzt verfügbaren Devisenkursen umgerechnet. Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem von der Verwaltungsgesellschaft aufgestellten Verfahren bestimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des jeweiligen Fonds für angebracht hält.

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, wenn es seit der Ermittlung des Anteilwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, noch am selben Tag weitere Anteilwertberechnungen vorzunehmen. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme zum ersten festgestellten Nettoinventarwert dieses Tages abgerechnet. Sofern im Sonderreglement des jeweiligen Fonds nicht anders geregelt, können Anträge auf Zeichnung und Rücknahme, die nach 16.00 Uhr dieses Luxemburger Bankarbeitstages eingegangen sind, zum zweiten festgestellten Nettoinventarwert dieses Tages abgerechnet werden, Anträge, die nach Feststellung des zweiten Nettoinventarwertes eingehen, können zum dritten festgestellten Nettoinventarwert dieses Tages abgerechnet werden usw.

3. Sofern für einen Fonds unterschiedliche Anteilklassen gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Allgemeinen Verwaltungsreglements eingerichtet sind, ergeben sich für die Anteilwertberechnung folgende Besonderheiten:

- a) Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den unter Absatz 1 dieses Artikels aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse separat.
- b) Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens.

4. Für einen Fonds kann ein Ertragsausgleich durchgeführt werden. Sofern für einen Fonds unterschiedliche Anteilklassen bestehen und ein Ertragsausgleich durchgeführt wird, ist der Ertragsausgleich für jede Anteilklasse separat durchzuführen.

5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des jeweiligen Fonds befriedigt werden können, den Anteilwert auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an welchem sie für den Fonds die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsanträge für den Fonds.

Artikel 8 Einstellung der Berechnung des Anteilwertes

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für einen Fonds die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer Markt, an dem ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds amtlich notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;

2. in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Anlagen eines Fonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.

Die Anteilinhaber werden über die Aussetzung beziehungsweise Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung ordnungsgemäß informiert.

Die Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge können im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Anteilwertes vom Anteilinhaber bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung widerrufen werden.

Artikel 9 Rücknahme von Anteilen

1. Die Anteilinhaber eines Fonds sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zu dem im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegten Rücknahmepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Rücknahmetag. Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist dessen maximale Höhe für den Fonds im Verkaufsprospekt anzugeben. Der Rücknahmepreis vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt unverzüglich innerhalb von vier Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Rücknahmetag gegen Rücknahme der Anteile.

2. Die Verwaltungsgesellschaft hat sämtliche organisatorischen Maßnahmen getroffen, die etwaige Praktiken des Market Timing und Late Trading verhindern sollen und behält sich das Recht vor, Rücknahmeanträge abzulehnen, die von einem Anleger stammen, von denen die Verwaltungsgesellschaft hinreichende Kenntnisse hat, dass dieser Anleger derartige Praktiken anwendet. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, bei Bedarf Maßnahmen zum Schutz der anderen Anleger eines Fonds zu ergreifen.

3. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach Abstimmung mit der Verwahrstelle berechtigt, umfangreiche Rücknahmen (mehr als 10% des jeweiligen Netto-Fondsvermögens am entsprechenden Bewertungstag), die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des jeweiligen Fonds befriedigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden und zu dem Rücknahmepreis abzurechnen, in

dem die zur Abrechnung der Rücknahmen notwendigen Verkäufe der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds abgerechnet und verbucht wurden.

4. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Fonds Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilhaber oder zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds erforderlich erscheint.

6. Fondsanteile können bei der Verwaltungsgesellschaft, den Vertriebsstellen oder über jede Zahlstelle zurückgegeben werden.

7. Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Fonds Entnahmepläne vorsehen. Werden Entnahmepläne angeboten, wird dies im Sonderreglement bzw. im Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds erwähnt.

Artikel 10 Umtausch von Anteilen

Die Anteilhaber eines Fonds sind berechtigt, sofern im Sonderreglement vorgesehen, den Umtausch ihrer Anteile in Anteile eines anderen Fonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, zu verlangen. Ein Umtausch erfolgt nur an einem Umtauschtag.

1. Werden unterschiedliche Anteilklassen innerhalb eines Fonds angeboten, ist auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse innerhalb des Fonds möglich, sofern im Sonderreglement nichts Gegenteiliges bestimmt ist und sofern der Anteilhaber die Bedingungen für eine Direktanlage in diese Anteilklasse erfüllt.

2. Die Umtauschanträge müssen folgende Angaben enthalten: die Identität und Anschrift des antragstellenden Anteilhabers sowie die Anzahl der zurückzunehmenden Anteile, den Namen des Fonds zu dem diese Anteile gehören und der Name des Fonds, in den diese Anteile umgetauscht werden sollen.

3. Die im Rahmen eines Umtausches anfallende maximale Umtauschprovision wird in dem Verkaufsprospekt genannt.

4. Nach dem Umtausch werden die Anteilhaber von der Verwahrstelle über die Anzahl der Anteile, die sie bei der Umwandlung erhalten haben, sowie über den entsprechenden Preis, informiert.

5. Die Verwaltungsgesellschaft hat sämtliche organisatorischen Maßnahmen getroffen, die etwaige Praktiken des Market Timing und Late Trading verhindern sollen und behält sich das Recht vor, Umtauschanträge abzulehnen, die von einem Anleger stammen, von denen die Verwaltungsgesellschaft hinreichende Kenntnisse hat, dass dieser derartige Praktiken anwendet. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, bei Bedarf Maßnahmen zum Schutz der anderen Anleger eines Fonds zu ergreifen.

Artikel 11 Rechnungsjahr und Abschlussprüfung

1. Das Rechnungsjahr eines Fonds wird im jeweiligen Sonderreglement festgelegt.

2. Der Jahresabschluss eines Fonds wird von einem Abschlussprüfer (réviseur d'entreprises agréé) geprüft, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.

Artikel 12 Ausschüttungen

1. Unbeschadet einer anderweitigen Regelung im jeweiligen Sonderreglement bestimmt die Verwaltungsgesellschaft, ob und in welcher Höhe eine Ausschüttung erfolgen wird. Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, Zwischenausschüttungen vorzunehmen.
2. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Allgemeinen Verwaltungsreglements sinkt.
3. Ausschüttungen werden auf die am Tag vor dem Ex-Tag vor Annahmeschlusszeit ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Im Falle einer Ausschüttung in Form von Gratisanteilen können eventuell verbleibende Bruchteile in bar bezahlt werden. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht abgefordert wurden, verfallen zu Gunsten des jeweiligen Fonds. Es steht jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auch nach Ablauf von fünf Jahren Ausschüttungsbeträge zu Lasten des jeweiligen Fonds einzulösen.
4. Im Falle der Bildung von zwei oder mehreren Anteilklassen gemäß Artikel 5 Absatz 2 dieses Allgemeinen Verwaltungsreglements wird die spezifische Ausschüttungspolitik der jeweiligen Anteilklasse im Verkaufsprospekt und/oder Sonderreglement des entsprechenden Fonds festgelegt.

Artikel 13 Dauer und Auflösung eines Fonds

1. Die Dauer eines Fonds ist im jeweiligen Sonderreglement festgelegt.
2. Unbeschadet der Regelung gemäß Absatz 1 dieses Artikels kann ein Fonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, sofern im jeweiligen Sonderreglement keine gegenteilige Bestimmung getroffen wird. Im Falle der Auflösung fungiert die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich als Liquidator.
3. Die Auflösung eines Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:
 - a) wenn die im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegte Dauer abgelaufen ist;
 - b) wenn die Verwahrstellenbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Verwahrstellenbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
 - c) wenn gegen die Verwaltungsgesellschaft ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Verwaltungsgesellschaft aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
 - d) wenn ein Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Absatz 1 dieses Allgemeinen Verwaltungsreglements bleibt;
 - e) in anderen, im Gesetz vom 17. Dezember 2010 oder im Sonderreglement des jeweiligen Fonds vorgesehenen Fällen.
4. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung eines Fonds führt, werden die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen eingestellt. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare („Netto-Liquidationserlös“), auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle, falls erforderlich, ernannten Liquidatoren unter den Anteilhabern des jeweiligen Fonds nach deren Anspruch verteilen. Der Netto-Liquidationserlös, der nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern eingezogen worden ist, wird von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der Anteilhaber bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt, bei der dieser Betrag verfällt, wenn er nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert wird.

5. Die Anteilinhaber, deren Erben bzw. Rechtsnachfolger oder Gläubiger können weder die Auflösung noch die Teilung des jeweiligen Fonds beantragen.

Artikel 14 Verschmelzung eines Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss und gemäß den im Gesetz vom 17. Dezember 2010 benannten Bedingungen und Verfahren einen Fonds mit einem anderen Fonds, welcher von der Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, verschmelzen, wobei dieser andere Fonds sowohl in Luxemburg als auch in einem anderen Mitgliedsstaat niedergelassen sein kann.

Der Beschluss zur Verschmelzung wird jeweils in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder, in denen die Anteile der betroffenen Fonds vertrieben werden, veröffentlicht. Die Anteilinhaber der betroffenen Fonds haben während 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme ihrer Anteile zum einschlägigen Inventarwert oder den Umtausch ihrer Anteile in Anteile eines anderen Fonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, zu verlangen.

Die Anteile der Anteilinhaber, welche die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Inventarwerte an dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Anteile des übernehmenden Fonds ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Anteilinhaber einen Spitzenausgleich.

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und der Durchführung einer Verschmelzung verbundenen sind, werden nicht den betroffenen Fonds oder deren Anteilhabern angelastet.

Artikel 15 Allgemeine Kosten

1. Neben den im Sonderreglement des jeweiligen Fonds aufgeführten Kosten kann einem Fonds Folgendes belastet werden:

- Steuern und ähnliche Abgaben, die auf das jeweilige Fondsvermögen, dessen Einkommen oder die Auslagen zu Lasten dieses Fonds erhoben werden;
- Kosten für Beratung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber eines Fonds handeln;
- Kosten für die Durchsetzung von Rechtsansprüchen, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber eines Fonds ist;
- Kosten für den Abschlussprüfer (réviseur d'entreprises agréé) eines Fonds, die Kosten für die Prüfung seiner steuerlichen Rechnungslegung und ggf. sonstige Kosten für Zertifizierungen von fondsbezogenen Berechnungen;
- Kosten für das Risikomanagement eines Fonds;
- Kosten für die Analyse der Performance-Rechnung eines Fonds (Performance-Attribution);
- Kosten für die Einlösung von Ertragsscheinen und ggf. Kosten im Zusammenhang mit Ausschüttungen;
- Kosten für die Zahlstellen sowie die damit verbundenen Vertriebsaktivitäten in den jeweiligen Vertriebsländern;

- Kosten für die Erstellung und/oder Modifizierung sowie die Hinterlegung und Veröffentlichung des Allgemeinen Verwaltungsreglements und des Sonderreglements sowie anderer Dokumente, wie z.B. Verkaufsprospekte, Halbjahres- und Jahresberichte, die den entsprechenden Fonds betreffen, einschließlich Kosten der Anmeldungen zur Registrierung, oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit einem Fonds oder dem Anbieten seiner Anteile vorgenommen werden müssen;
- Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilinhaber in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
- Kosten der für die Anteilinhaber bestimmten Veröffentlichungen;
- ein angemessener Anteil an den Kosten für Werbung, Marketingunterstützung, Umsetzung der Marketingstrategie sowie für sonstige Marketingmaßnahmen und solche, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- Kosten für die Erstellung der Basisinformationsblätter;
- sämtliche Kosten, die im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit der Analyse sowie der Bestätigung des wirtschaftlich Berechtigten des Fonds entstehen, insbesondere Kosten für die Anpassung und Veröffentlichung sowie die Bestellung eines Auszuges im Register des wirtschaftlich Berechtigten;
- sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und der Bewertung von Vermögenswerten sowie der Inanspruchnahme von Wertpapierleihprogrammen entstehende Kosten sowie sämtliche Kosten in Verbindung mit der Abwicklung und Meldung von Derivatgeschäften;
- Kosten für die Bonitätsbeurteilung eines Fonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen ;
- Kosten für Telefon, Fax und die Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsmittel sowie für externe Informationsmedien (wie z.B. Reuters, Bloomberg etc.);
- sonstige Kosten für die Fondsadministration einschließlich der Kosten von Interessenverbänden.

Sämtliche vorbezeichneten Kosten, Gebühren und Ausgaben verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Umsatzsteuer.

2. Sämtliche Kosten werden zunächst dem laufenden Einkommen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem jeweiligen Fondsvermögen angerechnet.

Artikel 16 Verjährung und Vorlegungsfrist

1. Forderungen der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 13 Absatz 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.

2. Die Vorlegungsfrist für Ertragsscheine beträgt fünf Jahre ab Veröffentlichung der jeweiligen Ausschüttungserklärung. Es steht jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auch nach Ablauf der Vorlegungsfrist vorgelegte Ertragsscheine zu Lasten eines Fonds einzulösen.

Artikel 17 Änderungen

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Allgemeine Verwaltungsreglement in Abstimmung mit der Verwahrstelle jederzeit ganz oder teilweise ändern.

Artikel 18 Veröffentlichungen

1. Die erstmals gültige Fassung sowie die letzte Änderung des Allgemeinen Verwaltungsreglements wurden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und ein entsprechender Hinterlegungsvermerk im RESA veröffentlicht.
2. Ausgabe- und Rücknahmepreise können am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und bei allen Zahl- und Vertriebsstellen erfragt werden.
3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für jeden Fonds einen Verkaufsprospekt, Basisinformationsblätter, einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
4. Die unter Absatz 3 dieses Artikels aufgeführten Unterlagen eines Fonds sind für die Anteilinhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und bei allen Zahl- oder Vertriebsstellen erhältlich.
5. Die Auflösung eines Fonds gemäß Artikel 13 des Allgemeinen Verwaltungsreglements wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Großherzogtum Luxemburg von der Verwaltungsgesellschaft im RESA und in einer luxemburgischen Tageszeitung sowie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden Landes, in dem die Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind, veröffentlicht.

Artikel 19 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

1. Das Allgemeine Verwaltungsreglement unterliegt Luxemburger Recht. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen des Allgemeinen Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sowie die Richtlinie 2007/16/EG. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle.
2. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und einen Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in welchem Anteile eines Fonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den jeweiligen Fonds beziehen.

3. Der deutsche Wortlaut des Allgemeinen Verwaltungsreglements ist maßgeblich, falls im jeweiligen Sonderreglement nicht ausdrücklich eine anderweitige Bestimmung getroffen wurde.

Artikel 20 Inkrafttreten

Das Allgemeine Verwaltungsreglement sowie jegliche Änderung desselben treten mit Wirkung zum 15. Mai 2023 in Kraft.

I-AM Global Macro Convexity Fund

Für den Fonds **I-AM Global Macro Convexity Fund** ist das Allgemeine Verwaltungsreglement, welches beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und dessen Hinterlegungsvermerk am 22. Mai 2023 im RESA veröffentlicht wurde, integraler Bestandteil. Ergänzend bzw. abweichend gelten die Bestimmungen des nachstehenden Sonderreglements.

Artikel 1 Anlageziele des Fonds I-AM Global Macro Convexity Fund

Anlageziel des aktiv verwalteten Fonds ist es, über einen rollierenden Zeitraum von fünf Jahren einen hohen risikoadjustierten Ertrag mithilfe einer ausgeglichenen und diversifizierten Portfoliogestaltung zu erzielen. Eine niedrige oder negative Korrelation mit den Assetklassen wird über diesen Zeitraum angestrebt.

Das Investmentmanagement entscheidet frei über die Portfoliozusammensetzung, wobei es die für den Fonds festgelegten Anlageziele und die jeweilige Anlagepolitik einzuhalten hat. Der Fonds wird nicht anhand eines Indexes (Benchmark) als Bezugsgrundlage verwaltet.

Artikel 2 Anlagepolitik des Fonds I-AM Global Macro Convexity Fund

Um das Ziel zu erreichen, wird der Fonds einen diskretionären Ansatz durch Verwendung verschiedener Strategien verfolgen, wobei ein breites Universum von Assetklassen und Instrumenten zur Anwendung gelangt.

Eine der Hauptstrategien des Fonds besteht im Kauf von Optionen auf attraktiv erscheinende Risikofaktoren, beispielsweise auf Fremdwährungen. Der Kauf von Optionen ermöglicht dem Investmentmanager ein Exposure zu einem Risikofaktor (im konkreten Fall auf eine z.B. höherverzinsten Währung), ohne jedoch über den Kaufpreis der Option hinausgehende Verluste in Kauf nehmen zu müssen. Um die Risiken zu steuern und gegebenenfalls gemachte Gewinne abzusichern kommen in weiterer Folge auch lineare Instrumente wie z.B. Devisentermingeschäfte oder Futureskontrakte zum Einsatz. In jedem Fall ist hierbei jedoch das Risiko der Gesamtposition beschränkt und zu jedem Zeitpunkt bekannt. Solcherart zusammengesetzte Positionen weisen die gewünschte Konvexität auf, die sich typischerweise in einem asymmetrischen Auszahlungsprofil niederschlägt. Die ausgewiesene Hebelwirkung kann jedoch in dieser Konstellation relativ hoch sein, da die eingesetzten Instrumente für sich gesehen große Nominalbeträge (verglichen mit dem Maximalverlust) aufweisen.

Eine weitere Strategie sind sogenannte Options-Spreads. Dabei werden gleichzeitig Kauf- oder Verkaufsoptionen auf denselben Basiswert mit unterschiedlichen Ausübungspreisen ge- und verkauft, wobei sowohl der Gewinn als auch der Verlust von Beginn an beschränkt und zu jedem Zeitpunkt bekannt sind. Auch in diesem Fall werden verhältnismäßig große Nominalbeträge gehandelt, was zum Ausweis einer großen Hebelwirkung führt. Der Maximalverlust der Gesamtposition ist in diesem Fall ebenfalls deutlich niedriger als das gehandelte Nominale.

Auch der Einsatz von Volatilitäts- und Varianzswaps ist nur unter der Voraussetzung eines vorab definierten Maximalverlusts möglich. Beim Kauf eines Volatilitäts- oder Varianzswaps ist dieser Maximalverlust bei einer realisierten Volatilität von Null gegeben, beim Verkauf dieser Produkte muss durch den gleichzeitigen Erwerb von sogenannten „Caps“ sichergestellt werden, dass keine unbeschränkten Verluste möglich sind, wobei auch hier Portfolioeffekte durch gegenläufige Positionen berücksichtigt werden können.

Der Ansatz berücksichtigt makroökonomische, verhaltensbedingte und strukturelle Faktoren und besteht aus Investitionen in unterschiedliche Finanzinstrumente und Finanzderivate weltweit, um ein Exposure in verschiedene Anlageklassen einschließlich Aktien, Zinsen, Kredite, Währungen, Schuldverschreibungen und inflationsgebundene Wertpapiere zu generieren. Diese Liste an Anlageklassen und Strategien ist nicht erschöpfend, da der Fonds laufend alle zulässigen Anlagemöglichkeiten analysiert, um neue Opportunitäten zu finden und ein diversifiziertes Portfolio zu konstruieren.

Eine hohe Diversifikation wird damit erzielt, dass eine Investition ohne geographische und ökonomische Beschränkungen verfolgt wird.

Im Rahmen dessen wird das Fondsvermögen schwerpunktmäßig⁴ in börsengehandelte und außerbörslich gehandelte Derivate wie beispielsweise Futures, Forwards, Optionen, Swaps und Indizes, welche die Anforderungen von Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und das Rundschreiben CSSF 14/592 erfüllen (z.B. S&P 500 und DJ Euro Stoxx 50), investiert. Dabei kommen beispielsweise Zinsswaps, Varianzswaps, Volatilitätsswaps oder Swaptions zum Einsatz. Bei den den Derivaten zugrundeliegenden Basiswerten handelt es sich primär um Aktien, Indizes, Währungen und Zinssätze. In geringerem Umfang können auch Credit Default Swaps eingesetzt werden.

Zusätzlich zu den vorgenannten Anlageinstrumenten kann der Fonds im Rahmen der Liquiditätssteuerung vollständig in die nachfolgenden Anlageklassen investieren:

in festverzinsliche Wertpapiere inklusive Floating Rate Notes, vor- und nachrangige Unternehmensanleihen wie beispielsweise Schuldverschreibungen, Anleihen und/oder Geldmarktpapiere,, Geldmarktinstrumente, Brady-Anleihen und andere Schuldtitel, die von Regierungen oder damit verbundenen Einrichtungen begeben werden

in andere Wertpapiere und Geldmarktinstrumente- oder andere in Finanzinstrumente eingebette Derivate inklusive Wertpapiere wie Stammaktien, Vorzugsaktien, geschlossene Real Estate Investment Trust (REITS), European Depositary Receipts (EDRs) und Global Depositary Receipts (GDRs), die gemäß Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als Wertpapiere qualifiziert sind.

Daneben kann der Fonds im Rahmen der im Allgemeinen Verwaltungsreglement festgesetzten Anlagebeschränkungen in sonstige zulässige Vermögenswerte investieren.

Bis zu 10% des Fondsvermögens können in OGAW und/oder andere offene OGA, einschließlich offener ETFs, im Sinne von Artikel 4, Abschnitt 1, Buchstabe e) des Allgemeinen Verwaltungsreglements investiert werden.

Zu Absicherungszwecken als auch zu Investitionszwecken darf der Fonds Derivate gemäß Artikel 4 Nummer 5 des Allgemeinen Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4 Nummer 1 g) des Allgemeinen Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nummer 6 betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Für den Fonds werden keine Wertpapierleihegeschäfte oder Wertpapierpensionsgeschäfte oder Total Return Swaps im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abgeschlossen. Sofern der Fonds zukünftig beabsichtigt, diese Techniken und Instrumente einzusetzen, wird der Verkaufsprospekt entsprechend den Vorschriften der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments angepasst.

⁴ bezogen auf das Risikoexposure

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Der Fonds wird aktiv verwaltet, ohne auf eine Benchmark Bezug zu nehmen oder durch sie eingeschränkt zu sein.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft trifft alle Entscheidungen für den Teilfonds unter Berücksichtigung der Risiken, die sich aus Nachhaltigkeits- und insbesondere ESG-Aspekten ergeben. ESG bezieht sich auf umwelt- (Environmental) und soziale Aspekte (Social) sowie die Unternehmensführung (Corporate Governance).

Im Rahmen der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken wird für den Teilfonds ein Minimalstandard an Risikoindikatoren berücksichtigt. Bei der Definition von entsprechenden Risiko-Limits je Teilfonds orientiert sich die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich an dem allgemeinen Risiko-Profil des Teilfonds, d.h. für eine Strategie, die per se größere Risiken (bspw. aufgrund der verfolgten Anlagestrategie oder der verwendeten Instrumente zur Umsetzung der Strategie) eingeht, werden auch höhere Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit toleriert. Die entsprechenden Risiko-Limite werden mit dem Portfoliomanager vereinbart und gemäß den Vorgaben und Prozessen des Risikomessungsverfahrens bearbeitet.

Artikel 3 Anteile

Für den Fonds können gemäß Artikel 5 Nummer 2 des Allgemeinen Verwaltungsreglements verschiedene Anteilklassen ausgegeben werden. Dies findet Erwähnung im Abschnitt „Überblick“ des Fonds im Verkaufsprospekt.

Die Anteile werden in Form von Namensanteilen und Inhaberanteilen ausgegeben. Inhaberanteile werden durch Globalzertifikat oder durch CFF-Verfahren (Central Facility for Funds) bei Clearstream Luxembourg verbrieft. Namensanteile werden in das Anteilsregister eingetragen.

Alle Anteile derselben Anteilklasse haben gleiche Rechte.

Artikel 4 Währung, Bewertungstag, Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Referenzwährung des Fonds ist der Euro. Die Fondswährung, in welcher für den Fonds der Anteilwert, der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis berechnet werden, ist der Euro.
2. Bewertungstag ist jeder Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres.
3. Zeichnungstag ist jeder Bewertungstag.
4. Annahmeschluss für Zeichnungsanträge ist 11.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am Zeichnungstag.
5. Vollständige Zeichnungsanträge, die bis zum Annahmeschluss an einem Zeichnungstag bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes dieses Zeichnungstages abgerechnet. Vollständige Zeichnungsanträge, die nach Annahmeschluss an dem Zeichnungstag bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des nächstfolgenden Zeichnungstages abgerechnet.

6. Rücknahmetag ist jeder Bewertungstag.
7. Annahmeschluss für Rücknahmeanträge ist 11.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am Rücknahmetag.
8. Der Rücknahmepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements. Derzeit wird keine Rücknahmeprovision erhoben.
9. Vollständige Rücknahmeanträge, die bis zum Annahmeschluss an einem Rücknahmetag bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden zum Nettoinventarwert dieses Rücknahmetages abgerechnet. Vollständige Rücknahmeanträge, die nach Annahmeschluss an dem Rücknahmetag bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden zum Nettoinventarwert des nächstfolgenden Rücknahmetages abgerechnet. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt unverzüglich innerhalb von vier Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Rücknahmetag gegen Rücknahme der Anteile.
10. Umtauschtag ist jeder Dienstag, der gleichzeitig ein Bewertungstag ist. Sofern es sich hierbei um keinen Bewertungstag handelt, soll der nächstfolgende Bewertungstag als Umtauschtag gelten.
11. Annahmeschluss für Umtauschanträge ist 11.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am Umtauschtag.
12. Vollständige Umtauschanträge, die bis zum Annahmeschluss an einem Umtauschtag bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden zum Nettoinventarwert dieses Umtauschtages abgerechnet. Vollständige Umtauschanträge, die nach Annahmeschluss an dem Umtauschtag bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden zum Nettoinventarwert des nächstfolgenden Umtauschtages abgerechnet.
13. Gemäß Artikel 6 des Allgemeinen Verwaltungsreglements ist der Ausgabepreis der Anteilwert des entsprechenden Bewertungstages, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von bis zu 5,00% des Anteilwertes. Der Ausgabeaufschlag wird zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle erhoben und kann nach Größenordnung des Kaufauftrages gestaffelt werden. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.
14. Soweit nicht anders im Verkaufsprospekt vorgesehen, sind die Anteilinhaber berechtigt, ihre Anteile einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse umzutauschen. Dieser Umtausch erfolgt auf der Grundlage des Anteilwertes der betreffenden Anteilklasse gemäß Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements. Derzeit wird keine Umtauschprovision erhoben.
15. Der Ausgabepreis ist innerhalb von vier Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Zeichnungstag zahlbar. Sind die Zahlung und ein schriftlicher Zeichnungsantrag bis zu diesem Datum nicht eingegangen, kann der Antrag abgelehnt und jede auf seiner Grundlage erfolgte Zuteilung von Anteilen annulliert werden. Geht eine Zahlung im Zusammenhang mit einem Zeichnungsantrag nach Ablauf der vorgesehenen Frist ein, kann die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle den Antrag bearbeiten bzw. bearbeiten lassen und dabei voraussetzen, dass die Anzahl der Anteile, die mit dem eingegangenen Betrag (einschließlich des anwendbaren Ausgabeaufschlags) gezeichnet werden können, diejenige ist, die sich aus der nächsten Nettoinventarwertberechnung nach Eingang der Zahlung ergibt.

Artikel 5 Ausschüttungspolitik

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Nummer 2 des Allgemeinen Verwaltungsreglements kann die Verwaltungsgesellschaft entscheiden, eine oder mehrere ausschüttungsberechtigte und/oder thesaurierende Anteilklassen zu bilden.

Es ist vorgesehen, die Erträge des **I-AM Global Macro Convexity Fund** zu thesaurieren.

Artikel 6 Verwahrstelle / Register- und Transferstelle

Die Verwahrstelle ist die Credit Suisse (Luxembourg) S.A. Die Transaktionen innerhalb der Fondsportfolios werden über die Verwahrstelle abgewickelt. Die Verwahrstelle handelt im Interesse der Anteilinhaber.

Die Register- und Transferstelle ist die Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A. Die Register- und Transferstelle wurde mit der Ausführung von Anträgen zur Zeichnung, Rücknahme, zum Umtausch und zur Übertragung von Anteilen sowie der Führung des Anteilregisters beauftragt.

Artikel 7 Kosten

1. Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Ausübung ihrer Tätigkeiten als Verwaltungsgesellschaft aus dem Netto-Fondsvermögen ein Entgelt in Höhe von bis zu 0,07% p.a., mind. EUR 40.000,- pro angefangenes Kalenderjahr, das bewertungstäglich auf das Netto-Fondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.

2. Für die laufende Administration des Fonds, welche die Wahrnehmung von Zentralverwaltungsaufgaben beinhaltet, ist die Zentralverwaltung berechtigt eine Vergütung in Höhe von 0,05% p.a., mindestens EUR 50.000 pro angefangenes Kalenderjahr zu erhalten. die bewertungstäglich auf das Netto-Fondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszuzahlen ist.

3. Die Verwahrstelle erhält ein Entgelt von bis zu 0,02% p.a., mindestens EUR 20.000 pro angefangenes Kalenderjahr, welches bewertungstäglich auf das Netto-Fondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszuzahlen ist.

4. Die Register- und Transferstelle erhält für die Ausübung seiner Tätigkeit aus dem Netto-Fondsvermögen ein jährliches Entgelt von EUR 3.000,-, welche zu Beginn eines Kalenderjahres berechnet und geleistet wird.

5. Der Investmentmanager erhält für die Ausübung seiner Tätigkeit aus dem Netto-Fondsvermögen ein Entgelt von bis zu 1,75% p.a., das bewertungstäglich auf das Netto-Fondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.

Zusätzlich erhält der Investmentmanager eine Performance Fee Höhe von bis zu 10% für die Anteilsklassen I-EUR, I-USD, R-EUR, der über die positive Wertentwicklung der Vergleichsbasis des 3-Monats EURIBOR +100 Basispunkte hinausgehenden Anteilwertentwicklung der jeweiligen Anteilsklassen. Sofern die Vergleichsbasis (3-Monats EURIBOR) einen negativen Wert annimmt wird für die Berechnung der Ouperformance gegenüber der Vergleichsbasis ein Wert von Null für den 3-Monats EURIBOR angesetzt.

Besteht bis zum Ende eines vollständigen Referenzzeitraums (fünf Jahre) kein Anspruch auf Entnahme einer erfolgsabhängigen Vergütung, so wird zu Beginn des neuen Referenzzeitraums die High-Watermark auf den Nettoinventarwert pro Anteil, zum Ende des abgeschlossenen Referenzzeitraums festgesetzt. Der Investmentmanager ist unter den folgenden Umständen nicht berechtigt, am Ende einer Abrechnungsperiode eine Performance Fee zu erhalten.

- wenn sich die betreffende Anteilsklassen schlechter als ihre Vergleichsbasis entwickelt;
- wenn der Nettoinventarwert der Anteilklasse ihre jeweilige High Watermark nicht übersteigt, unabhängig davon, wie sich diese Anteilklasse im Vergleich zu ihrer Vergleichsbasis entwickelt.

Die Performance Fee wird wie folgt berechnet :

Die Performance Fee wird auf der Grundlage des Nettoinventarwertes pro Anteilklasse bewertungstaglich berechnet, (i) bereinigt um etwaige Ausschuttungen und (ii) auf der Grundlage der ausstehenden Anteile am Bewertungstag, stets vorbehaltlich der oben genannten Kriterien fur die Performance Fee (« net of all cost Berechnung »).

Wenn die Performance einer Anteilklasse die High Watermark und die Benchmark ubersteigt, die Uberperformance gegenuber der High Watermark jedoch geringer ist als die Uberperformance gegenuber der Benchmark, dann wird die Performance Fee unter Bezugnahme auf den Teil der Uberperformance gegenuber der High Watermark und nicht auf die Benchmark berechnet.

Anteilinhaber sollten des Weiteren beachten, dass eine abgegrenzte aber noch nicht ausgezahlte Performance Fee fur eine bestimmte Anteilklasse, fur Anteile, die innerhalb des Berechnungszeitraums zuruckgegeben wurden, ebenfalls zu Gunsten des Investmentmanagers einbehalten und am Ende der Periode ausgezahlt wird. (Crystallization on Redemption) Dies hat keine Auswirkungen auf die High Water Mark und ist unabhangig von einem Performance Fee Anspruch am Ende der Abrechnungsperiode.

Der Erstaussgabepreis pro Anteil der jeweiligen Anteilklasse wird als Startpreis fur die Berechnung einer Performance Fee herangezogen. Der letzte Preis pro Anteil der jeweiligen Abrechnungsperiode wird als Startpreis fur die Berechnung einer Performance Fee der folgenden Abrechnungsperiode verwendet.

Im Falle der Liquidation oder Fusion einer Anteilklasse, fur die eine Performance Fee anfallt, wird die Performance Fee am letzten Bewertungstag vor der Liquidation oder Fusion der Anteilklasse gezahlt.

Die Performance Fee errechnet sich wie folgt:

$$PF_t = A_{AP} * R_t * PFS * UA_t$$

$$R_t = \max \left(\min \left(\left(\frac{A_t}{A_{AP}} - R_t^{VB} \right), \frac{A_t}{HWM} \right), 0 \right)$$

- PF_t : erfolgsabhangige Vergutung des Investmentmanagers zum Bewertungstag t
- UA_t : im Umlauf befindliche Anteile der Anteilklasse zum Bewertungstag t
- A_{AP} : offizieller Anteilwert der Anteilklasse zu Beginn der Abrechnungsperiode
- A_t : Offizieller Anteilwerte der Anteilklasse am Bewertungstag t
- R_t : Vergutungsberechtigte Outperformance der Anteilklasse zum Bewertungstag t
- R_t^{VB} : aufgezinste Vergleichsbasis zum Bewertungstag t
- PFS : Gebuhrensatz der erfolgsabhangigen Vergutung
- HWM : High-Watermark der Anteilklasse in der Abrechnungsperiode

Folgende Beispiele sollen die Berechnungssystematik schematisch darstellen:

<u>Abrechnungsperiode</u>	<u>Anteilwert Beginn AP</u>	<u>Anteilwert Ende AP vor PF</u>	<u>Highwater Mark</u>	<u>Prozentuale Entwicklung vor PF</u>	<u>Rt(VB) Ende AP</u>	<u>Anteilwert uber HWM</u>	<u>Rt</u>	<u>PF</u>	<u>PF Anteil</u>	<u>Anteilwert nach PF</u>
1	100,00	102,00	100,00	2,00%	1,00%	2,00%	1,00%	10%	0,100	101,90

2	101,90	98,00	101,90	-3,83%	1,00%	-3,83%	0,00%	10%	-	98,00
3	98,00	104,00	101,90	6,12%	1,00%	2,06%	2,06%	10%	0,202	103,80
4	103,80	104,50	103,80	0,68%	1,00%	0,68%	0,00%	10%	-	104,50
5	104,50	107,00	103,80	2,39%	1,00%	3,08%	1,39%	10%	0,146	106,85
6	106,85	107,50	106,85	0,60%	1,00%	0,60%	0,00%	10%	-	107,50
7	107,50	108,00	106,85	0,47%	1,00%	1,07%	0,00%	10%	-	108,00
8	108,00	105,00	106,85	-2,78%	1,00%	-1,74%	0,00%	10%	-	105,00
9	105,00	106,00	106,85	0,95%	1,00%	-0,80%	0,00%	10%	-	106,00
10	106,00	100,00	106,85	-5,66%	1,00%	-6,41%	0,00%	10%	-	100,00
11	100,00	102,00	100,00	2,00%	1,00%	2,00%	1,00%	10%	0,100	101,90

Sämtliche vorbezeichneten Kosten verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Umsatzsteuer. Die tatsächlich belastete Gebühren der jeweiligen Dienstleister werden in den Halbjahres- und Jahresberichten des Fonds offen gelegt.

Artikel 8 Total Expense Ratio

Die **Total Expense Ratio** wird nach Abschluss des Geschäftsjahres des Fonds, auf Basis der historischen Werte des jeweils vergangenen Geschäftsjahres, exklusiv der Transaktionskosten, für den Fonds ermittelt und im jeweiligen Jahresbericht genannt.

Artikel 9 Portfolio Turnover Rate

Die **Portfolio Turnover Rate** wird nach der nachfolgend erläuterten Methode berechnet.

Summe der Werte der Wertpapierkäufe eines Betrachtungszeitraumes = X
Summe der Werte der Wertpapierverkäufe eines Betrachtungszeitraumes = Y
Summe 1 = Summe der Werte der Wertpapiertransaktionen = X + Y

Summe der Werte der Zeichnungen eines Betrachtungszeitraumes = Z
Summe der Werte der Rücknahmen eines Betrachtungszeitraumes = R
Summe 2 = Summe der Werte der Anteilsscheintransaktionen = Z + R
Monatlicher Durchschnitt des Nettofondsvermögens = M

Portfolio Turnover Rate = [(Summe 1-Summe 2)/M]*100

Die Portfolio Turnover Rate bezieht den Transaktionsumfang auf Ebene des Fondsportfolios.

Eine Portfolio Turnover Rate, die nahe bei Null liegt zeigt, dass Transaktionen getätigt wurden, um die Mittelzu- bzw. -abflüsse aus Zeichnungen bzw. Rücknahmen zu investieren bzw. zu deinvestieren. Eine negative Portfolio Turnover Rate indiziert, dass die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen höher waren, als die Wertpapiertransaktionen im Fondsportfolio. Eine positive Portfolio Turnover Rate zeigt, dass die Wertpapiertransaktionen höher waren, als die Anteilscheintransaktionen.

Die Portfolio Turnover Rate wird jährlich ermittelt. Die Höhe der Portfolio Turnover Rate wird im jeweiligen Jahresbericht genannt.

Artikel 10 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr endet jedes Jahr am 31. Dezember.

Artikel 11 Dauer des Fonds bzw. des Fonds

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Artikel 12 Auflösung und Verschmelzung der Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit bestehende Fonds auflösen oder diese mit anderen Fonds/Teilfonds verschmelzen, sofern das Netto-Fondsvermögen eines Fonds unter einen Betrag fällt, welcher von der Verwaltungsgesellschaft als Mindestbetrag für die Gewährleistung einer effizienten Verwaltung dieses Fonds angesehen wird und welcher auf 5 Millionen Euro festgelegt ist sowie im Falle einer Änderung der wirtschaftlichen und/oder politischen Rahmenbedingungen. Die Auflösung bzw. Verschmelzung bestehender Fonds wird mindestens 30 Tage zuvor entsprechend Artikel 18 Nummer 5 des Allgemeinen Verwaltungsreglements veröffentlicht. Im Falle der Verschmelzung des Fonds haben die Anteilhaber des einzubringenden Fonds während der vorstehend genannten Frist von 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert nach dem Verfahren, wie es in Artikel 14 des Allgemeinen Verwaltungsreglements beschrieben ist, zu verlangen.

Nach Auflösung eines Fonds wird die Verwaltungsgesellschaft diesen Fonds liquidieren. Dabei werden die diesem Fonds zuzuordnenden Vermögenswerte veräußert sowie die diesem Fonds zuzuordnenden Verbindlichkeiten getilgt. Der Liquidationserlös wird an die Anteilhaber im Verhältnis ihres Anteilbesitzes ausgekehrt. Nach Abschluss der Liquidation eines Fonds werden nicht abgeforderte Liquidationserlöse für einen Zeitraum von neun Monaten bei der Verwahrstelle hinterlegt; danach gilt die in Artikel 13 Nummer 4 Satz 3 des Allgemeinen Verwaltungsreglements enthaltene Regelung entsprechend für sämtliche verbleibenden und nicht eingeforderten Beträge.

Artikel 13 Inkrafttreten

Das Sonderreglement tritt mit Wirkung zum 15. Mai 2023 in Kraft.